<36602212810013

<36602212810013

Bayer. Staatsbibliothek

V 7870
Russ. 136 – 1

Neuverändertes Rußland

oder

Leben

Catharinä

der Zweyten

Kayserinn von Rußland

Bayerische Staatsbibliothek München

aus

authentischen Nachrichten

beschrieben.

ACTIS ævum implet, non segnibus ANNIS.

Ouid.

Riga und Leipzig,

bey Johann Friedrich Hartknoch

1767.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Das Leben eines Monarchen bestehet in der Reihe von Handlungen, die er als Monarch verrichtet, das ist, die mit seiner Bestimmung in einem gewissen Verhältnisse stehen. Diese Handlungen erzählen, heißt, sein Leben beschreiben.

Der Pöbel alter und neuer Biographen vermenget beständig den Menschen mit dem Monarchen, und beschreibt den ersten, wenn er uns den letztern zeichnen sollte. Jener, der Mensch, hat so wie andre Menschen seine Privatgeschichte und seine häuslichen Umstände, die für die allgemeinen Jahrbücher der Welt nicht groß genug, und der Kenntniß der Zukunft unwerth sind, es wäre denn, daß die Kunst des Geschichtschreibers sie dergestalt in die Historie des Monarchen einzuweben wüßte, daß sie, als Erkenntniß-

quellen größerer Begebenheiten, oder auf andere Art, von derselben unzertrennlich würden. Dieser hingegen, der Monarch, hat keine andre Geschichte, als diejenige seines Staats. Der Staat ist eine todte Masse, die der Monarch erst belebet; eine stillstehende Maschine, die der Monarch erst aufzieht, richtet, und ihr ganzes Triebwerk in Wirksamkeit setzet, die nicht eher wirkt, als auf sein Geheis, und nicht anders wirkt, als nach seinem Winke. Der Monarch lebt für den Staat, und der Staat lebet durch ihn. Jede Veränderung, die im Staate vorgeht, jede Anwendung einer einzelnen Kraft, die er in sich heget, jede Art, wie er solche anwendet, ja sogar jede Versäumung in der Anwendung dieser Kräfte, kömmt auf Rechnung des Beherrschers zu stehen, und ist eine obgleich oft sehr mittelbare Folge seiner Einsichten, seiner Neigungen, seiner Entschlüsse, und seiner Handlungen. = = Ich rede von einem Monarchen, der selbst und nicht blos durch Minister regiert; von einem Monarchen, der selbst prüfet oder wohl gar selbst entwirft, wenigstens selbst wählet und selbst befielt; von einem unumschränkten Monarchen, der Gesetze macht und ändert, und nicht blos vollzie-

het,

het, dem kein Parlament, keine Reichsstände, keine Landbothen, die heiligen Hände binden, wenn er sie ausstreckt, über Millionen Menschen neuen Segen zu verbreiten. Einem solchen Monarchen kann man, nicht blos in der Sprache der Canzley und der Chronologie, sondern auch in der mehr philosophischen Sprache der Geschichte, alles dasjenige zuschreiben, was seinen Staat betroffen: die Geschichte seines Staats ist in eigentlichem Verstande seine eigne Lebensgeschichte; und alles was während seiner Regierung vorgefallen, ist nicht bloß unter ihm, sondern auch von ihm geschehen.

Die ersten Staaten, in der Kindheit der Welt und der menschlichen Vernunft, hatten keine Geschichte: denn ihre Regenten, deren einzige Pflicht und Sorge war, ihre Brüder vor äußerem und innerem Unfrieden zu schützen, das ist, ihr Feldherr und Richter zu seyn, thaten zu wenig für eine eigne Biographie. Allein mit der Zeit entstunden andre Staaten, und folglich auch andre Regenten. Die Vereinigung vieler einzelner Kräfte unter einem einzigen Willen, der sie alle zu Einem Zwecke hin harmonisch

wirken lassen sollte, diese erhabne, diese göttliche Erfindung, von der man nicht mehr weis, ob man sie der Gewaltthätigkeit eines Räubers, oder der wohlthuenden Beredsamkeit eines Menschenfreundes, ursprünglich zu verdanken habe, ob sie zu allererst ein Werk des Zufalls, oder des Vorbedachts, oder der Noth, gewesen, zeigte bald einen erstaunlichen Einfluß in die Bestimmung des menschlichen Geschlechtes. Die Folgen davon hatte die Natur den ersten vereinten Menschen ungefragt und freywillig gewiesen: allein allmählig wurden sie Gegenstände ihrer Ueberlegung und förmliche Absichten. Nicht mehr zufrieden, daß ihnen ihre Vereinigung blos ein negatives Gut, blos die Versicherung ihrer Rechte und Besitzthümer gegen die Anfälle ungerechter Mitbürger und bewaffneter Nachbarn, gewährte, dehnten sie die Bestimmung des Staats, und mit solcher die Bestimmung des Regenten, weiter aus, und foderten von diesem, alle Kräfte, deren Richtung und Gebrauch ihm überlassen war, wirksam zu machen, sie auf die vortheilhafteste Art wirken zu lassen, und hierdurch dem Ganzen alles dasjenige

nige positive Gut zu verschaffen, was durch die Vereinigung möglich ward, von vertheilten Kräften aber nicht zu erwarten stund. Hiedurch ward der Staat eine Maschine, eine aus unendlich vielen Rädern zusammen gesetzte, eine der künstlichsten Maschinen, die Menschen je erfunden haben: und die Kunst, diese Maschine aufzuziehen, sie zu richten, sie im Gange zu erhalten, und immer vollkommener zu machen, oder mit einem Worte die Staatskunst, stieg in dem Maße höher, als sich der menschliche Verstand in den übrigen Wissenschaften aufklärte und Progressen machte. Nach einer Menge von Beobachtungen, Versuchen, und Schlüssen, deren Sammlung und Verbindung einige Jahrtausende gekostet hatte, setzte man endlich, außer der vormaligen einzigen Absicht des Staats, der inneren und äußeren Sicherheit, drey andre Zwecke fest, = = die Glieder desselben zahlreich, emsig, und aufgeklärt zu machen. Hier trennet sich der Cazique von dem europäischen Beherrscher: hier ist die Gränzscheide zwischen wilden und gesitteten Staaten. Die letztern drengen sich alle, obgleich mit ungleicher Eile,

zu diesem Mahle hin: die Verschiedenheit der Mittel, die sie hiezu brauchen können, und wirklich brauchen, die Menge oder die Stärke der Hindernisse, die sie hiebey zu überwinden haben, und wirklich überwinden, und der größere oder geringere Fortgang überhaupt, den sie in Erreichung obbemeldter Absichten haben, bestimmet ihren Flor, und weißt ihnen die Rolle an, die sie heut zu Tage auf dem Schauplatze der Völker spielen.

Die Erreichung dieser Absichten fodert künstliche Anlagen, feine Entwürfe, Unternehmungen, die oft sehr weit ausgeholt werden müssen, frühe Aussaaten, deren Früchte bisweilen erst der späte Enkel erndtet. Keine Einrichtung, die der Staat in dieser Rücksicht treffen kann, ist auf immer; keine Verordnung ist für die Ewigkeit. Auch bey den meist gebildeten Völkern herrschet eine Art von Ebbe und Fluth. Der Staat ist auch hierinnen eine Maschine: seine Räder nützen sich ab, einige werden ganz unbrauchbar, das Triebwerk stockt, und ruft die bessernde Hand des Künstlers herbey. Bald sind neue und mehrere Räder nöthig: es äußern sich neue Kräfte im Staat, die vorhin gar nicht gewirket hatten; es ereignen sich

Con=

Conjuncturen, die von den schon wirksamen einen vortheilhaftern Gebrauch verstatten. In allen diesen Fällen sind neue Verordnungen, neue Einrichtungen, nöthig.

Je größer der Staat ist, desto zusammengesetzter ist die Maschine, desto künstlicher ist sie, desto mehr und öfter braucht sie Verbesserungen. Es können Jahrtausende verstreichen, ehe er die ganze Summe seiner Kräfte kennen und berechnen lernt; es kann Jahrhunderte dauern, ehe er sie alle wirken läßt, und wieder andre Jahrhunderte, ehe sie alle auf die bestmöglichste Art wirken. Nach den vortrefflichsten Anlagen äußern sich bisweilen Hindernisse, die den erwarteten Erfolg entweder im Keime ersticken, oder, wenn sie ihn auch aufkommen lassen, doch ihm ein Gefolge von Ungelegenheiten geben, die das weislich erzielte und mühsam bewirkte Gute überwiegen, die man aber vorher nicht mit in Rechnung brachte, weil kein menschlicher Verstand die lange Kette ihrer Entstehung übersehen konnte. In allen diesen Fällen sind neue Verordnungen, neue Einrichtungen nöthig.

Peter der Große fieng vor 60 Jahren in seinem weiten Reiche eine neue Schöpfung an, und Catharina die zweyte setzt solche fort. Was diese Monarchinn seit ihrer Besteigung des rußischen Kayserthrons in dieser Absicht gethan, sammle ich hier, und nenne diese Sammlung eine Lebensgeschichte Catharinä der zweyten. Obige Betrachtungen werden diesen Titel rechtfertigen.

Die Chineser, unsre Nachbarn, lehren, daß es eine sehr unnatürliche Sache seye, das Leben noch lebender Regenten zu beschreiben. Vermuthlich reden sie nur von vollständigen und in hohem Grade pragmatischen Lebensbeschreibungen, die freylich ungemein mehr fordern, als ich hier geleistet habe, und leisten können. Ein Biograph in chinesischem Verstande muß erstlich alle öffentliche und feyerliche Verordnungen des Regenten umständlich, deutlich und zuverläßig erzählen. Er muß zweytens die Ursachen und Gelegenheiten derselben aus der damaligen Situation des Staats und der Weisheit des Gesetzgebers entwickeln. Er muß drittens bemerken, ob die Verordnung

in

in ihrem ganzen Umfange und nach ihrem wahren Sinne ausgeführt worden: denn Verordnungen sind gewisser maßen nur Absichten, allein von einer Absicht läßt sich nicht mit Sicherheit auf ihre Erreichung schließen; oft sind es bloße Versuche, allein nicht alle Versuche gelingen. Viertens darf er nicht versäumen, die Art zu beschreiben, wie eine Verordnung ausgeführt worden. Fünftens muß er die Folgen derselben, sowohl die nahen als die entfernten, die mittelbaren und unmittelbaren, die vorbedachten und zufälligen, umständlich erzählen, und das Verhältniß der Wirkung gegen ihre Ursache richtig abmessen. Endlich wird er eine ganz neue Classe von Verordnungen hinzufügen, die, ohne die äußere Form von Gesetzen zu haben, mächtiger als Gesetze wirken, die den Herzen selbst unsichtbare Fesseln anlegen, und ohne Geräusch größere Revolutionen anrichten, als Befehle, die mit dem Zwang und dem Schrecken bewaffnet sind: ich meyne Beyspiele, Ermunterungen, und Anlässe.

Von allen diesen Pflichten, die ich hier dem Biographen aufbürde, habe nur die erste, ich gestehe es, aber auch die wich-

tigste,

tigste, wenigstens die nothwendigste, erfüllet. Ich liefere bloß die Hauptmaterie zu einer solchen Lebensbeschreibung: die Form wird ihr die Nachwelt geben. Die künftigen Geschichtschreiber, Lobredner, und Sänger Catharinä der zweyten finden hier einen gehäuften und schon zubereiteten Vorrath von Nachrichten, die die Grundlage ihrer Betrachtungen und ihrer Lieder ausmachen müssen: und tausend Nachforschungen, die vielleicht nach 50 Jahren schon sehr mühsam, zum Theil auch gar unmöglich wären, hat ihnen mein sammlender Fleiß erspart. Hätte ein Zeitgenosse Peters des Ersten, der dessen Schöpfung in der Nähe zugesehen, dem Andenken dieses großen Mannes damals schon ein ähnliches Journal geweihet: wir würden jetzo gewiß eine seiner würdige Geschichte von ihm haben, und kein Ausländer hätte Rußland und unser Jahrhundert durch eine Histoire de l'Empire de Russie sous Pierre le Grand entehret.

Da ich also für die Nachwelt schreibe: so habe ich mich auch für berechtiget gehalten, vorläufig schon die kurze und natürliche Sprache der Nachwelt zu reden.

Der

Der leere Pomp des Canzleystils paßt keinen Annalen an.

Zugleich habe ich sorgfältig alles vermieden, was nicht zu meiner Absicht gehörte, oder der künftigen Brauchbarkeit dieser Sammlungen auf irgend eine Art nachtheilig seyn könnte. Das ungezwungenste Lob, sollte es auch von der Wahrheit selbst erpreßt, und nichts als ein naiver Ausdruck der Empfindung seyn, verliert allen Werth in dem Munde eines Unterthanen. Außerdem soll ein Sammler gar nicht raisonniren: seine Pflicht ist, mit blinder Treue zu schreiben, zu übersetzen, zu excerpiren, was er vor sich findet, und keinen andern Gedanken dabey zu denken, als ob er recht geschrieben, recht übersetzt, recht excerpiret habe?

Indessen bis gegenwärtige Arbeit von der Nachwelt auf obbemeldte Art genützet werden wird, wird sie zufälliger Weise auch meinen Zeitgenossen einen nicht unerheblichen Dienst leisten: sie wird sie Rußland von seiner schönen Seite vollständig und zuverläßig kennen lehren.

Welcher Unrath von den ungereimtesten Irrthümern und den allergröbsten Unwahrheiten hat sich nicht von diesem

Reiche in einer unzähligen Menge deutscher, französischer, englischer und schwedischer Schriften verbreitet! Mit Verdruß sahen wir bisher alle auswärtige Schriftsteller, und sogar auch diejenige, die in der statistischen Kenntniß andrer Reiche Meisterstücke geliefert, nicht aus Groll und Bosheit, sondern blos von Mangel und Noth gedrungen, ihre Nachrichten von unserm Vaterlande aus trüben Quellen schöpfen, und fast keine Zeile ohne Fehler schreiben.

Die außerordentliche Unzuverläßigkeit aller bisherigen Schriften von der Art hat mich dagegen zu einer mehr als gewöhnlichen Sorgfalt bewogen. Diese Sorgfalt erstreckte ich sowohl auf die Auswahl der Quellen, als auf den Gebrauch derselben. In beyden ersuche ich Leser, die dessen fähig sind, mich auf das strengste zu beurtheilen: denn ich verlange, in der Statistik von Rußland ein classischer Auctor zu werden, oder um bescheidener zu reden, ich will alle meine Nachrichten für authentisch und höchst glaubwürdig angesehen haben.

Die Quellen, aus denen ich schöpfe, sind lauter Urkunden, Staats- und

andre

andre öffentliche Schriften, die von der Regierung selbst verfaßt, öffentlich gedruckt, und im ganzen Reiche vertheilet auch zum Theil in den Buchläden öffentlich verkauft worden. Andre Quellen erkenne ich nicht. Hiedurch hauptsächlich unterscheidet sich das Neuveränderte von dem bekannten Veränderten Rußland.

Diese Quellen habe ich entweder in ihrer rußischen Ursprache, oder in der von der Regierung selbst veranstalteten deutschen Uebersetzung, gebraucht. Wo ich selbsten übersetze, folge ich nicht bloß dem Sinne, sondern auch soviel möglich den Worten der Urschrift. Wo ich excerpire, schiebe ich keinen Gedanken, kein Raisonnement, ein, wenn ich es nicht im Original vorfinde; ich lasse auch nichts aus, was nur irgend wesentlich ist: bloß dadurch, daß ich die Ukasensprache etwas mehr in die historische umschaffe, gewinne ich sehr viel in der Kürze und Deutlichkeit, doch dem Inhalte völlig unbeschadet. Stellen, die ich nicht so vollkommen begriff, daß ich es hätte wagen dürfen, sie durch eine kleine Wendung rein deutsch zu übersetzen, übersetzte ich wörtlich,

lich, getreu, und undeutsch. Diese Gewissenhaftigkeit, die ein Franzos eine deutsche Pedanterey nennen würde, fodern öffentliche Staatsschriften; und höher kann man sie wohl nicht treiben, als ich hier durchgängig gethan habe.

Auch in den Anmerkungen habe ich mir zum Gesetz gemacht, nichts zu sagen, als was entweder notorisch ist, oder in Büchern steht, die in Rußland selbst gedruckt worden. Dieß ist die Ursache, warum deren so wenige sind. Zu manchen dunkeln Stellen werden sich in den künftigen Theilen authentische Erklärungen finden.

Leser, die dergleichen statistische Nachrichten nur gebrauchen, um die Zeitungen zu verstehen, werden mich einer ermüdenden Weitläuftigkeit beschuldigen; sie werden verlangen, daß ich mich an unzähligen Stellen hätte kürzer fassen, und überall die Specificationen, und das ganze Detail, aus dem Leute von ihren Einsichten keine Schlüsse zu ziehen wissen, weglassen sollen. Aber für Leute von ihren Einsichten schreibe ich nicht.

Moscau, den $\frac{4}{15}$ Jan. 1767.

M. Joh. Jos. Haigold.

I.
Neueste Einrichtung
des Senats
und andrer
Reichscollegien
in Moscau und St. Petersburg.

Neueste Einrichtung des Senats und andrer Reichscollegien in Moscau und St. Petersburg.

§. 1.

Peter der Große schafte die vormals in Rußland üblichen Prikasen ab, und errichtete statt deren die jetzigen Reichscollegia. Catharina die zweyte verbesserte ihre innere Einrichtung. Zur Geschichte und Kenntniß dieser Veränderung gehören vier öffentliche Schriften, die alle vier vom 15ten

December 1763 sind, und sämmtlich auch deutsch gedruckt worden:

I. Die Hauptukase, 8 Seiten fol. (in der deutschen Uebersetzung.)

II. Die Etats aller Collegien, 49 Seiten.

III. Verzeichniß der zur Besoldung nach dem neuen Etat angesetzten Steuern, 5 Seiten.

IV. Die mit diesem Verzeichnisse zugleich publicirte Ukase, 2 Seiten.

* *

I. Abtheilung.

Allgemeine Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung der Reichscollegien.

§. 2.

Es ist ein unstreitiger Grundsatz, (so hebt sich die Hauptukase an,) „daß der „Wohlstand eines jeden Reichs auf der „innerlichen Ruhe und beglückten Verfassung „seiner Einwohner befestiget stehe, und Beherrscher der Reiche alsdenn erst das wahre „Vergnügen der Zufriedenheit empfinden, wenn „sie gewahr werden, daß ihre Unterthanen „nicht

„nicht durch allerley schädliche Umstände, be=
„sonders aber von ihren Obrigkeiten und Vor=
„gesetzten gedrückt werden, welches jedoch nicht
„wohl anders als durch eine weise Einrichtung
„der innern Verfassungen des Reichs und der
„Richterstühle desselben zu erreichen ist. Wir
„sehen gar wohl ein, daß bisher in Unserm
„Reiche zum allgemeinen Besten und zur
„Handhabung der Gerechtigkeit viele und ver=
„schiedene Reichsverfassungen und Gerichte
„angeordnet gewesen; allein bey gegenwärti=
„ger Zeit und Beschaffenheit der Umstände
„Unsers Reichs sind dieselben bey weitem nicht
„hinlänglich: welches vornehmlich in Unserm
„Senate wahrzunehmen ist, allwo nicht nur
„Appellations=sondern auch andre Sachen von
„aller nur möglichen Beschaffenheit aus dem
„ganzen Reiche zur Entscheidung einkommen,
„durch deren Ueberhäufung derselbe dergestalt
„belästiget ist, daß es weit über Menschen=
„kräfte gehet, alle dergleichen Angelegenhei=
„ten in behöriger Zeit abzumachen. Gleicher=
„maßen sind auch verschiedene andere Gerichts=
„höfe in ihren Angelegenheiten eben demselben
„Schicksale unterworfen: wodurch es dann
„geschiehet, daß weder die Reichsgeschäfte ih=
„ren gehörigen Schwung, noch auch hülfsbe=
„dürftige Sollicitanten baldige Rechtspflege

„erlangen können. Da Wir nun Unsere we„sentliche Zufriedenheit lediglich in einer billi„gen Zufriedenheit und in dem Wohl Unsrer „getreuen Unterthanen beruhen lassen: als ha„ben Wir alle obbemeldte Umstände in reife „Erwegung gezogen, und für gut befunden, „nicht nur für die unterschiedenen gerichtlichen „Departemens einen Etat fest zu setzen, sondern „auch so wohl im Senate als bey einigen Rich„terstühlen, zu desto geschwinderer Abhelfung „der Sachen, einige Departemens zu errichten, „je nachdem es die Vielheit der bey jedem Orte „vorkommenden Sachen erheischet, wonächst „auch die benöthigte Anzahl Leute bestimmt „ist; wie solches alles in dem Etat folgender „maßen festgesetzet worden."

Hierauf folget in 28 Puncten die neue Einrichtung selbst. Wir wollen solche meist mit den eignen Worten der Ukase beschreiben.

§. 3.

I. Der dirigirende Senat (prawitelstwujuscezij Senat) bestehet nunmehr aus 6 Departemens, von welchen die vier ersten in St. Petersburg, die andern zwey aber, statt des bisher gewesenen Senatscomtoirs, in Moscau ihren Sitz haben. Die Expeditionen,

tionen, die bey diesen Senatsdepartemens besorgt werden, sind folgende:

Beym ersten Departement: einheimische und politische Reichsangelegenheiten, als da sind, allerley Reichsverschläge über die Anzahl der vorhandenen Unterthanen; genaue Wissenschaft von allen Einkünften und Ausgaben des Reichs; das Archiv sammt der Buchdruckerey, Heroldsaffairen, Synodal- und andere Angelegenheiten der dem Synod subordinirten Dicasterien, Sachen des Oeconomiecollegii, auswärtige Affairen und Gränzcommissiones, Sachen der zur Tutelcanzley gehörigen Ausländer, des Cammercollegii und Kortschemnoj-Comtoirs, Revisionscollegiengeschäfte, Sachen aus dem Staats- und Salzcomtoir und aus der Confiscationscanzley, auch Secreta und geheime Expeditiones, extraordinaire und Registraturangelegenheiten, nebst dem unter Händen habenden neuen Gesetzbuche, Revisiones der zinsbaren Leute und Bauern, das Münzwesen und andere darzu gehörige Expeditiones, das Bergcollegium, nebst den kolywanowoskresenskischen und nertschinskischen Berg-

werken; die Commerz- und Manufactur-collegia, sammt den Magistraten und den zwo für den Adel und für die Kaufmannschaft errichteten Banken.

Beym zweyten Departement: alle im Requetmeisterscomtoir und bey den Senatsexpeditionen zeithero vorgekommene Appellationes (jenes Comtoir hört also von nun an auf, der Generalrequetenmeister aber bleibt, und hat sich bey Annehmung der Bittschriften genau nach der Vorschrift seiner Instruction zu verhalten); die Justitz- und Gütercollegia nebst der Generallandmesserey, die Sudnoj-Prikas, Criminal- und Syskoj- (Vogtey-) Expeditiones, die Arrestantenexpedition, und allerley Inquisitionssachen.

Beym dritten: kleinrußische (ukrainische), lief- und estländische Angelegenheiten, das wyburgische Gouvernement, und deutsche Affairen der Stadt Narva; die Academie der Wissenschaften, die Universität, die Academie der freyen Künste, das medicinische Collegium; der cronstädtische und ladogaische Kanal nebst dem baltischen Hafen; Angelegenheiten wegen

gen der borowizkischen und bolchowski=
schen Wasserfälle, sammt den Perspectiv=
und übrigen Landstraßen; die Jamskoj=
Canzley, nebst der Oberhofs=Stall=und
Jägermeistercanzley; die Baucanzley und
das Comtoir der Rüstcammer und ihrer
Schätze, sammt den Policeyangelegenhei=
ten so wohl in der Residenz als in den
übrigen Städten.

Beym vierten: Sachen der Kriegs=und
Admiralitätscollegien, das Oberkriegs=
commissariat, die Proviantcanzley, die
Artillerie=Ingenieur=und Gewehrcanzley,
das Land=und See=Cadettencorps, der
smolenskische Adel sammt den dortigen
Vorposten, und Neuserbien.

Beym fünften in Moscau: allerley lau=
fende Reichsgeschäfte und derselben Ab=
fertigung, dergleichen sonst im Senats=
comtoir besorgt worden.

Beym sechsten eben daselbst: Appella=
tions=und Heroldssachen, so wie beym
zweyten Departement.

Keines dieser Departemens hat vor
dem andern irgend einen Vorzug, sondern alle
verbleiben bey ein und eben derselben Macht
und Ansehen.

§. 4.

II. Diese Vertheilung der Affairen in unterschiedene Departemens ist nicht zur unwandelbaren Richtschnur verordnet: vielmehr kann der Senat solche nach Befinden der Zeit und Umstände, und falls einige Sachen besser bey dem einen als bey dem andern Departement ausgefertigt werden könnten, verändern, jedoch muß er vorher hierüber gehörige Vorstellung an die Kayserinn thun.

Außer dieser Repartition der Affairen in gewisse Departemens werden alle Sachen, die einer neuen Verfassung oder Abänderung bedürfen, vorläufig bey ihrem Departement ad deliberandum genommen, sodann aber in St. Petersburg und Moscau in Plenis aller an jedem Orte vorhandenen Departemens, völlig bestimmt, und der Monarchinn vorgelegt.

III. Beym ersten Departement bleibt der Generalprocureur; und bey jedem der übrigen Departemens ist ein Oberprocureur gesetzt.

§. 5.

IV. Jedes Departement hat nach obiger Eintheilung die ihm obliegende Sachen einstimmig und nach dem strengsten Verstand

der Gesetze abzuurtheilen. Ihr Spruch muß eben so gültig geachtet werden, als ob derselbe vom ganzen Senate ausgefertigt wäre.

V. Trift es sich, daß bey einem Departement nicht alle verordnete Senateurs in einer Sache einstimmig sind: alsdenn muß der Oberprocureur diese Sache noch vor abgefaßtem Urtheile dem Generalprocureur referiren, und anzeigen, worinnen die Senateurs nicht einstimmig sind, oder worinn er selbst ein Bedenken hat. Der Generalprocureur bringt hierauf diese Sache vors erste Departement, ladet alle persönlich gegenwärtige Senateurs der übrigen Departemens zusammen, und trägt die Sache zur allgemeinen Beprüfung vor. Gleichergestalt wenn etwa auch die beym ersten Departement verordneten Senateurs wegen irgend einer Sache nicht einerley Meynung sind, so trägt der Generalprocureur dieselbe in Plenis vor, und verfährt in Sammlung der Stimmen nach seiner Instruction. Sollte aber eine Sache vorkommen, worüber noch kein ausdrückliches Gesetz vorhanden, oder nicht alle Senateurs einerley Meynung wären: alsdenn hat der Generalprocureur die ganze Sache, nebst den Sentimens der Senateurs und seinem eigenen Gutachten, in Begleitung

gleitung eines Memorials, der Kayserinn zur Beprüfung vorzutragen.

VI. Wenn bey den Departemens in Moscau, entweder wegen verschiedener Meynung der Senateurs, oder wegen Bedenklichkeit des Oberprocureurs, eine Sache nicht zu entscheiden möglich wäre: so soll dieselbe in der Versammlung beyder Departemens beprüft werden. Würden sie aber auch in allgemeiner Versammlung darüber nicht einstimmig; so muß der Oberprocureur desjenigen Departements, bey welchem eine solche Streitsache ihren Anfang genommen, die ganze Sache, nebst den Sentimens der Senateurs und seinem eigenen Gutachten an den Generalprocureur einsenden, der solche nach obiger im 5ten Puncte angewiesenen Verordnung zur allgemeinen Beprüfung und Aburtheilung vortragen wird.

§. 6.

VII. Die geschwindere Ausfertigung war, wie oben gemeldet worden, die Bewegursache zur Vertheilung des Senats in Departemens. Ein gleiches hat auch bey dem Justitz- Güter- und Revisionscollegio, und bey der Sudnoj-Prikas statt; den bey allen diesen Gerichtshöfen pflegen Jahr aus Jahr ein ungleich mehrere Affairen einzukommen, als sonst

bey

bey denselben zur endlichen Aburtheilung gediehen sind. Daher sind nun in vorbesagten Instanzen gleichfalls Departemens errichtet, nämlich drey im Justitzcollegio, vier im Gütercollegio, vier in der Sudnoj-Prikas, und sechs im Revisionscollegio und dessen Comtoir. Doch soll das fünfte und sechste Departement im Revisionscollegio nur so lange bestehen, bis die Revidirung aller Rechnungen voriger Jahre gänzlich geschehen ist.

VIII. Die Vertheilung der so wohl wirklich schon anhängigen als künftig zu erwartenden Affairen für jedes Departement in diesen vier Gerichtshöfen, haben die Präsidente derselben und der Oberrichter der Sudnoj-Prikas, entweder nach den verschiedenen Gouvernemens, oder nach der Sachen Eigenschaft, so wie es eine jede Instanz für sich am bequemsten finden wird, jeder für seinen Gerichtshof mit den übrigen Gliedern gemeinschaftlich zu bestimmen.

IX. Im übrigen gilt von diesen Departemens, was oben von den Senatsdepartemens verordnet worden: jedes urtheilt seine nach der Repartition ihm vorkommende Sachen einstimmig und nach dem strengsten Verstand der Gesetze ab; diese Urtheile werden für eben

so

so gültig geachtet, als wenn sie in voller Versammlung des ganzen Collegii abgefaßt wären; kein Departement steht unter des andern Revision, sondern alle stehen unter der Revision der Senatsdepartemens, die Sudnoj-Prikas aber unter dem Justizcollegio.

X. Die Präsidenten und der Oberrichter bey diesen vier Gerichtshöfen haben zwar nicht die geringste Appellation über die Departemens ihres Gerichtshofes: allein sie sind doch gehalten, darauf zu sehen, daß man die bey allen ihren Departemens vorkommenden Sachen mit äußerstem Fleis abmache. In Entstehung baldiger Aburtheilung aber sollen sie selbige anstrengen, über den schlechten Eifer und Saumseligkeit der Richter gehörige Vorstellung thun, und falls sich solche wider Vermuthen bestechen ließen, bey voller Versammlung im Collegio ohne alle Nachsicht darüber inquiriren.

XI. Fänden sich zur Abmachung einiger Sachen keine ausdrückliche Ukasen: so sollen selbige, ehe und bevor man sie bey ihren Departemens abgeurtheilt, gemeinschaftlich geprüft, und nebst einem Gutachten gehörigen Orts vorstellig gemacht werden. Worüber aber ausdrückliche Ukasen vorhanden sind, da dürfen

dürfen die Departemens keineswegés gemeinschaftliche Versammlungen anstellen, damit keine Sache irgend durch Spitzfündigkeiten ohne Noth verzögert, sondern jede in ihrem Departement abgeurtheilt werde. Würde der Senat auf eines Collegii oder einer Canzley dreymalige Vorstellung keine Resolution ertheilen; in solchem Fall ist ein Collegium oder eine Canzley verbunden, nach Vorschrift des Generalreglements alle Umstände schriftlich abzufassen, und der Kayserinn gehörig vorzustellen.

XII. In jedem ersten Departement der in Departemens abgetheilten Gerichtshöfe soll auf die vorfallenden Sachen der Procureur, bey den übrigen aber der Secretair, jeder in seiner Expedition, ein wachsames Auge haben. Werden diese letztern etwas den Gesetzen zuwiderlaufendes gewahr, so müssen sie es so fort dem Procureur mündlich referiren, der sich in seinen Anträgen und Protestationen der ihm ertheilten Instruction gemäß zu verhalten hat.

§. 7.

XIII. Die gerichtliche Beprüfung und Bestätigung der Testamente und die Ausfertigung aller gerichtlichen Obligationen und übrigen Verschreibungen, verbleibt in Moscau

beym

beym ersten Departement des Justitzcollegii, und in St. Petersburg beym Justitzcomtoir.

XIV. Die Landmesserenangelegenheiten bestehen forthin nicht mehr als ein besonderes Gericht, sondern werden zu den nunmehr errichteten Departemens des Gütercollegii gezogen. Dieß ist um so viel bequemer, weil das Archiv aller Länderenen des ganzen Reichs im Gütercollegio befindlich ist. Der Senat aber hat nach Erforderniß der Umstände zur Abmessung der Länderenen die benöthigte Anzahl von Landmessern zu verordnen.

XV. Das als eine besondere Instanz unter der Aufsicht eines Richters ehedem gewesene Comtoir aller nicht contradictorischen Sachen wird nunmehr gleichfalls zu oberwähnten Departemens des Gütercollegii gezogen.

§. 8.

XVI. Im Revisionscollegio hatte sich von Zeit zu Zeit eine dermaßen große Anzahl unrevidirter Rechnungen angehäuft, daß die Verwendung vieler aus der Reichscasse ausgegebenen Millionen nicht auszufinden war. Der Kayserinn war solches wohl bewußt: um dieses wichtigen Umstandes willen hat Sie dieses Collegium in fünf Departemens vertheilt, und

zu

zu dessen Comtoir noch das sechste Departement bestimmt. Zur vornehmsten Richtschnur ist ihnen vorgeschrieben, bey Durchsehung der Rechnungen nicht allein darauf aufmerksam zu seyn, daß die Einnahme mit der Ausgabe richtig übereinstimme, allermaßen dieses zu einer ordentlichen Revidirung nicht hinlänglich ist; sondern hauptsächlich darauf zu sehen, ob alle Geld- und anderweitige Ausgaben nach Vorschrift der Gesetze geschehen seyen, oder nicht. Daher ist auch dieses Collegium und Comtoir einem von den Herren Senateurs zur speciellen Direction anvertraut, der nach der Monarchinn eigener Wahl jährlich abwechselt. Auf das erste Jahr 1764 war hierzu der Senateur Knäs Schächovskoj verordnet, und befehliget, alles Verabsäumte nach seiner Einsicht unfehlbar einzutreiben, nach Verfließung des Jahrs aber der Kayserinn umständlich zu raportiren, wie viel Rechnungen revidiret, wie hoch sich die Totalsumme belaufe, und was für Mittel zur Eintreibung angewandt worden. Ein solcher Senateur unterschreibt daher auch in dem Jahre, da er das Revisionscollegium unter seiner Direction hat, im Senate keine Resolution, die eine Geldausgabe betrift.

§. 9.

XVII. Die sibirische Prikas wird aufgehoben: das sibirische Gouvernement läßt daher nunmehr, so wie die übrigen Gouvernemens, seine Vorstellungen nach Masgabe der Gesetze von allen seinen Vorfällen an alle die Collegia ergehen, wo jede Sache hingehöret. Die Acten aus gedachter Prikase werden an die unterschiedenen Collegia und Canzleyen nach ihren Materien, was nämlich zu diesem oder jenem Gerichtshofe gehöret, abgegeben. Das Pelzwerk aber, das bisher unter der Verwaltung dieser Prikas gestanden, kömmt künftig unter die Aufsicht des kayserl. Cabinets: weshalb auch das nunmehr vorräthige Pelzwerk, sammt den übrigen Waren aus obbesagter Prikase, an dieses Cabinet abgegeben werden sollen.

§. 10.

XVIII. Bisher waren zwey Siegelcomtoirs, das eine in Moscau, und das andere beym Senat in St. Petersburg, in welche die Sollicitanten von allen Gerichtshöfen ihre ausgewirkte Ukasen, Memoriale, und andere Berichte zur Beydruckung eines Siegels von Wachs hinzubringen pflegten, und dadurch

durch nur unnöthige Weitläuftigkeit und Unkosten hatten: da man doch in allen Gouvernemens und Städten unmittelbar in jeder solcher Canzley das Siegelgebühr eincassiret und das Siegel untersetzet, wo die Sachen selbst pendent sind, und solchergestalt die Schriften um des Siegels willen nirgends hinsendet. Dieserwegen sollen auch in Moscau so wohl als in St. Petersburg diese Siegelcomtoirs als ganz überflüßige Expeditionen eingehen; und nur bey laufenden Affairen, die nach Vorschrift der Ukasen besiegelt, und dafür eine taxmäßige Abgabe entrichtet werden muß, soll die Gebühr an dem Orte selbst, wo jede Sache anhängig ist, eincassiret, der Empfang aber in ein besonderes Einnahmbuch eingetragen werden. Und damit die Supplicanten zu ihrer künftigen etwanigen Information Communicata haben mögen: so soll man ihnen, nach eines jeden Verlangen, von abgeurtheilten Acten Copeyen, die von den Richtern unterzeichnet sind, oder auch sonst Extracte oder Copeyen von Acten ausliefern. Die bey den Siegelcomtoirs vorräthige Acten werden in das Reichsarchiv zur Verwahrung und Nachricht über vergangene Sachen abgegeben.

§. 11.

XIX. Das Raskolnikencomtoir ist aufgehoben: die Acten desselben werden gleichfalls zu künftiger Nachsicht in das Reichsarchiv eingeliefert. Diejenige Raskolniken, welche Bauren sind, stehen fürohin gleich andern, die Kopfsteuer bezahlen, unter den Gouvernements- Provinz- und Wojewodencanzleyen: die andern, die unter die Kaufleute eingeschrieben sind, hängen von der Gerichtsbarkeit der Magistrate ab. Die nach ihren Schatzungen ihnen auferlegte und von ihnen einzusammlende Gelder werden an das Staatscomtoir remittirt.

XX. Die Criminal- oder Rosyſknoj-Prikas in Moscau geht ein. Ihre Angelegenheiten besorget künftig die bey der moscauer Gouvernementscanzley errichtete besondere Expedition.

XXI. Die in Moscau zeither gewesene ganz eigene Expedition des Commerzcollegii geht gleichfalls ein. Ihre Acten kommen ins Commerzcollegium.

XXII. Das Rasrâdnoj-Archiv wird dem Heroldscomtoir zur völligen Aufsicht übertragen: denn die Kayserinn will das Herolds-

wesen

wesen in solchen Stand setzen, daß es von allem völlige Wissenschaft erlangen, und von allen Familien des rußischen Adels gehörigen Beweis haben könne.

§. 12.

XXIII. Bisher waren, so wohl beym Senate als bey den Collegien und Canzleyen, Collegien- und Titulär-Junker bestallet, und beym Senat eine eigene Schule für dieselben errichtet. Allein da diese in der Lehre stehende Junker theils nicht genug Lehrmeister hatten, theils meistens bey den Registraturen zu Canzleygeschäften gebraucht wurden: so sind sie auch nie im Stande gewesen, die ihnen anständige Wissenschaften gründlich zu erlernen. Diese Schule geht dahero ein: weder beym Senate noch bey den andern Instanzen werden künftig Collegien- oder Titulärjunker gehalten: die anjetzo vorhandenen aber, die nach ihren Jahren noch was lernen können, werden also vertheilt, daß die adelichen an das Land- oder Seecadettencorps, die unadelichen aber an die moscauer Universität abgegeben werden; die übrigen hingegen, deren Jahre zu weiteren Studien bereits verstrichen sind, werden zu Militär- oder Civildiensten befördert, wozu ein jeder selbst Neigung bezeugen wird. Da-

mit man nun hinführo zum Civildienste rechtskündige und in denen dem wohlgebohrnen Adel anständigen Wissenschaften wohl unterrichtete Leute bekommen möge: so hat der Senat an obbesagte Corps und an die Universität beyzeiten zu rescribiren, wie viel derselben nöthig sind, und in der Folge die mit guten Zeugnissen von bemeldten Stiftungen zugeschickte Leute bey allerley Geschäften zu Civildiensten, nach eines jeden Fähigkeit zu bestallen. Zu diesem Behufe sollen auch beym Landcadettencorps und der moscauer Universität Classen zu Erlernung der rußischen Rechtsgelehrsamkeit errichtet werden.

§. 13.

XXIV. Zeither waren die Kinder der Canzleybedienten nirgends unterwiesen worden, orthographisch zu schreiben, weit weniger etwas in einem guten Styl abzufassen. Indessen ist es hochnöthig, bey allen Canzleyen und vornehmlich beym Senat sehr geschickte und gute Schreiber und Copisten zu halten. Derowegen sollen von nun an künftig bey der moscauer Universität 80, bey der St. petersburgischen Academie der Wissenschaften 40, und beym Gymnasio in Kasan 60 Kinder von Canzleybedienten oder auch andern unadelichen

Aeltern,

Aeltern, die dazu Geschicklichkeit bezeigen, jederzeit auf Kosten der Krone unterhalten, und nicht nur im orthographischen Schreiben und einem guten Styl, sondern auch zum Theil in der Rechenkunst, Geometrie und Geographie, am allermeisten aber in der Kenntniß des rußischen Reichs unterwiesen, nach genossenem solchen Unterrichte aber beym Senate und bey andern Canzleyen zu Copisten bestellet, und in der Folge nach Masgabe ihres Fleißes nach der Ordnung auch weiter befördert werden.

§. 14.

XXV. Nach dem neuen Etat ist für alle Beamten eine gewisse Besoldung festgesetzt. Wenn einige unter denselben im Character avanciren, und gleichwohl bey ihren vorigen Functionen bleiben: so werden sie auch fernerhin nach ihrer Function, nicht aber nach dem erhöheten Character, salarirt.

XXVI. Wenn Civilbeamte zu besondern Commissionen und Inquisitionen auf gewisse Zeit abgeordnet werden, so sollen solche im petersburgischen Gouvernement ihre Gage nach petersburgischem Gehalte, in andern Gouvernemens aber nach den Gehalten dasiger Gou-

vernemens genießen. Doch sind diejenigen Commissionen und Angelegenheiten ausgenommen, die die Kayserinn besonders auftragen, und wobey sie zugleich gehörige Vorschrift ertheilen wird, wer und was einer bey denselben für Gehalt, nach Befinden der Wichtigkeit des Auftrags, zu genießen haben soll.

XXVII. In obbesagtem angefertigtem Etat ist zwar an jedem Orte die Anzahl der Personen und die Größe ihres Jahrsgehaltes angesetzt. Allein da öfters ein Canzleybediener vor dem andern mehr Fleis und Geschicklichkeit in seinen unter Händen habenden Verrichtungen bezeiget: so sollen, nach Vorschrift der Ukase vom Jahr 1725, die Präsidenten und andere Oberbefehlshaber in den Canzleyen die Macht haben, nicht nur den geringern Canzleybedienten ihr Gehalt verhältnißmäßig gegen ihre Arbeit und Geschicklichkeit reichen zu lassen, sondern auch ihre Anzahl nach der Menge der vorfallenden Affairen zu vermehren oder auch zu vermindern; nur darf solche Einrichtung niemals die nach dem Etat angesetzte Geldsumme übersteigen. Unter geringern Canzleybedienten aber versteht man bloß diejenigen, die nicht Officiersrang haben: die ihn

haben

haben, werden unabänderlich nach ihrem bestimmten Gehalte besoldet.

§. 15.

XXVIII. In allen Collegien und Canzleyen, nur die in Departemens vertheilten nebst der Sudnoj-Prikas ausgenommen, sind zu desto geschwinderer Abmachung der Sachen zwey Mitglieder ausgesondert, die eine separate Session ausmachen, und lediglich private Sollicitantensachen aburtheilen. Sind diese verordnete Glieder oder der Procureur in einer Sache nicht einstimmig, oder es äußert sich eine Bedenklichkeit; so wird alsdenn die Sache unabgemacht in voller Versammlung aller Glieder und des Präsidenten eines solchen Collegii in gemeinschaftliche Erwegung gezogen, und wie beym Aburtheilen also auch beym Votiren nach dem Generalreglement * verfahren.

* Dieses Generalreglement ist von Peter dem Großen verfasset, und bey den neuern Ausgaben des rußischen Landrechtes (Uloshenie) auf 41 S. 4to hinten beygedruckt. Es handelt von allen Reichscollegien überhaupt und von den allgemeinen Pflichten aller dabey in Diensten stehenden Personen.

* *

II. Abtheilung.

Neuer Etat der Reichscollegien.

A. Dirigirender Senat, und was zu demselben gehöret.

§. 16.

Im ersten Departement in St. Petersburg sind:

	Rubel
5 Senateurs *	
1 Generalprocureur	
2 Obersecretär: jeder hat zum jährlichen Gehalte . . .	1500
4 Secretär, jeder . . .	750
1 Executor VI ** . .	750

1 Ueber-

* Ein Senateur, als Senateur, hat weder Rang noch Gehalt. Dieß gielt auch von dem Generalprocureur.

** Peter der Erste machte eine Rangordnung, die, einige kleine Veränderungen ausgenommen, noch jetzo gilt, und ausführlich in P. v. Havens nye og forbedrede Efterrætninger om det Russiske Rige (Copenhag 1747) Tom. I. p. 430 - 454 stehet. Die neun ersten Classen sind nach derselben folgende: I. Generalfeldmarschall, Generaladmiral und Canzler. II. General en Chef, wirklicher geheimder Rath, Oberhofmarschall, Generalfeldzeugmeister, Admiral. III. Generallieutenant, Vicead-

	Rubel
1 Uebersetzer . . .	450
2 Registratores, jeder . .	350
9 Canzlisten * . . .	300
10 Untercanzlisten . . .	200
10 Copisten . . .	150
2 Aufwärter	24

Am Protocolle sind:

1 Secretär . . .	750
2 Protocollisten . . .	450
2 Canzlisten . . .	300
4 Untercanzlisten . . .	200
4 Copisten . . .	150

§. 17.

Im zweyten Departement der Appellationssachen:

3 bis 5 Senateurs	
1 Oberprocureur . . .	2000
1 Obersecretär . . .	1500

3 Se-

Viceadmiral, Geheimder Rath, Oberstallmeister. IV. Generalmajor, Contreadmiral, wirklicher Staatsrath. V. Brigadier, Staatsrath, Cammerjunker. VI Oberster, Collegienrath. VII. Oberstlieutenant, Hofrath. VIII. Major, Collegienassessor. IX. Capitain, Titulärrath. Der Kürze wegen zeigen wir künftig die Classe des Rangs, in der die Beamten stehen, blos mit römischen Zahlen an.

* Es versteht sich hier und in der ganzen Folge, daß z. E. hier die beygesetzte Zahl 300 Rubel die Besoldung eines jeden Canzlisten, nicht aber aller neun zusammen, anzeige.

	Rubel
3 Secretäre	750
1 Executor VII. . . .	600
1 Uebersetzer . . .	450
1 Protocollist . . .	450
1 Registrator . . .	350
8 Canzlisten . . .	300
10 Untercanzlisten . . .	200
10 Copisten . . .	150
2 Aufwärter . . .	24

§. 18.

Im dritten und vierten Departement sind in jedem:

3 bis 5 Senateurs	
1 Oberprocureur . . .	2000
1 Obersecretär . . .	1500
2 Secretär . . .	750
1 Executor VII. . .	600
1 Uebersetzer	450
1 Protocollist	450
1 Registrator . . .	350
6 Canzlisten . . .	300
8 Untercanzlisten . . .	200
8 Copisten . . .	150
2 Aufwärter . . .	24

§. 19.

§. 19.

Im fünften Departement in Moscau:

	Rubel
3 bis 5 Senateurs	
1 Oberprocureur *	1500
1 Obersecretär	1200
2 Secretär	600
1 Executor VII.	450
1 Uebersetzer	375
1 Protocollist	375
1 Registrator	300
6 Canzlisten	250
8 Untercanzlisten	170
8 Copisten	130
2 Aufwärter	20

§. 20.

Im sechsten Departement der Appellationssachen in Moscau:

3 bis 5 Senateurs	
1 Oberprocureur	1500
1 Obersecretär	1200
3 Secretäre	600

1 Exe-

* Die Besoldungen sind in Moscau durchgängig kleiner als in St. Petersburg, weil es an ersterem Orte ungleich wohlfeiler zu leben ist.

		Rubel
1	Executor VII. . . .	450
1	Uebersetzer . . .	375
1	Protocollist . . .	375
1	Registrator . . .	300
8	Canzlisten . . .	250
10	Untercanzlisten . . .	170
10	Copisten . . .	130
2	Aufwärter . . .	20

§. 21.

Im Requetmeistercomtoir in Petersburg:

	Der Generalrequetmeister . .	2000
1	Secretär . . .	562
1	Canzlist . . .	250
1	Untercanzlist . . .	160
1	Copist . . .	125
2	Aufwärter . . .	18

Bey der Requetmeisterexpedition in Moscau:

1	Collegienrath . . .	600
1	Canzlist . . .	220
1	Untercanzlist . . .	140
1	Copist . . .	105
2	Aufwärter . . .	18

§. 22.

Im Heroldmeistercomtoir in St. Petersburg:

	Rubel
Der Heroldmeister IV.	2000
1 College desselben VI.	750
1 College desselben VIII.	450
1 Secretär	562
1 Uebersetzer	350
1 Protocollist	350
1 Registrator	300
2 Canzlisten	250
4 Untercanzlisten	160
4 Copisten	125
2 Aufwärter	18

Zum Schreiben der Diplomen:

2 Canzlisten	250
2 Mahler	150
2 Mahlergesellen	50

Bey der Heroldmeisterexpedition in Moscau:

1 Hofrath	450
1 Secretär	450
1 Protocollist	300
1 Registrator	250
2 Canzlisten	220
2 Untercanzlisten	140

2 Co-

	Rubel
2 Copisten	105
2 Aufwärter	18

§. 23.

Am Reichsarchive beym Senate in St. Petersburg:

1 Secretär	562
1 Archivarius	300
1 Canzlist	250
2 Untercanzlisten	160
2 Copisten	125
2 Buchbinder	50

Beym Rosrjadnoj-Archiv in Moscau:

1 Secretär	450
1 Archivarius	250
1 Canzlist	220
2 Untercanzlisten	140
2 Copisten	105
1 Buchbinder	25

§. 24.

Bey der Landmesserey in St. Petersburg:

	Rub.	Cop.
1 Capitain	247	36¼
1 Lieutenant	151	78½
6 Geodäsisten	90	
1 Architect	500	
2 Architecturlehrlinge	80	

In

In Moscau aber:

	Rub.	Cop.
1 Secondlieutenant " "	126 "	38⅛
4 Geodäsisten " "	90 "	"

§. 25.

In den **Buchdruckereyen** beym Senate sowohl in Petersburg als Moscau werden zum Druck der Ukasen, Bücher und anderer Sachen so viel Leute gehalten, als die Noth erfordert: alle aber werden von demjenigen besoldet, was der Verkauf dieser gedruckten Sachen abwirft. Die Aufsicht über die Buchdruckerey führet in St. Petersburg ein Director mit Stabsofficiersrange und 750 Rubel Besoldung, in Moscau aber ein Inspector mit Oberofficiersrange und 250 Rubel Gehalte.

Noch wird beym Senate sowohl in Petersburg als bey den 2 Departemens in Moscau ein Chirurgus und Subchirurgus unterhalten. Der Chirurgus bekömmt jährlich in Petersburg 450, in Moscau aber 250 Rubel; der Subchirurgus in Petersburg 120 und in Moscau 100 Rubel.

Zu Canzleyausgaben wird in Petersburg 6000, und in Moscau 2000 Rubel bestanden.

§. 26.

Noch werden beym Senate zwey Compagnien Infanterie nebst den zu Verschickungen erforderlichen Courieren unterhalten: nämlich

	Rub.	Cop.
1 Secondmajor, bekommt an Sold .	250	
und für 8 Rationen		
2 Denschiks. *		
2 Capitains, jeder für 5 Rationen		
2 Densch. und . .	200	
2 Lieutenant, für 4 Rationen		
1 Denschik und . .	120	
2 Unterlieutenants, für 3 Rationen		
1 Denschik und . .	100	
4 Sergeanten . .	39 .	88 $\frac{1}{8}$
2 Capitains d'Armes . .	15 .	88 $\frac{1}{8}$
2 Fahnenjunker . .	15 .	88 $\frac{1}{8}$
2 Fouriere . . .	15 .	88 $\frac{1}{8}$
4 Schreiber . .	14 .	88 $\frac{1}{8}$
12 Corporäle . . .	14 .	88 $\frac{1}{8}$
4 Barbirer . . .	11 .	38 $\frac{1}{8}$
272 Gemeine . . .	11 .	38 $\frac{1}{8}$
4 Trommelschläger . .	11 .	38 $\frac{1}{8}$

20 äl=

* Für jede Ration wird monatlich 90 Cop. für einen Denschik aber jährlich 10 Rub. 18 $\frac{1}{8}$ Cop. gerechnet.

	Rub.	Cop.
20 ältere Couriere mit Sergeanten-Character und Gage, ingleichen zur Montur, zu Sätteln und für Proviant . .	70	.
20 jüngere dito . .	60	.
4 Wachtmeister zu Bestellung der Ansagen . .	39	88⅛
8 Reitende Boten . .	11	38⅛
Für alle Wachtmeisters und reitende Boten, jedem zu seinem Pferd, Sätteln und Zubehör jährlich	3	33½

Die Flinten für diese Compagnien werden von dem in Reparation liegenden Vorrathe aus der Gewehrcanzley, Ober- und Untermontur aber (die Couriere nicht gerechnet) vom Oberkriegscommissariat in gesetzmäsigen Terminen geliefert. Die Wachtmeister und Gemeinen, die zum Verschicken reitend dienen, erhalten die Fourage für ihre Pferde aus der Proviantcanzley auf eben den Fuß, wie solche für die Dragonerregimenter angesetzt worden.

Allen Ober- und Unterofficieren wird für das Hospital 1, und für Medicin 1½ Cop. den Gemeinen aber bloß für Medicin 1 Cop. vom Rubel abgezogen.

B. Kriegscollegium.

§. 27.

Im Kriegscollegio selbst sind:

1 Präsident, ein Generalfeldmarschall: erhält seine Gage aus dem Militairetat.

	Rub.	Cop.
1 Vicepräsident, ein General en Chef , ,	4154 ,	17½
2 Generallieutenants , ,	2531 ,	81¼

Einer von diesen zweyen soll immer 1 oder 2 Jahr lang aus denen bey der Armée bestallten Generallieutenants vom Kriegscollegio dazu ernannt werden, auch seine Gage aus dem Militairetat erhalten.

	Rub.	Cop.
2 Generalmajore , ,	2097 ,	45

Von einem von diesen zweyen gilt eben das, was vorher bey den Generallieutenants verordnet worden.

	Rub.	Cop.
1 Procureur , ,	750 ,	,
1 Obersecretär , ,	900 ,	,
1 Executor , ,	562 ,	,
5 Secretärs , ,	562 ,	,
1 deutscher Secretär , ,	562 ,	,
1 Uebersetzer , ,	370 ,	,

1 Pro-

	Rub.	Cop.
1 Protocollist = =	370 =	=
1 Archivarius = =	300 =	=
1 Registrator = =	300 =	=
1 Generalauditeur = =	800 =	=
1 Oberauditeur = =	300 =	=
3 Auditeurs = = =	200 =	=
12 Generalsschreiber mit Sergeanten-Character statt der Canzlisten	250 =	=
12 Generalsschreiber mit Capitains-d'Armes Character statt der Untercanzlisten = =	160 =	=
36 Schreiber mit Corporals-Character, statt der Copisten =	125 =	=
52 Schreiber-Knaben, die von Soldatenkindern und aus den Garnisonsschulen zu nehmen sind =	60 =	=
2 Wachtmeister, aus den Abgedankten = = =	30 =	=
12 Couriers, werden aus den Corporälen und Unterofficiers genommen: erhalten an Gage, Montur und Proviant = =	60 =	=
4 Aufwärter = =	18 =	=
1 Buchbinder = = =	25 =	=
2 Handlanger = =	18 =	=
4 Profoßen, an Sold =	6 =	=
zur Montur und zu Proviant =	9 =	20
zu Canzleyausgaben =	1000	
zu Versendung der Couriers =	2000	

Die bey diesem Collegio errichtete Buchdruckerey muß sich selbst von demjenigen un-

 terhal-

terhalten, was ihr vom Verkauf verschiedener das Kriegswesen betreffenden Bücher und andrer Schriften, die das Collegium nach Gutbefinden zum Druck befördern wird, wie auch vom Drucke der Patenten, einfließt.

§. 28.

Im Kriegscomtoir sind:

	Rub.	Cop.
2 Generalsmajore . .	2097	. 45
(Von einem davon gilt eben das, was oben im Kriegscollegio)		
2 Secretäre . .	450	. .
1 Protocollist . .	300	. .
1 Archivarius . .	250	. .
1 Registrator . .	250	. .
1 Executor mit Unterlieutenants-Character . .	120	. .
1 Oberauditeur . .	300	. .
1 Auditeur . .	200	. .
4 Generalsschreiber mit Sergeanten-Character . .	220	. .
4 Schreiber mit Capitains d'Armes Character . .	140	. .
7 Schreiber mit Corporalscharacter	105	. .

(Diese drey Classen sind statt der Canzlisten, Untercanzlisten und Copisten)

30 Schrei-

	Rub.
30 Schreiberknaben aus den Soldatenkindern	50
2 Wachtmeister, aus den Abgedankten	30
2 Aufwärter	18
zu Canzleyausgaben	300

C. Cammercollegium.

§. 29.

Im Cammercollegio zu Moscau:

	Rubel
1 Präsident, III. oder IV.	1875
1 Vicepräsident, IV oder V.	1350
1 Collegienrath	600
1 Hofrath	450
1 Assessor	375
1 Procureur	600
1 Executor, mit Stabs- oder Oberofficiersrang	300
6 Secretäre	375
4 Cammeriere	225
1 Protocollist	225
1 Uebersetzer	225
1 Buchhalter	225
2 Registratores	200
1 Archivarius	200
25 Canzlisten	150
34 Untercanzlisten	130
34 Copisten	100

	Rubel
1 Wachtmeister * . . .	30
8 Unterofficiers, zu Verschickungen als Couriers . . .	24
2 Corporäle . . .	20
30 Soldaten . . .	18
3 Geldzähler . . .	40
1 Buchbinder . . .	25
3 Aufwärter . . .	18
zu Canzleyausgaben . . .	700

Am Niederlagshofe an der steinernen Brücke:

1 Commissär mit Officiersrang . .	200
2 Canzlisten . . .	150
2 Untercanzlisten . .	130
2 Copisten . . .	100
1 Corporal . . .	20
9 Soldaten . . .	18
2 Aufwärter . . .	18
1 abgedankter Unterofficier beym Empfang des Branntewеins . .	24
zu allerley Ausgaben . .	80

§. 30.

Beym Cammercomtoir in St. Petersburg:

1 Collegienrath . .	750
1 Hofrath . . .	600

1 Assessor

* Die Wachtmeister, Unterofficiere, Corporäle, Soldaten, Geldzähler rc. die bey den Collegien dienen, werden meistens aus den abgedankten Kriegsbedienten genommen.

	Rubel
1 Assessor . . .	450
2 Secretäre . . .	450
1 Cammerier . .	300
1 Protocollist . . .	300
1 Buchhalter . . .	300
1 Registrator . . .	225
6 Canzlisten . . .	200
10 Untercanzlisten . . .	150
10 Copisten . . .	120
1 Wachtmeister . .	30
2 Corporäle . . .	20
15 Soldaten . . .	18
3 Geldzähler . . .	40
2 Aufwärter . . .	18
zu allerley Ausgaben . .	200

Am Niederlagshofe:

1 Commissär mit Oberofficiersrang .	225
2 Canzlisten . . .	200
2 Untercanzlisten . .	150
2 Copisten . . .	120

§. 31.

Beym Cammercomtoir der lief- est- und finnländischen Affairen zu St. Petersburg:

1 Collegienrath . . .	750
1 Hofrath . . .	600
1 Assessor . . .	450

	Rubel
2 Secretärs . . .	450
1 Protocollist . . .	300
1 Cammerier . . .	300
1 Uebersetzer . . .	300
1 Buchhalter . . .	300
1 Archivarius . .	225
1 Registrator . . .	225
4 Canzlisten . . .	200
9 Untercanzlisten . . .	150
9 Copisten . . .	120
1 Sergeant . . .	30
8 Soldaten . . .	18
2 Aufwärter . . .	18
zu allerley Ausgaben . . .	150

D. Justizcollegium.

§. 32.

Im rußischen Justizcollegio zu Moscau:

im ersten Depart.	1 Präsident, III. oder IV. .	1875
	1 Collegienrath . .	600
	1 Hofrath . .	450
im zweyten Dep.	1 Vicepräsident, IV. oder V.	1350
	1 Collegienrath .	600
	1 Hofrath .	450
im dritten:	1 Staatsrath .	750
	1 Hofrath . .	450
	1 Assessor . .	375

in

			Rubel
in allen:	1	Procureur . .	600
	9	Secretäre . .	375
	3	Protocollisten . .	225
	3	Registratores . .	200
	1	Archivarius . .	200.
	28	Canzlisten . .	150
	35	Untercanzlisten . .	130
	35	Copisten . .	100
	1	Wachtmeister .	30
	2	Corporäle . .	20
	18	Soldaten . .	18
	6	Aufwärter . .	18
		zu Canzleyausgaben .	400

§. 33.

Im rußischen Justizcomtoir zu St. Petersburg:

1	Collegienrath . . .	750
1	Hofrath . . .	600
1	Assessor . . .	450
2	Secretäre . . .	450
1	Protocollist . . .	300
1	Registrator . . .	225
1	Archivarius . . .	225
4	Canzlisten . . .	200
7	Untercanzlisten . .	150
7	Copisten . . .	120
1	Unterofficier . . .	24
6	Soldaten . . .	18

2 Auf-

	Rubel
2 Aufwärter . . .	18
zu allerley Ausgaben . .	150

§. 34.

Beym Justizcollegio der lief- est- und finnländischen Affairen in St. Petersburg:

1 Präsident III. oder IV. . .	2250
1 Vicepräsident IV. oder V. .	1875
1 Collegienrath . .	750
1 Hofrath . .	600
1 Assessor . .	450
1 Procureur . . .	750
2 Secretäre . .	450
1 Protocollist . . .	300
1 Uebersetzer . . .	300
1 Registrator . . .	225
5 Canzlisten . . .	200
8 Untercanzlisten . . .	150
8 Copisten . . .	120
1 Sergeant . . .	30
6 Soldaten . . .	18
2 Aufwärter . . .	18
zu allerley Ausgaben . .	150

E. Gü-

E. Güter-Collegium (Wotschinoj).

§. 35.

Im Güter collegio zu Moscau:

			Rubel
im Isten Depart.	1	Präsident, III. oder IV.	1875
	1	Collegienrath	600
	1	Hofrath	450
im IIten Depart.	1	Vicepräsident, IV. oder V.	1350
	1	Collegienrath	600
	1	Hofrath	450
im IIIten Depart.	1	Staatsrath	750
	1	Hofrath	450
	1	Assessor	375
im IVten (wie im IIIten)			
in allen:	1	Procureur	600
	12	Secretärs	375
	4	Protocollisten	225
	4	Registratores	200
	49	Canzlisten	150
	57	Untercanzlisten	130
	57	Copisten	100
	1	Wachtmeister	30
	3	Unterofficiere	24
	24	Soldaten	18
	8	Aufwärter	18
		zu Canzleyausgaben	400

Am Archive, zu Unterhaltung guter Ordnung:

1	Assessor	375
2	Archivarii	200

4 Canz-

	Rubel
4 Canzlisten . .	150
6 Untercanzlisten . .	130
6 Copisten . . .	100
2 Buchbinder . .	25
1 Wachtmeister . . .	30
6 Soldaten . . .	18
zu allerley Ausgaben	

§. 36.

Im Gütercomtoir zu St. Petersburg:

1 Collegienrath . .	750
1 Hofrath . . .	600
1 Assessor . . .	450
2 Secretäre . . .	450
1 Protocollist . . .	300
1 Registrator . . .	225
1 Archivarius . . .	225
6 Canzlisten . . .	200
9 Untercanzlisten . . .	150
9 Copisten . . .	120
1 Corporal . . .	24
6 Soldaten . . .	18
2 Aufwärter . . .	18
zu Canzleyausgaben . .	150

F. Re-

F. Revisions-Collegium.

§. 37.

Im Revisionscollegio in Moscau:

			Rubel
im Isten Depart.	1	Präsident, III. oder IV.	1875
	1	Collegienrath	600
im IIten:	1	Vicepräsident, IV. oder V.	1350
	1	Hofrath	450
im IIIten:	1	Staatsrath	750
	1	Assessor	375
im IVten:	1	Collegienrath	600
	1	Assessor	375
im Vten:	1	Hofrath	450
	1	Assessor	375
bey allen:	1	Procureur	600
	10	Secretärs	375
	5	Protocollisten	225
	5	Registratores	200
	1	Archivarius	200
	21	Canzlisten	150
	32	Untercanzlisten	130
	32	Copisten	100
	1	Wachtmeister	30
	4	Corporäle	20
	30	Soldaten	18
	1	Buchbinder	25
	10	Aufwärter	18
		zu Canzleyausgaben	500

§. 38.

§. 38.

Im Revisionscomtoir zu St. Petersburg:

		Rubel
1 Collegienrath	. . .	750
1 Hofrath	. . .	600

Im VIten separaten Departement bey eben diesem Comtoir:

1 Hofrath	. . .	600
1 Assessor	. . .	450
bey beyden:	4 Secretäre . .	450
	2 Protocollisten .	300
	1 Uebersetzer .	300
	1 Archivarius .	225
	2 Registratores . .	225
	8 Canzlisten . .	200
	14 Untercanzlisten .	150
	14 Copisten .	120
	1 Sergeant .	30
	1 Corporal . .	20
	12 Soldaten . .	18
	4 Aufwärter . .	18
	zu allerley Ausgaben . .	200

G. Commerz-Collegium.

§. 39.

Im Commerz-Collegio nebst der Commerzbank in Petersburg:

Der Präsident, III. oder IV.	.	2250
der Vicepräsident, IV. oder V.	.	1875

1 Col-

		Rubel
1	Collegienrath	750
1	Hofrath	600
1	Assessor	450
1	Procureur	750
1	Executor mit Oberofficiersrang	375
3	Secretäre	450
1	Protocollist	300
1	Uebersetzer	300
1	Cammerier oder Buchhalter	300
1	Registrator	225
1	Archivarius	225
1	Cassirer	225
1	Commissair mit Oberofficiersrang (aus den Abgedankten)	225
7	Canzlisten	150
13	Untercanzlisten	120
13	Copisten	30
1	Wachtmeister	24
1	Unterofficier	24
12	Soldaten	18
2	Aufwärter	18
3	Geldzähler	40
1	Buchbinder	25
	zu Canzleyausgaben	400

H. Berg-Collegium und damit verbundene Münzcanzley.

§. 40.

Im Bergcollegio zu St. Petersburg:

	Rubel
Der Präsident, III. oder IV. .	2250
der Vicepräsident, IV. oder V. .	1875
1 Collegienrath . . .	750
1 Procureur . . .	750
1 Hofrath . . .	600
1 Assessor . . .	450
2 Secretäre . . .	450
1 Uebersetzer . . .	300
1 Protocollist . .	300
1 Cammerier . . .	300
1 Registrator . . .	225
1 Archivarius . . .	225
5 Canzlisten . . .	200
9 Untercanzlisten . . .	150
9 Copisten . . .	120
1 Wachtmeister . .	30
2 Geldzähler . .	40
2 Aufwärter . .	18
1 Buchbinder . .	25
zu Canzleyausgaben . .	300

Bedien=

Bediente beym Bergwesen:

	Rub.	Cop.
1 Markscheider . .	180	. .
2 Markscheidergesellen .	60	. .
1 Oberbergprobierer .	500	. .
1 Bergprobierer .	220	. .
2 Probierbursche .	50	. .
2 dito . .	25	. .
2 Schichtmeister . .	95	. 92½
2 Unterschichtmeister .	48	. .
2 Grobschmiede . .	30	. .
1 Grobschmiedshandlanger .	12	. .
1 Probierer am Laboratorio .	60	. .
dessen Lehrbursch .	36	. .
1 Aufwärter . .	18	. .
1 Modellentischer . .	250	. .
2 Lehrbursche desselben .	24	. .
zu Materialien, Instrumenten und anderem beym Laboratorio .	100	. .

Beym Magazine beym Verkauf des Metalles, Eisens und anderer Materialien:

1 Commissär . .	225
2 Magazinwärter . .	60
1 Canzlist . .	200
1 Untercanzlist . .	150
1 Copist . .	120
zu allerley Ausgaben . .	50

Unterofficiere und Soldaten nimmt man von der bey diesem Collegio befindlichen Compagnie so viel, als nöthig ist.

 §. 41.

§. 41.

Zum Münzwesen bey eben diesem Collegio, in einem separaten Departement, gehören:

Kein Präsident oder Oberrichter, auch kein besonderer Procureur, sondern die vom Collegio sollen dabey seyn. Nächst ihnen aber

		Rubel
1	Collegienrath . .	750
1	Hofrath . . .	600
1	Secretär . . .	450
1	Cassirer . . .	300
1	Protocollist . . .	300
1	Cammerier . . .	300
1	Buchhalter . . .	300
1	Registrator . .	225
1	Archivarius . .	225
1	Commissär mit Oberofficierscharacter .	225
3	Canzlisten . .	200
10	Untercanzlisten . .	150
10	Copisten . . .	120
3	Geldzähler . .	40
1	Wachtmeister . .	80
10	Soldaten . .	18
2	Aufwärter . .	18
1	Buchbinder . .	25
zu	Canzleyausgaben . .	200

Bedien-

Bediente am Münzhause:

			Rubel
1 Wardein			400
dessen 2 Lehrbursche			60
1 Probiermeister			80
2 Münzmeister			300
4 Lehrbursche bey denselben			60
1 Münzprobierer			200
1 Probiermeister bey demselben			80
2 Lehrbursche			60
1 Maschinist			400
Beym Medailleurwesen:	1	Medailleur	1000
	2	dito	400
	2	Lehrbursche	80
	10	dito	70
	2	Stempelschneiderges.	110
	1	Zeichenmeister, die Lehrbursche im Stempelschneiden zu unterrichten	250
Bey der Instrumentmacherey:	1	Meister	150
	1	Gesell	80
	4	Lehrbursche	50
Bey der Drechslerey:	1	Meister	100
	1	dito	70
	1	Gesell	60
	2	Lehrbursche	30
	1	dito	25

		Rubel
Beym Schlösserhandwerk:	2 Meister .	100
	1 Gesell .	60
	3 Lehrlinge .	60
Beym Grobschmiedshandwerk:	1 deutscher Meister	400
	3 Schmiede .	60
	1 Gesell .	50
	6 Lehrlinge .	40
	1 Tischermeister .	300
	2 Lehrlinge bey ihm	50
In der Probierstube:	1 Probiermeister .	125
	1 Lehrbursch .	50
	3 abgedankte Soldaten	18
zu allerley Ausgaben	. .	100

§. 42.

Im Comtoir des Bergcollegii zu Moscau:

1 Collegienrath . . .	600
1 Assessor	375
1 Secretär . . .	375
1 Protocollist . . .	225
1 Registrator . . .	200
2 Canzlisten . .	150
5 Untercanzlisten . . .	130
5 Copisten . . .	100
1 Corporal . . .	20
2 Aufwärter . . .	18

1 Geld-

	Rubel
1 Geldzähler . . .	40
zu allerley Ausgaben . .	100

Bediente beym Bergwesen:

1 Markscheider . . .	160
1 Markscheidergesell . .	50
1 Bergprobierer . .	150
1 Probiererlehrling . . .	30
1 dito . . .	25
1 Commissär . .	200
1 Magazinwärter . .	30
1 Aufwärter . . .	18
zu Materialien, Vorrath, Instrumenten, u. a. beym Laboratorio . .	50

Von den Unterofficiers und Soldaten siehe oben §. 40.

§. 43.

Zum Münzwesen bey eben diesem Comtoir in einem separaten Departement:

1 Collegienrath . .	600
1 Assessor . . .	375
1 Secretär . . .	375
1 Protocollist . .	225
1 Cammerier . . .	225
1 Cassirer . . .	200

	Rubel
1 Registrator	200
1 Commissär mit Oberofficierscharacter	200
2 Canzlisten	150
7 Untercanzlisten	130
7 Copisten	100
1 Corporal	20
6 Soldaten	18
2 Geldzähler	40
2 Aufwärter	18
zu allerley Ausgaben	100

Bediente am Münzhause:

1 Wardein	300
2 Lehrlinge	30
1 Probiermeister	50
2 Münzmeister	150
4 Lehrlinge	30
1 Münzprobierer	100
1 Probiermeister	50
2 Lehrlinge	30
Beym Medailleurwesen: 2 Medailleurs	200
6 Lehrlinge	30
2 Stempelschneiderges.	60
1 Zeichenmeister (S. oben §. 41.)	120
1 Instrumentmacher	100
1 Gesell	60
4 Lehrlinge	30

		Rubel
Bey der Drechslerey:	1 Meister .	50
	1 Gesell .	30
	1 Lehrling .	25
Beym Schlösserhandwerk:	2 Meister .	60
	1 Gesell .	30
	3 Lehrlinge .	25
Beym Grobschmiedshandwerk:	1 deutscher Meister	300
	3 Schmiede .	30
	1 Gesell .	25
	4 Lehrlinge .	18
In der Probierstube:	1 Probiermeister .	50
	1 Lehrling .	30
	1 Aufwärter . .	18
	1 Meister, Gold von Silber zu scheiden	100
	2 Lehrlinge .	50
	1 Tischer .	100
zu allerley Ausgaben	. . .	50

I. Manufactur-Collegium.

§. 44.

Im Manufactur-Collegio in Moscau:

1 Präsident, III. oder IV. . .	1875
1 Vicepräsident, IV. oder V. . .	1350
1 Collegienrath . .	600
1 Hofrath . . .	450

	Rubel
1 Assessor . . .	375
1 Procureur . . .	600
2 Secretäre . . .	375
1 Protocollist . . .	225
1 Uebersetzer . . .	225
1 Registrator . . .	200
1 Archivarius . . .	200
5 Canzlisten . . .	150
8 Untercanzlisten . . .	130
8 Copisten . . .	100
1 Wachtmeister . . .	30
6 Soldaten . . .	18
2 Aufwärter . . .	18
zu Canzleyausgaben . . .	400

§. 45.

Im Manufactur-Comtoir in St. Petersburg:

1 Collegienrath . . .	750
1 Hofrath . . .	600
1 Assessor . . .	450
1 Secretär . . .	450
1 Protocollist . . .	300
1 Uebersetzer . . .	300
1 Registrator . . .	225
4 Canzlisten . . .	200
6 Untercanzlisten . . .	150
6 Copisten . . .	120

1 Wacht-

	Rubel
1 Wachtmeister . .	30
6 Soldaten . . .	18
2 Aufwärter . .	18
zu Canzleyausgaben . .	200

K. Staats-Comtoir.

§. 46.

Beym Staats-Comtoir in St. Petersburg:

1 Oberrichter oder Staatscommissär, VI. .	750
1 Collegienrath . . .	600
1 Hofrath . . .	450
1 Procureur . . .	750
2 Secretäre . . .	450
1 Protocollist . . .	300
1 Cammerier . . .	300
1 Registrator . . .	225
5 Canzlisten . . .	200
8 Untercanzlisten . .	150
8 Copisten . . .	120
1 Wachtmeister . . .	30
6 Soldaten . . .	18
2 Aufwärter . . .	18
Ein Rentmeister mit Stabsofficiersrang .	450
bey ihm: 1 Buchhalter . .	300
1 Untercanzlist . .	150
1 Copist . .	120

2 Geld-

	Rubel
2 Geldzähler . . .	40
1 Aufwärter . . .	18
1 Corporal . . .	20
8 Soldaten . . .	18
zu Canzleyausgaben . . .	300

§. 47.

Bey dem in Moscau nachgebliebnen Staats-Comtoir:

1 Staatscommissär, VI. . .	600
1 Collegienassessor . .	375
1 Secretär . . .	375
1 Cammerier . . .	225
1 Registrator . . .	200
2 Canzlisten . . .	150
4 Untercanzlisten . .	130
4 Copisten . . .	100
1 Corporal . . .	20
6 Soldaten . . .	18
2 Aufwärter . . .	18
Ein Rentmeister mit Stabsofficiersrang .	375
bey ihm: 1 Buchhalter . .	225
1 Untercanzlist . .	130
1 Copist . . .	100
2 Geldzähler . .	40
1 Corporal . .	20
8 Soldaten . . .	18
zu allerley Ausgaben . . .	150

L. Ober-

L. Ober-Salzcomtoir.

§. 48.

Im Ober-Salzcomtoir zu Moscau:

		Rubel
1	Oberrichter, III. oder IV.	1875
1	Collegienrath	600
1	Hofrath	450
2	Assessores	375
1	Procureur	600
4	Secretäre	375
1	Protocollist	225
1	Cammerier	225
1	Registrator	200
1	Archivarius	200
13	Canzlisten	150
17	Untercanzlisten	130
17	Copisten	100
2	Aufwärter	18
	Beym Militaircommando:	
1	Executor mit Oberofficiersrang	120
12	Unterofficiers, zum Verschicken als Couriers	24
1	Wachtmeister	30
50	Soldaten	18
	zu Canzleyausgaben, außer den Schußgeldern und zum Verspünden, wenn Cassageld abgefertigt wird	600

§. 49.

Im Salzcomtoir zu St. Petersburg:

	Rubel
1 Assessor . . .	450
1 Secretär . . .	450
1 Cammerier . . .	300
1 Registrator . . .	225
3 Canzlisten . . .	200
5 Untercanzlisten . . .	150
10 Copisten . . .	120
2 Aufwärter . . .	18
1 Sergeant . . .	30
6 Soldaten . . .	18
zu Canzleyausgaben (außer den Schußgeldern)	200

§. 50.

Im nisovschen Salzcomtoir:

1 Collegienrath . . .	600
1 Hofrath . . .	450
1 Assessor . . .	375
2 Secretäre mit Gouvernementssecretärsrang	300
1 Registrator . . .	150
5 Canzlisten . . .	130
6 Untercanzlisten . . .	100
6 Copisten . . .	60
1 Chirurgus . . .	200
zu Medicamenten jährlich . .	250
zu geringen Canzleyausgaben . .	200

Aus

Aus diesem Comtoir soll ein Mitglied mit den erforderlichen Canzleybedienten bey der Zubereitung und Versendung des Salzes im dmitrijevschen Commissariate seyn.

Die zur Aufsicht, Verschickung und Wache nöthigen ir- und regulären Militaircommanden können so wie bisher vom Kriegscollegio gefodert werden. Sie genießen ihren Sold und alles übrige von ihren Commanden.

§. 51.

Im nishegorodschen Salzcomtoir:

1 Collegienassessor . .	375
1 Secretär (mit obigem Range §. 50.) .	300
1 Canzlist . . .	130
1 Untercanzlist . . .	100
1 Copist . . .	60
1 Unterofficier . . .	24
7 Soldaten . . .	18
zu geringen Canzleyausgaben . .	20

§. 52.

Im sibirischen Salzcomtoir:

1 Collegienassessor . . .	375
3 Commissäre, aus den dasigen Edelleuten	150
1 Secretär (wie oben §. 50.) .	300

5 Canz-

	Rubel
5 Canzlisten . . .	130
5 Untercanzlisten . .	100
5 Copisten . . .	60
1 Sergeant . . .	30
16 Soldaten . . .	18
zu geringen Canzleyausgaben . .	150

Einer von obigen Commissärs soll beym Comtoir, der andere bey Bereitung des Salzes an den Seen, und der dritte beym irkuzker Salzcommissariate seyn.

§. 53.

Im pleskovschen Salzcommissariate:

1 Commissär mit Oberofficiersrang .	150
1 Canzlist . . .	100
1 Untercanzlist . . .	60
1 Copist . . .	40
zu Canzleyausgaben . .	20

Mit Militärbedienten müssen sie sich so wie bisher versehen. Man sendet ihnen solche nämlich von den Regimentern mit Abwechslung zu, von denen solche auch den Sold und alles übrige erhalten.

§. 54.

Beym olonezer Salzcommissariate:

	Rubel
1 Commissär mit Oberofficiersrang	150
1 Canzlist	60
1 Untercanzlist	40
1 Copist	30
1 Corporal	20
12 Soldaten	18
zu allerley Ausgaben	25

§. 55.

Beym archangelogorodschen Salzcommissariate:

1 Commissär mit Oberofficiersrang	150
1 Canzlist	130
1 Untercanzlist	100
1 Copist	60
zu allerley Ausgaben	25

Ihre Militärbedienten erhalten sie, wie bisher, von der archangelogorodschen Garnison.

§. 56.

Beym samarschen Salzcommissariate:

1 Commissär mit Oberofficiersrang	150
1 Canzlist	60

	Rubel
1 Untercanzlist . .	40
1 Copist . .	30
zu allerley Ausgaben . .	20

Auch diese müssen sich, wie bisher, mit Militärbedienten von den Garnisonen versehen lassen.

§. 57.

Im orenburgischen Salzcommissariate:

1 Collegienassessor . .	375
1 Secretär (wie oben §. 50.) .	300
2 Canzlisten . . .	130
2 Untercanzlisten . .	100
2 Copisten . .	60
1 Aufwärter . .	18
zu Canzleyausgaben . .	100

Zur Aufsicht über die Salzmagazine, und beym Verkauf des Salzes, ist ein Commissär mit Officiersrang und 150 Rubel Gehalt. Beym Empfang und Verkauf des Salzes ist 1 Unterofficier mit 24, 1 Corporal mit 20, und 7 Soldaten jeder mit 18 Rubel.

Die mit Abwechslung zum Verkauf des Salzes in den Städten des orenburgischen Gouvernements, ingleichen zur Wache, zum Ver=

Verschicken, und zu den Vorposten zu verordnende Militärbediente, bekommen ihren Sold nach wie vor von ihren Regimentern.

M. Oberpolicey und Policeyen.

§. 58.

Bey der Oberpolicey in St. Petersburg, und der Policey in Moscau sind befindlich:

	Petersburg. Rubel.	Moscau. Rubel.
1 Generalpoliceymeister, III. oder IV.	2250	. .
1 Oberpoliceymeister, V. oder VI. . .		*750
1 Collegienrath . .	750	.
1 Hofrath . .	600	450
1 Assessor . .	450	375
4 Secretäre . .	450	375
1 Protocollist . .	300	225
1 Uebersetzer .	300	225
1 Registrator .	225	200
1 Archivarius .	225	200
8 Canzlisten .	200	150
11 Untercanzlisten .	150	130

 11 Copi-

* Wo vor der Moscauer Summe noch eine Anzahl voran stehet, da bedeutet solche die Anzahl der Bedienten in Moscau, in so fern ihrer mehr oder weniger als in St. Petersburg sind. Außerdem ist diese Zahl an beyden Orten gleich.

	Petersburg. Rub.	Cop.	Moscau. Rub.	Cop.
11 Copisten	120		100	
1 Chirurgus	300		250	
1 Wachtmeister	30		30	
1 Corporal	20		20	
2 Aufwärter	18		18	
4 Trommelschläger	18		18	
20 Dragoner zum Verschicken	11	$38\frac{1}{8}$	11	$38\frac{1}{8}$
1 Wachtmeister	18	$88\frac{1}{8}$	18	$88\frac{1}{8}$
1 Corporal	14	$88\frac{1}{8}$	14	$88\frac{1}{8}$
1 Priester	60		40	
1 Küster	20		15	

Zu den Quartiercomtoiren:

1 Quartierherr-Major, mit Premiermajorsrang	389	$94\frac{1}{4}$	389	$94\frac{1}{4}$
1 Canzlist	200		150	
1 Untercanzlist	150		130	
1 Copist	120		100	
1 Aufwärter	18		18	

Zur Aufsicht über den Bau und zu Anfertigung der Plane:

1 Architect	500		400	
1 Gehülfe desselben	150		130	
1 dito	120		100	
1 dito	100		80	
5 Lehrlinge	80		60	
1 Canzlist	200		150	
1 Untercanzlist	150		130	

	Petersburg. Rubel.		Moscau. Rubel.	
1 Copist .	120	.	100	.
8 abgedankte Soldaten .	18	.	18	.
1 Mauermeister .	250	.	200	.
1 Lehrling desselben .	100	.	80	.

Bey den Brandcomtoiren:

1 Brandmajor .	389	. 94¼	389	. 94¼
1 Brandmeister .	250	.	200	.
7 Unterbrandmeister .	120	.	100	.
1 Spritzmeister .	250	.	200	.
2 Schmiede .	40	.	30	.
1 Schlösser .	100	.	80	.
2 Lehrbursche desselben .	40	.	30	.
1 Kupferschmidt .	100	.	80	.
1 Crongießer .	100	.	80	.
2 Schuster .	24	.	20	.
1 Drechsler .	100	.	80	.
1 Schornsteinfegermeister }*	50	.	40	.
42 Schornsteinfeger }*	6	.	6	.
120 Fuhrknechte .	18	.	18	.
1 Hufschmidt .	60	.	40	.

* Diesen wird außerdem ihre Arbeit noch besonders bezahlt.

Zur Aufsicht über die verordnete Oberofficiers, und in St. Petersburg in jedem Stadttheile, in Moscau aber bey jedem Commando:

	in Petersburg.	in Moscau.
	Rubel. Cop.	Rubel. Cop.
1 Premiermajor .	389 = 94¼	389 = 94¼
7 Capitäne .	247 = 36¼	12 : 247 = 36¼
7 Secondlieutenants	126 = 38⅛	12 : 126 = 38⅛
14 Schreiber bey den Sjesche-Häusern .	50 .	24 : 40 .
zu allerley Policey- und Sjesche-Ausgaben, und zu Anfertigung und Reparirung der Brandinstrumente, Spritzen, Tonnen und Anspanngeräthschaft	2000 .	2000

Bey diesen Policeyen sind:

	in Petersb.	in Moscau.
Feuerspritzen .	25 .	40
Wassertonnen .	75 .	120
Raggen . .	75 .	120
Rospusken .	75 .	120
Pferde zu den Feuerspritzen und zu andern Brandinstrumenten, auch für die Dragoner .	247 .	382

Zur Arbeit werden obgedachte Fuhrknechte gebraucht.

Die

Die Aufsicht darüber haben in jeder Stadt 1 Wachtmeister mit 30, und 2 Corporäle mit 20 Rubeln jeder Gehalt.

§. 59.

In der Cronstädter Policey sind:

	Rub.	Cop.
1 Capitain	247	36¼
1 Secondlieutenant	126	38⅛
1 Uebersetzer	225	
1 Canzlist	150	
2 Untercanzlisten	130	
2 Copisten	100	
1 Aufwärter	18	
1 Corporal	20	
3 Soldaten	18	
1 Unterbrandmeister	120	
6 Fuhrknechte	18	
zu allerley Ausgaben	200	

3 Feuerspritzen 9 Wassertonnen
9 Rospusken 9 Schlitten
27 Pferde zu den Feuerspritzen und zu andern Instrumenten.

§. 60.

In der Schlüsselburger Policey:

1 Lieutenant	151	78⅛
1 Untercanzlist	130	
1 Copist	100	

		Rubel		
1 Unterbrandmeister	.	120	.	.
4 Fuhrknechte	.	18	.	.
zu allerley Ausgaben	.	50	.	.

2 Feuerspritzen 6 Tonnen
6 Rospusken 6 Schlitten
18 Pferde zu den Spritzen und andern Instrumenten.

§. 61.

Zum Ankauf obbemeldter Anzahl Pferde bey allen diesen Policeyen, und zu deren jährlichem Unterhalte, wie auch zur Fourage, liefert die Proviantcanzley so viel, als bey Feldregimentern für Troßpferde bestanden wird. Das Obercommissariat aber giebt aus der durch vorfallenden Abgang übrig behaltenen Summe so viel her, als zur Montur und zu den Ammunitionsstücken der Unterofficiere, Corporale und Dragoner nöthig ist.

N. Obermagistrat.

§. 62.

In Moscau beym Obermagistrate sind:

Der Präsident, III. oder IV.	.	1875
1 Collegienrath	. .	600

1 Pro-

		Rubel
1	Procureur	600
1	Hofrath	450
2	Collegienassessores	375
4	Secretäre	375
1	Uebersetzer	225
1	Protocollist	225
1	Registrator	200
1	Archivarius	200
9	Canzlisten	150
12	Untercanzlisten	130
12	Copisten	100
1	Wachtmeister	30
6	Soldaten	18
2	Aufwärter	18
1	Buchbinder	25
	zu Canzleyausgaben	300

§. 63.

In St. Petersburg beym Comtoir:

	Der Vicepräsident, IV. oder V.	1875
1	Hofrath	600
1	Assessor	450
2	Secretäre	450
1	Uebersetzer	300
1	Protocollist	300
1	Registrator	225
1	Archivarius	225
4	Canzlisten	200
7	Untercanzlisten	150

		Rubel
7 Copisten	. . .	120
1 Corporal	. . .	24
6 Soldaten	. . .	18
2 Aufwärter	. . .	18
zu Canzleyausgaben	. .	150

O. Jamskoj-Canzley.

§. 64.

In der St. petersburgischen Jamskoj-Canzley:

1 Oberrichter, III. oder IV.	.	2250
1 Collegienrath	. .	750
1 Assessor	. . .	450
1 Secretär	. . .	450
1 Protocollist	. .	300
1 Registrator	. .	225
1 Archivarius	. . .	225
2 Canzlisten	. . .	200
5 Untercanzlisten	. . .	150
5 Copisten	. . .	120
1 Wachtmeister	. .	30
1 Corporal	. .	20
8 Soldaten	. . .	18
2 Aufwärter	. . .	18
Ein Postmeister mit Oberofficiersrang	.	225
bey ihm: 1 Untercanzlist	.	150
1 Copist	. .	120

1 Ober-

Rubel

1 Oberofficier zum Verschicken, wenn die Postanstalten visitirt, oder auf den Stationen Sachen von geringer Wichtigkeit untersucht werden müssen	120
zu Canzleyausgaben	200

§. 65.

Im Comtoir zu Moscau:

1 Hofrath	450
1 Assessor	375
1 Secretär	375
1 Protocollist	225
1 Registrator	200
2 Canzlisten	150
4 Untercanzlisten	130
4 Copisten	100
2 Aufwärter	18
1 Unterofficier	24
6 Soldaten	18
zu Canzleyausgaben	150
Ein Postmeister mit Oberofficiersrang	120
bey ihm: 1 Untercanzlist	130
1 Copist	100

P. Con=

P. Confiscations-Canzley.

§. 66.

In der Confiscations-Canzley zu Moscau:

	Rubel
1 Oberrichter, IV. oder V. .	1350
1 Collegienrath . . .	600
1 Hofrath . . .	450
1 Assessor . . .	375
1 Procureur . .	600
2 Secretäre . .	375
1 Protocollist . . .	225
1 Registrator . .	200
1 Archivarius . . .	200
1 Commissär mit Oberofficiersrang .	200
5 Canzlisten . . .	150
9 Untercanzlisten . .	130
9 Copisten . . .	100
1 Unterofficier . . .	24
6 Soldaten . . .	18
2 Aufwärter . . .	18
zu Canzleyausgaben . .	200

§. 67.

Im Comtoir zu St. Petersburg:

1 Hofrath . . .	600
1 Assessor . . .	450

1 Secre-

	Rubel
1 Secretär . . .	450
1 Registrator . .	225
1 Archivarius . . .	225
1 Commissär mit Oberofficiersrang .	225
2 Canzlisten . . .	200
5 Untercanzlisten . .	150
5 Copisten . . .	120
2 Aufwärter . . .	18
1 Corporal . . .	20
6 Soldaten . . .	18
zu Canzleyausgaben . .	100

Q. Banco-Comtoir für den Adel.

§. 68.

	in Petersb. Rubel.	in Moscau. Rubel.
1 Collegienrath . . .		600
1 Hofrath . .	600	
1 Assessor . .	450	375
1 Secretär . .	450	375
1 Buchhalter . .	300	225
1 Cassirer .	225	200
2 Canzlisten . .	200	150
2 Untercanzlisten .	150	130
2 Copisten . .	120	100
2 Geldzähler . .	40	40
1 Corporal . .	20	24
6 Soldaten . .	18	18

2 Auf-

	in Petersb. Rubel.	in Moscau. Rubel.
2 Aufwärter	18	18
zu Canzleyausgaben	150	150

R. Sudnoj=Prikas.

§. 69.

Im Isten Depart.	Der Oberrichter, IV. oder V.	1350
	1 Hofrath	450
	1 Assessor	375
Im IIten, IIIten, und IVten Depart. in jedem:		
	1 Collegienrath	600
	1 Hofrath	450
	1 Assessor	375
In allen:	1 Procureur	600
	12 Secretäre	375
	4 Protocollisten	225
	4 Registratores	200
	1 Archivarius	200
	37 Canzlisten	150
	46 Untercanzlisten	130
	46 Copisten	100
	1 Wachtmeister	30
	3 Unterofficiere	24
	24 Soldaten	18
	8 Aufwärter	18
	1 Buchbinder	25
zu Canzleyausgaben		200

S. Com=

S. Comtoir der kayserl. Rüstkammer.

§. 70.

	Rubel
1 Oberrichter VI.	600
1 Hofrath	450
1 Secretär	375
1 Registrator	200
1 Canzlist	150
2 Untercanzlisten	130
2 Copisten	100
1 Corporal	20
6 Soldaten	18
2 Aufwärter	18
zu Canzleyausgaben	100

T. St. petersburgische Gouvernements-Canzley.

§. 71.

1 Gouverneur, III. oder IV.	2250
2 Collegen desselben, V. oder VI.	750
1 Procureur	600
3 Secretäre	375
1 Protocollist	225
1 Uebersetzer	225
1 Registrator	200
1 Archivarius	200
7 Canzlisten	150
7 Untercanzlisten	130

		Rubel
10	Copisten . . .	100
1	Buchbinder . .	25
2	Aufwärter . . .	18

In der Expedition der Criminal-Sachen bey eben dieser Canzley:

1	Collegienrath . . .	750
1	Collegienassessor . .	375
2	Secretäre . . .	375
1	Protocollist (in obigem Range) .	225
1	Registrator (in obigem Range) .	200
4	Canzlisten . . .	150
4	Untercanzlisten . .	130
4	Copisten . . .	100
2	Aufwärter . . .	18
2	Nachrichter . . .	12
zu	Canzleyausgaben . .	500

V. Generaletat für alle zwölf Gouvernemens außer dem petersburgischen und denen an der Ostsee.

§. 72.

Im moskovischen und den übrigen eilf Gouvernemens:

1	Gouverneur, III. oder IV. .	1875
2	Collegen desselben, V. oder VI. .	600
1	Procureur . .	450
3	Secretäre . . .	300

1 Proto-

		Rubel
1 Protocollist } im Rang wie oben §. 71.	.	200
1 Registrator }	.	150
1 Archivarius }	.	150
8 Canzlisten	. . . .	130
10 Untercanzlisten	. .	100
10 Copisten	. . .	60
1 Buchbinder	. . .	25
1 Lehrling desselben	. .	18
3 Aufwärter	. . .	18
1 Nachrichter	. . .	12
zu Canzleyausgaben	. .	400
1 Uebersetzer	. . .	150
2 Tolmetsche	. . .	30

Diese Uebersetzer werden nur in den Gouvernemens Tobolsk, Orenburg, Kasan, Kiev und Archangelogorod, die Tolmetsche aber in denen von Tobolsk, Orenburg, Kasan, und Nishegorod, bestanden.

§. 73.

Außerdem werden, jedoch nur beym moskovschen Gouvernement allein, eben so wie bey der Expedition der peinlichen Sachen in St. Petersburg, als welche unter obgedachter moskovschen Gouvernementscanzley stehen soll, bestanden:

1 Collegienrath	. .	600
1 Collegienassessor	. .	375

		Rubel
2 Secretäre	. . .	300
1 Protocollist	wie oben §. 71.	200
1 Registrator		150
4 Canzlisten	. . .	130
6 Untercanzlisten	. .	100
6 Copisten	. . .	60
2 Aufwärter	. . .	18
2 Nachrichter	. .	12
zu Canzleyausgaben	. . .	100

X. Generaletat für alle zwey und dreyßig Provinzialcanzleyen (die an der Ostsee ausgeschlossen).

§. 74.

1 Wojewode	. . .	600
1 College desselben, mit Stabsofficiersrang	.	375
1 Procureur mit Majorsrang	.	375
2 Secretäre	. . .	225
1 Protocollist	mit obigem . .	150
1 Registrator	Rang §. 73. .	130
4 Canzlisten	. . .	100
5 Untercanzlisten	. .	60
5 Copisten	. .	40
1 Buchbinder	. . .	25
2 Aufwärter	. .	18
1 Nachrichter	. .	12
zu Canzleyausgaben	. .	200

Y. Gene=

Y. Generaletat für alle 165 Creis- und 13 Beystädte (außer denen an der Ostsee.)

§. 75.

In der Canzley einer Creisstadt:

	Rubel
1 Wojewode	375
1 College desselben	250
1 Secretär mit Collegienregistratorsrang (anstatt des Stadtschreibers)	200
8 Canzlisten	60
4 Untercanzlisten	40
4 Copisten	30
1 Aufwärter	18
zu Canzleyausgaben	50

In den Beystädten:

1 Commissär mit Oberofficiersrang (anstatt des Wojewoden)	200
2 Canzlisten	60
2 Untercanzlisten	40
2 Copisten	30
1 Aufwärter	18
zu Canzleyausgaben	20

§. 76.

Z. Etat, wie viel Mannschaft zu vorfallenden Verschickungen nach den Städten, und bey Abfertigung der Crongelder, zu Aufsuchung und Säuberung der Landstraßen von Dieben und Räubern, wie auch zu verschiedenen auszustellenden Posten und Visitationen, bestanden werden (mit Ausname der Gouvernemens an der Ostsee.)

Bey den 13 Gouvernemens-Canzleyen; in jeder:

	Rub.	Cop.
1 Capitain	247	$36\frac{1}{4}$
1 Lieutenant	151	$78\frac{1}{8}$
1 Fähndrich	126	$38\frac{1}{8}$
3 Sergeanten	15	
1 Capitain d'Armes	12	
6 Corporale	11	
116 Soldaten	7	50
2 Trommelschläger	7	50
1 Barbier	7	50

Bey den 34 Provinz-Canzleyen; bey jeder:

	Rub.	Cop.
1 Lieutenant	151	$78\frac{1}{8}$
2 Sergeanten	15	
4 Corporale	11	
48 Soldaten	7	50

1 Trom-

		Rub.	Cop.
1	Trommelschläger	7	50
1	Barbier	7	50

Bey den Wojewoden-Canzleyen in 165 Städten; bey jeder:

1	Fähndrich	126	$38\frac{1}{8}$
1	Sergeant	15	
2	Corporale	11	
24	Soldaten	7	50
1	Trommelschläger	7	50

Bey den Canzleyen in 13 Beystädten:

1	Sergeant	15	
1	Corporal	11	
12	Soldaten	7	50

§. 77.

Außer obbestimmtem Solde sollen allen Unterofficiers und Gemeinen wie bey den Feldregimentern gewöhnliche Ober- und Untermontur- und Kleidungsstücke zu gesetzter Zeit, unter Aufsicht derjenigen Canzley, bey welcher sie in Militärdiensten stehen, verfertiget, und das Geld dazu von denen zum Staatscomtoir gehörigen Revenüen genommen werden.

Proviant und Grütze soll denselben gleichfalls von den Einkünften des Staatscomtoirs, entwe-

entweder von der Canzley eines jeden Commando angekauft und solchergestalt in Natura geliefert, oder nach dem Marktpreise mit Gelde vergütet werden: jedoch nicht theurer, als die im Militairetat angesetzte Summe beträgt, nämlich für jeden Mann 3 Rubel 88⅛ Cop. jährlich.

Anlangend das Gewehr und Ammunition, so sollen den Unterofficiers und Gemeinen die Degengehänge und Patrontaschen vors erste vom Kriegscommissariat von dem Ausschuß der Regimenter, das Ober- und Untergewehr aber von der Gewehrcanzley, ebenfalls von dem übrig gebliebnen Ausschusse, gegeben werden.

Weil aber oberwähnte Ammunition und Gewehr nicht beständig, sondern nur zuweilen gebraucht werden, folglich auch keine gewisse Zeit für dieselben bestimmt wird: so muß man dieselbe so lang in Reparation unterhalten, bis sie ganz unbrauchbar werden. Hierzu sowohl als auch zu beständiger Unterhaltung derselben in Reparation wird für jeden Mann 1 Rubel jährlich bestanden, welches bey den Gouvernements = 129, bey den Provinz = 56, bey den Wojewodencanzleyen 28, und in den Beystädten 14 Rubel ausmacht. Hievon

werden

werden auch benöthigten Falls Pulver, Bley und Flintensteine angeschaft, und solches wird gleichfalls von des Staatscomtoirs Revenüen genommen.

§. 78.

Summarisches Verzeichniß

der bisher benannten Reichscollegien, nebst ihren Zubehörden, wie viel Leute bey jedem unterhalten werden, und was sie alljährlich kosten.

Personen		Rubel.	Cop.
317.	Dirigirender Senat	103, 939	52½
365.	(Zwey Compagnien beym Senate)	7, 934	87
220.	Kriegscollegium	42, 409	68¾
293.	Cammercollegium	42, 054	
227.	Justizcollegium	43, 844	
301.	Gütercollegium	47, 254	
231.	Revisionscollegium	37, 433	
70.	Commerzcollegium	15, 961	
309.	Bergcollegium	43, 615	85
74.	Manufacturcollegium	15, 883	
94.	Staatscomtoir	13, 574	
280.	Ober-Salzcomtoir	30, 790	
778.	Oberpolizey in St. Petersburg, und Policey in Moscau, Cronstadt, und Schlüsselburg	53, 478	8⅝

 93. Ober-

Personen		Rubel.	Cop.
93.	Obermagistrat in Moscau und Magistrat in St. Petersburg	19, 117	-
62.	Jamskojcanzley	10, 958	-
71.	Confiscationscanzley	12, 702	-
44.	Bancocomtoir für den Adel	6, 292	-
200.	Sudnoj Prikas	30, 483	-
18.	Comtoir der kayserl. Rüstkammer	2, 499	-
60.	St. Petersburger Gouvernementscanzley	13, 726	-
575.	Die 12 übrigen Gouvernementscanzleyen (außer denen an der Ostsee	101, 593	-
850.	32 Provinzcanzleyen (außer denen an der Ostsee)	110, 602	-
2475.	165 Wojewodencanzleyen	223, 245	-
104.	13 Canzleyen in so viel Beystädten	6, 474	-
8621.	Mannschaft bey 13 Gouvernements, 34 Provinz, 165 Wojewoden, und 13 Beystädtecanzleyen	99, 863	29⅝
16732 Personen		Rub. 1, 135, 705	31½

III. Abthei-

* *

III. Abtheilung.

Neue Steuern zur Besoldung nach dem neuen Etat.

§. 79.

Diese Besoldungen nach dem neuen Etat sind fast alle höher, als vorhin: man machte daher auch neue Steuern ausfindig, die in der Ukase hierüber in 17 Puncten hergerechnet sind. Beyde, sowohl die neuen Steuern als die neuen Besoldungen, sollten mit dem 1sten Jänner 1764 ihren Anfang nehmen.

§. 80.

I. Im ganzen Reiche wird der Preis jeden Eimers Brannteweın, der in den Kabacken verkauft wird, um 30 Cop. und jeder Eimer Bier und Meth um 5 Cop. erhöhet. Denn " es werden diese Getränke aus den Kabacken zum Verkauf nicht aufgezwungen, „sondern nur freywilligen Käufern überlassen, „mithin gereichet diese Erhöhung überhaupt zu „keiner Belästigung des Publici." Diese Erhöhung soll an den Orten, wo Brannte-

wein, Bier und Meth aus den Kabacken verkauft wird, ganz apart eingesammlet werden, und völlig auf den Fuß, wie es in den Anno 1750 und 1756 publicirten und zu mehrerer Einschärfung in den aus dem Senat ergangenen Ukasen wegen der vormaligen Auflage erkläret worden. Und obwohl dergleichen Auflage auf Bier und Meth ehedem nicht gewesen, folglich auch weder die Magistrate und Rathhäuser, die die Kabackensteuern unter ihrer Aufsicht haben, noch auch die Pächter des Bier- und Methschenkens, vermöge ihrer Verbindlichkeit und Contracte, Einschreibbücher halten, auch außer denen Orten, wo die Kabackensteuern durch Geschworne erhoben werden, keine Nachricht vorhanden ist, wie viel verkauft werde: so soll dennoch diese neue Auflage auf Bier und Meth von den Magistraten, Rathhäusern und Pächtern dergestalt eincassirt werden, daß man sich nach der Anzahl der Braulißе richte, wie viel sie jeden Ortes Bier und Meth zum Verkaufe brauen werden. Hierinn soll das Cammercollegium und dessen Comtoir, wie auch ein jeder, dem es obliegt, die nöthige Einrichtung machen, damit sowohl das Croninteresse gehörig und pflichtmäßig bewacht, als auch die Magistrate, Rathhäuser und Pächter nicht belästiget werden. Für die Magistrate,

Rath-

Rathhäuser und Pächter aber erwächst aus dieser neuen Auflage gleichfalls kein Nachtheil, weil sie beym Verkauf des Branntweins, Biers und Meths den ihnen im Contracte stipulirten Nutzen völlig und ungestört genießen: wiewohl in Zukunft bey Verpachtung der Kabackensteuern die Bier- und Methsteuern in den Taxen nur zur Nachricht besonders aufzunehmen sind.

§. 81.

II. Bey Angabe der Kauf- und Pfandbriefe auf liegende Gründe, der Testamente und allerley hypothecarischer Verschreibungen, und bey Eingabe der Bittschriften um erblichen Auftrag sothaner Gründe, soll, wenn ein Collegium oder dessen Comtoir aufs eheste Nachricht eingezogen, wie viel dem Supplicanten immittiret werden müsse, von jedem Tschetwert Landes sogleich 3 Cop. eincassiret werden. Diese Auflage war schon einmal durch Ukasen vom Jahr 1715 und 1724 gemacht. Ueberdem müssen bey Anfertigung und Schließung der Krêposten, nämlich der Kauf- und Pfandbriefe, Testamente und andrer Instrumente, sie mögen Namen haben wie sie wollen, bey denjenigen Instanzen, wo dergleichen Krêposten angefertiget werden, au-

ßer

ßer der bereits vorher angesetzten Steuer, vor jedes Instrument noch nachstehende Abgabe eincassiret werden, nämlich 10 Cop. wenn die Krêpost bis 100 Rubel, 50 Cop. wenn sie bis 1000 Rubel, und 1 Rubel, wenn sie 1000 und noch mehr Rubel beträgt. Eine gleichmäßige Steuer soll auch von Wechseln und Obligationen auf Crongelder, die man als ein Darlehn aus der Commerz- oder Adelsbank ausgiebt, zugleich, wenn man dergleichen Geld an jemand auszahlet, eincassiret werden.

§. 82.

III. Für die Angabe, **Bier und Halbbier zu brauen**, ward vordem blos in den Städten, nicht aber auf dem Lande, und auch in St. Petersburg nicht, von jedem Tschetwert Korn 5 Cop. genommen. Künftig sollen so wohl in St. Petersburg als in Moscau und in allen Städten, die Landkreise ausgenommen, von hohen und niedern 20 Cop. für jedes Tschetwert, in Petersburg durch das Cammercomtoir, in Moscau aber und in andern Städten durch diejenige Departemens, bey welchen die sonst gewöhnlichen Kornsteuern eingenommen wurden, eincassiret werden. Nach Erlegung dieser 20 Cop. ist jedem, wer nur will, unverbothen, so wie sonst laut Uka-

sen

sen geschehen, Bier und Halbbier zu brauen. Hierüber sollen alle, denen es obliegt, scharfe Aufsicht halten.

§. 83.

IV. Für Passagiers aus fremden Reichen, und für Leute von allerley Stande, so wohl Ausländer als Russen, nur gemeine Leute und Soldaten ausgenommen, sollen gewisse Herbergen von nun an in St. Petersburg, Cronstadt, Moscau, und in andern Städten, wo es anständig seyn wird, errichtet werden. Zu Ergänzung der Revenüen soll solches völlig auf den Fuß geschehen, wie es schon ehemals durch Senatsverordnungen befohlen war, (denn schon 1750 wurden diese Häuser in St. Petersburg und Moscau mit einer Auflage beschweret, die aber 1755 wieder aufgehoben ward): sie sollen nämlich, nur diejenigen ausgenommen, die durch Imânnoj-Ukasen * specielle Privilegien erhalten haben, nach vorhergängiger Publication in Petersburg beym Cammercomtoir, in andern Städten aber bey den

* Gleichsam namentliche Ukasen, von Imâ rußisch der Name; d. i. solche, die von der Kayserinn unmittelbar ertheilet und eigenhändig unterschrieben werden. Wir haben es weiter unten bisweilen durch speciellen Befehl übersetzt.

den Gouvernements=Provinz=und Wojewo=dencanzleyen, an den Meistbietenden verpachtet werden. Dem Cammercomtoir wird hiemit aufgetragen, mit der Oberpolicey und mit dem Magistratscomtoir zu conferiren, wo es in Petersburg am anständigsten sey, dergleichen Herbergen zu halten.

§. 84.

V. So wohl zu mehrerer Beförderung des Cronintereſſes, als auch aus der Ursache, damit jeder Wechselsteller sein aufgenommenes Geld auf den Zahlungstermin richtig abtrage, ohne den Wechsel zum Protest kommen zu lassen, sollen für alle protestirte Wechsel von den laut Wechselrechte dem Wechselinhaber zukommenden 18 Procenten, 8 Procent zur Croncasse eincassiret werden, jedoch von nicht mehr als eines Jahres Renten. Die Magistrate und Rathhäuser, ingleichen diejenige, unter deren Gerichtsbarkeit die Kaufmannschaft stehet, müssen auf eingekommene Nachricht von den Orten, wo die Wechsel protestiret worden, diese 8 Procent von den Schuldnern zu allererst, und nachher auch die übrige Wechselschuld eintreiben und an gehörigen Ort einsenden. Vor die übrigen Jahre hingegen bleiben alle Procente nach wie vor zum Besten der

Gläu=

Gläubiger ungetrennt: sie werden gleichfalls ohne allen Anstand von dem Schuldner eingetrieben, und dem Gläubiger ausgezahlt, damit diesem statt der obigen 8 Procente die schleunige Eintreibung und Eincassirung der übrigen zu gute komme.

§. 85.

VI. Für jede Bewahrungs-Supplique, die bey einer Instanz eingereichet wird, sollen 25 Cop. für eine Supplique zu Fortsetzung der Action auf vorhergegangene Bewahrungssupplique, oder für eine so genannte Iskowaja, 3 Rubel, und für eine Appellationssupplique 6 Rubel, so fort bey Ueberreichung derselben, und in eben der Instanz, wo sie angenommen wird, eingesammlet werden. Doch werden hievon solche Bewahrungssuppliquen ausgenommen, die man wegen Mord, Raub und Diebstahl eingiebt, ingleichen Memoriale wegen verordneten Gehalts, wie auch wegen Bezahlung gewisser Cronrevenüen, und wegen anderer das Croninteresse betreffenden Angelegenheiten, als welche nach wie vor auf gemeines Papier geschrieben werden.

§. 86.

VII. Magazine, Buden, Schmieden und andere zinsbare Gelegenheiten in den

Städten

Städten und auf dem Lande, wo dergleichen bisher auf gewisser Zinse gestanden, sollen von den Gerichten, unter deren Aufsicht sie stehen, von neuem taxiret werden: auch die in den Städten neu aufgebaute sollen in der Taxe mit aufgenommen werden, so daß man den Cronnutzen dergestalt einzutheilen suche, damit von Magazinen, Buden, Schmieden und andern zinsbaren Gelegenheiten der Privateigenthümer die Zinse für die Croncasse im Verhältniß gegen den daraus erwachsenden Vortheil nicht geringer als auf den 10ten Pfennig angesetzet werde. Hingegen sollen die der Crone zuständige Magazine, Buden, Schmieden und andere Gelegenheiten gleichfalls in dieser Absicht von neuem taxiret werden, daß man sie gegen andere eben der Orten seyende Privatgelegenheiten von der Art in Vergleich stelle, damit sie der Croncasse nicht weniger einbringen, als Privatpersonen von ihren zinsbaren Gelegenheiten Miethe ziehen. Hierüber soll das Cammer- und Commerzcollegium nebst den Magistraten mit den dazu gehörigen Leuten conferiren, und den Ukasen gemäß die nöthige Einrichtung machen. Zu Eintreibung der Zinse aber sollen keine Expresse abgeschickt, sondern die Zahlung dieser Abgaben den Magistraten und Rathhäusern, oder den künftigen Aufsehern

über

über die Kaufmannschaft notificiret werden, welche dieses Geld alsdenn unverweilt einsammlen, und im angesetzten Termine ohne die geringste Nachsicht an seine Behörde remittiren, die saumseligen Bezahler aber anstrengen, und nach einem halben Jahre Nachricht an den Senat einsenden müssen, was man für Einrichtung getroffen, wie viel Magazine, Buden, Schmieden und andere zinsbare Gelegenheiten in der Taxe aufgenommen worden, und wie hoch sich der Ertrag davon in Vergleich gegen die vorige Zeiten belaufe.

§. 87.

VIII. Von allen unter der Aufsicht des Manufacturcollegii stehenden Fabrikenstühlen wird für jeden Stuhl 1 Rubel, von andern Fabriken aber, die keine Stühle haben, 1 Procent ihres verwendenden Capitals bezahlt.

IX. Vor jede Grube aller unter der Direction des Bergcollegii stehenden Kupfer- und Eisenwerke werden 100 Rubel, und vor jeden Schmelzofen 5 Rubel entrichtet. Diese zwey verschiedene Posten sollen in St. Petersburg und Moscau die Manufactur- und Bergcollegien, in andern Städten aber und auf dem

Bayerische Staatsbibliothek München

Lande die Gouvernements- Provinz- und Wojewodencanzleyen, wo dergleichen Fabriken und Werke sind, einsammlen.

X. Statt der ehemaligen 2 Cop. für gedruckte Laufpässe soll, so wie vormals bey der Kopfsteuer üblich gewesen, für einen Paß auf 1 Jahr oder noch kürzere Zeit 10 Cop. für einen auf 2 Jahre 50 Cop. und für einen auf 3 Jahre 1 Rubel bezahlt werden. Zugleich sollen alle, denen es obliegt, darauf sehen, daß in Ausfertigung solcher Pässe nirgends der allergeringste Aufschub entstehe.

§. 88.

XI. Für Patente, die auf verliehene Characters ausgefertigt werden, wird bezahlt: für ein subaltern Officiers-Patent 25 Cop. für ein Capitains- und Secondmajors-Patent 1 Rubel, für ein Majors- und Obrist-Lieutenants-Patent 3 Rubel, für ein Obristen-Patent 5 Rubel: ein Brigadier zahlt für sein Patent 20 Rubel, ein General-Major 30, ein General-Lieutenant 40, ein General en Chef 50, und ein General-Feldmarschall 100 Rubel. Alle Personen vom Civiletat hingegen bezahlen doppelt so viel als die vom Militairetat, in Betracht dessen, daß sie nicht nach ihrem Range, sondern nach ihrer

ihrer Bedienung, und folglich höher, salariret werden.

XII. Für Diplomata auf verliehene Würden, und für Donationsbriefe und Ukasen auf Landgüter und Haken wird nachstehendes erlegt: nämlich für ein gräfliches Diplom 100 Rubel, für jedes adeliche oder freyherrliche 50 Rubel, für jeden Haken Landes 5 Rubel, und für jede Mannsperson rußischer Erbleute 25 Cop.

§. 89.

XIII. Für Stempelung der Branntweinskolben und Kufen sollen diejenigen, die den Branntewein nur zum Verkauf an die Kabacken zu liefern haben, statt 25 Cop. die sie bisher für jedes Eimermaas bezahlt, nunmehro 40 Cop an eben dem Orte entrichten, wo die vorige Auflage eincaßiret worden. Die aber nur zu ihrer häuslichen Nothdurft Branntewein brennen, erlegen nach wie vor für jedes Eimermaas 25 Cop.

XIV. Die Gouverneurs und Wojewoden nebst ihren Amtsgehülfen und andern, denen solches obliegt, sollen alle sowohl Privat- als Cron-Mühlen (doch mit Ausnahme der Sägemühlen) nach der äußersten Billigkeit aufs

neue taxiren, und sich in diesem Puncte das Croninteresse angelegen seyn lassen, dergestalt, daß von dem Ertrage der Privatmühlen, so viel nämlich nach Abzug der Unterhaltungskosten wirklich übrig bleibt, der Zehende bestimmt, von den Cronmühlen aber wo möglich auch nicht weniger als von den Privatmühlen, Zinse eingenommen werde: so wie oben wegen der Magazine, Buden und andern Gelegenheiten verordnet worden. Diese Zinsen müssen so wie vormals bey den Gouvernements- Provinz- und Wojewodencanzleyen, in deren Gebiete die Mühlen stehen, erleget werden. Wie viel aber die Einkünfte durch solche neue Taxirung zunehmen werden, darüber sollen von allen Orten, wie oben §. 86. angezeigt worden, nach Verlauf eines halben Jahres an den Senat Raporte eingesandt werden.

§. 90.

XV. Durch die ehemals in den Jahren 1702, 1704, und 1716 ergangene Ukasen ward alle Hausblase, sie mochte zubereitet seyn wo sie wollte, zu einem Eigentum der Crone gemacht. Den 31sten Jul. 1762 wurde zwar der Handel mit derselben, wegen ihres damaligen hohen Preises, ganz frey gegeben: allein da sie nach der Zeit hiedurch nicht wohlfeiler geworden,

worden, sondern eben so hoch im Preise geblieben; so nimmt die Crone diesen Handel wieder zu sich, und von nun an darf zwar jedermann innerhalb des Reiches mit Hausblase handeln, mit nichten aber solche verschiffen oder außer Landes versenden. Wer in den Seehäfen an der Ostsee oder auch in Archangel Hausblase für die Crone liefert, erhält 15 Rubel fürs Pud: diese wird hernach für Rechnung der Crone nach ihrem wahren Werthe verschifft oder außer Landes versandt, so wie man es am vortheilhaftesten finden wird. Will aber jemand in den Seehäfen Hausblase kaufen, um damit im Reiche zu handeln, nicht aber solche zu verschiffen: dem soll das Commerzcollegium solche zu 16 Rubel das Pud verkaufen.

§. 91.

XVI. Von jedem zahlbaren Rubel Kopfsteuer wurden sonst noch 2 Cop. zum Gehalt für die zu Eintreibung der Kopfsteuer bestellten Personen erhoben. Diese bleiben auch fernerhin, und werden mit der erhobenen Kopfsteuer zu gleicher Zeit zu Auszahlung der nach dem neuen Etat bestimmten Besoldungen eingesandt.

XVII. Alle Sorten Stempelpapier werden künftig doppelt so theuer als bisher verkauft. Das Geld wird an den Orten erhoben, wo das Stempelpapier zu verkaufen seyn wird.

§. 92.

Alle diese neuangesetzte Einkünfte müssen richtig eingesammlet, und in die Einnahmbücher eines jeden Departements zugleich mit den übrigen Crongeldern treulich eingetragen, nicht aber über diese neuen Auflagen besondere Bücher gehalten werden. Nur soll man sie mit einiger Erklärung eintragen, und nach Vorschrift der Ukasen zu rechter Zeit besondere Raporte an die Behörde einsenden, mit nichten aber solche zu irgend einer andern Ausgabe, als lediglich auf des Staatscomtoirs Ukasen oder Assignationen, zu Berichtigung der Besoldungen, anwenden. Nach Verlauf eines jeden Jahres hat jedes Departement dem Senat jährliche Nachrichten einzusenden, damit man genau wisse, wie viel von diesen neuen Einkünften alle Jahre eingeflossen sey.

* *

IV. Abtheilung.

Zweyte Ukase,

die bisher beschriebenen Veränderungen betreffend.

§. 93.

(Diese Ukase leidet keinen Auszug: hier folgt sie daher in extenso.)

Die Vorsicht des Allerhöchsten hat mit der „kayserlichen Crone Uns zugleich eine „Bürde auferlegt, dadurch Wir Uns „ganz unmittelbar verpflichtet sehen, den Nu„tzen und das Wohlseyn des von seiner All„macht Uns anvertrauten Volkes unaufhörlich „zum Augenmerk Unsrer Sorgfalt zu haben. „Dem zu Folge haben Wir Uns von dem Ta„ge an, da Wir den rußischkayserlichen Thron „bestiegen, pflichtmäßigst bestrebt, keine „Gelegenheit, die nur das Wohl und „den Nutzen Unsrer Unterthanen zum we„sentlichen Gegenstande haben konnte, außer „Acht zu lassen. Nichts destoweniger müssen „Wir zu Unserm höchsten Leidwesen und mit „der allerempfindlichsten Rührung durch tägli-

„che Erfahrung bemerken, wie viele Unsrer „getreuen Unterthanen bey verschiedenen Rich„terstühlen, und besonders an den entfernten „und von Unsrer Residenz weit abgelegenen „Orten, nicht nur keine baldige Rechtspflege „erhalten, sondern wohl gar durch gewaltsame „und listige Gewinnsucht, oder deutlicher zu „sagen, durch offenbare Plünderung ihres Ver„mögens, in äußersten Verfall und bittere Ar„muth gerathen.

“Es ist zwar andem, daß zu Hemmung „dieses Unwesens noch von Peters des Gro„ßen Zeiten her nach Maasgabe der damaligen „Umstände verschiedene Verordnungen gemacht „und nachher auch alle Strenge der Gesetze an„gewandt worden. Allein der Erfolg ent„sprach dem Wunsche und der gehabten Ab„sicht nicht hinlänglich, welches zum Theil da„her entstanden zu seyn scheinet, daß bey Bese„tzung der Richterstühle nicht allezeit gehörige „Sorgfalt und genaue Prüfung angewandt, „sondern bisweilen solche Leute dazu befördert „worden, die weder Kenntniß noch Geschick„lichkeit gehabt, und in Führung ihres Am„tes sich bloß durch ihre Untergebene haben „leiten lassen; zum Theil auch daher, daß „man nicht allein unbemittelte Leute, sondern

„wohl

„wohl gar solche, die das tägliche Brod nicht „hatten, ohne Bestimmung einigen Gehaltes „zu Richtern, gleichsam als Unvermögende, die „man in Armenhäusern zu versorgen pfleget, „lediglich um des Brods willen, nicht aber zu „gewissen Geschäften bestellte. Und die Wahr„heit zu sagen, so hatte es fast das Ansehen, „als ob jedermann allein um sein selbst, nicht „aber um des allgemeinen Bestens willen, „lebte.

“Allein was entstund daraus? unsägli„cher Schade, Bedrängniß, und durch aller„hand Ränke bewirkter Ruin Unsrer Unter„thanen. Denn die drückende Armuth verlei„tete die dürftigen Richter zu arglistiger Ge„winnsucht; die Unwissenheit aber that zu allen „Unternehmungen kühne Schritte, und ließ „sich von ihren Untergebenen anführen, „Vortheile zu erjagen. Dieß hat sich bey ver„schiedenen Vorfällen ereignet, als bey Be„sichtigung der Waldungen nach Vorschrift der „Waldmeister-Instruction, bey Ausbesserung „der Landstraßen, bey Ertheilung der Pässe, „bey Erhöhung der Pachten verschiedener Cron„einkünfte, bey Austheilung der Quittungen, „bey gesetzmäßiger Vorschrift der Kleidertracht „der Raskolniken, und bey Einsendung der

„verordneten Zahlungen an die Canzleyen.
„Kurz, man ersann unter allerhand Vorwan-
„de allerley Kunstgriffe, die nur zu erdenken
„waren, um sich den Unterhalt oder einigen
„Vortheil zu erwerben. Aber eben hiedurch
„wurden Unsre Unterthanen auf eine unerträg-
„liche Art belästiget, und besonders solche arm-
„selige Landeseinwohner, die keinen besondern
„Schutz von jemand zu gewärtigen hatten,
„äußerst ausgemergelt.

"Nachdem Wir alle obberegte schädliche
„Umstände aufs genaueste beherziget; so haben
„Wir zu Tilgung dieses ganzen Unwesens das
„gerechteste und nächste Mittel ergriffen, näm-
„lich: es müssen alle Richterstühle mit würdi-
„gen, wohlerfahrnen, und redlichen Männern
„besetzet werden; und um solche in der That
„zu haben, ist unumgänglich nöthig, jeden
„nach seinem Stande und zu seinem hinlängli-
„chen Unterhalte zu besolden. Dem zu folge
„haben Wir, nicht nur für die Collegien und
„Canzleyen, sondern auch für die Gouverne-
„mens, Provinzen und Städte, nach Mas-
„gabe der Umstände jeden Ortes und der da-
„bey einkommenden Affairen, zu Bestimmung
„der bey jeder Instanz erforderlichen Anzahl
„Gerichtspersonen oder Canzley- und anderer
„Bedien-

„Bedienten, einen Etat errichtet und bestä„tiget, worinnen Wir für einen jeden vom „Höchsten bis zum Geringsten ein zureichliches „Gehalt verordnen: wie solches aus dem Etat „eines jeden Departements, und aus Unserm „dabey ertheilten Manifeste, des mehreren er„hellet.

“Nachdem Wir solchergestalt in Unserm „Reiche für alle in dem Etat gemeldete Rich„terstühle wahre Ordnung und gute Einrich„tung getroffen: so hoffen Wir eines Theils „auch mit göttlicher Hülfe, Unsern Unterthanen „ein glückliches und geruhiges Leben zu ver„schaffen, und sie der Bedrängung, der Pla„ckerey und der Plünderung zu entreißen; an„dern Theils aber hoffen Wir, daß ein jeder „von Uns oder Unsern verordneten Tribunalen „zu einem Amte Bestallter diesen so reichen Ueber„fluß Unsrer mütterlichen Milde beherzigen, „und als ein wahrer Sohn des Vaterlands * „und treuer Unterthan in dem ihm anvertrau„ten Amte, zu fernerweitiger Erwerbung „Unsrer kayserlichen Huld und Gnade, sich „rechtschaffen und untadelhaft zu betragen nicht „ermangeln werde. Sollte aber jemand auch „diese

* Ein Sohn des Vaterlandes, Synpt-eczestva, das ist, ein Patriot. Nächst der französischen Sprache ist die rußische vielleicht die einzige, die zu diesem Begriffe einen eigenen Ausdruck hat.

„diese Unsre kayserliche Mildthätigkeit gering „schätzen, und sich, Unsern Unterthanen zur „Last, mit Plackereyen und Geschenke nehmen „beschmitzen, oder die Supplicanten in ihren „Gesuchen bedrängen: ein solcher Gottesver„geßner und Undankbarer soll, als ein für das „gemeine Wesen ansteckendes Mitglied, nicht „nur aus der Zahl ehrlicher Leute, sondern „auch aus dem menschlichen Geschlechte, ganz „und gar ausgerottet werden.

“Da nun zum Gehalte für alle nach dem „Etat angesetzte Beamte alle Jahr eine ansehn„liche Summe Gelds erfodert wird, und „gleichwohl die Kopfsteuer durch neue Auflagen „nicht gesteigert werden soll: als haben Wir, „nach Inhalt der vom Senate Uns vorgetra„genen allerunterthänigsten Vorstellung, hie„mittelst Allerhöchst gebiethen wollen, nach „beyfolgendem Register, vom 1sten Jänner „künftigen Jahres 1764 an, die darinn be„nannten verschiedenen Steuern treulich und „mit allem Fleiße aller Orten, so viel sich an „jedem gebühret, einzusammlen, und nach „geschehener Einnahme solche sammt den übri„gen Einkünften zur gesetzten Zeit an Unser „Staatscomtoir einzusenden.

II.

Verbesserung

des

Commerzwesens.

* *

II.

Verbesserung des Commerzwesens.

§. 1.

Peter der Dritte hatte bey Gelegenheit der ihm von dem Oberinspector Nikita Schemäkin und dem Oberdirector Sawa Iakowlev und Söhnen überreichten Bittschrift, daß ihnen die Verpachtung aller Reichszölle noch auf zehen Jahre überlassen werden möchte, einen Befehl an den Senat ergehen lassen, der in dem Commerzwesen überhaupt verschiedene Veränderungen machte. Dieser Befehl war vom 27sten März 1762. Er wurde auch als ein Anhang zur St. Petersburger Zeitung (vom 5ten April) rußisch und deutsch auf 6 Blättern in 4to gedruckt.

Catha-

Catharina die Zweyte zog diesen Befehl, bey Ihrer Anwesenheit im Senat den 31sten Jul. 1762, in Erwägung, und fand vieles darinn, was dem Reiche zum Nachtheil und zur Bedrückung gereichte. "Um nun solchen „Ungelegenheiten abzuhelfen, approbirte Sie, „nach reifer Ueberlegung alles dessen, was zur „Verbesserung und zum Nutzen der Handlung „und aller Unterthanen dienen könnte, den „Ihr vom ganzen Senat hierüber übergebenen „Vorschlag,„ und unterschrieb die Verordnung an obbemeldtem Tage eigenhändig. Diese Verordnung ward rußisch und deutsch auf 7 Seiten in Folio gedruckt.

Die letztere Ukase bezieht sich gleich anfangs namentlich auf die erstere. Wir wollen daher von beyden Nachricht geben.

I. Peters des Dritten Ukase vom 27sten März 1762.

§. 2.

" So nothwendig (heißt es anfangs) es „zur Wohlfahrt und zum Nutzen des Reichs „überhaupt und der Handlung desselben insonderheit ist, daß die Ausfuhr hiesiger Pro„ducten so viel möglich die Einfuhr fremder „Waaren übersteige, damit für den Ueberschuß

„baares

„baares Geld ins Reich komme: so gewiß ist „es auch, wiewohl zu Unserm Leidwesen, daß „durch die seit einigen Jahren zu weit getriebne „Verschwendung vieles von der Balance im „Commerz verloren worden, wie solches haupt„sächlich der allzu große Verfall des Wechsel„courses beweiset. Diesem unnöthigen Auf„wande nun Einhalt zu thun, wollen Wir gerne „selbst ein Beyspiel geben, in der zuversichtli„chen Hoffnung, daß alle Unsere Unterthanen „solchem folgen werden: jedoch möchte dieses „wohl noch nicht allein hinlänglich seyn. Denn „die Hauptsache bestehet nicht eigentlich darinn, „daß nur der überflüssige Aufwand abgestellt „werde, indem diejenigen, die wenig oder gar „nichts haben, auch keinen Aufwand machen „können: sondern die Reichsöconomie erfodert, „daß jedes Gewerbe und jede Handthierung „einträglich gemacht werde, und folglich jeder „außer dem Nothdürftigen auch noch etwas im „Ueberschuß behalte. Dieß kann zwar das „Commerz am besten befördern; aber auch „alsdenn nur, wenn es nicht eingeschränkt, „sondern so weislich und vorsichtig eingerichtet „ist, daß ein jeder nach seinen Umständen An„theil daran haben kann.

"Auf dem ganzen Erdboden ist wohl „kein Land, welches besser zur Handlung ge„legen wäre, als Unser Reich. Rußland hat „in Europa große Seehäfen, und zu Lande ist „der Weg durch Pohlen nach allen Gegenden „offen. Sibirien erstreckt sich auf der einen „Seite über ganz Asien, und Indien ist von „Orenburg ab nicht so gar weit entfernt: * „von der andern Seite aber scheint es bis an „America zu reichen. Ueber das schwarze „Meer ist ein, obgleich bis jetzo noch uneröffne„ter Weg bis nach Aegypten und Africa. Und „die gütige Vorsehung hat die weitläuftigen „Provinzen Unsers Reichs mit solchen Natur„gaben gesegnet, die in allen vier Welttheilen „sowohl selten als nöthig sind.

"Wenn Wir die verschiedenen Entwürfe „und Absichten Kaysers **Peter** des Großen „betrachten, und aus selbigen ersehen, wie „einsichtsvoll und wie vorsichtig seine Bemühun„gen zum Nutzen des Reichs überhaupt und „der Handlung insbesondere gewesen: so kann „man nicht genug bedauren, daß das Leben dieses „Monar-

* Die Karavanen können die ganze Reise von Orenburg nach Indien in 3 Monaten verrichten. In Balch stoßen wirklich schon rußische und ostindische Karavanen zusammen.

„Monarchen zu kurz gewähret, um alle dessen „zum Wohl des Vaterlandes abzielende Un„ternehmungen zu Stande zu bringen, und „daß man nachmals nicht allemal mit glei„chem Eifer denselben gefolget, und solche da„her nicht alle zur Vollkommenheit gediehen „sind ꝛc. ꝛc.„ Hierauf verspricht der Kayser, für die Erweiterung der Handlung eine besondere und unermüdete Sorgfalt anzuwenden, und bey erster Gelegenheit dem Senate seine Willensmeynung hierüber zu erkennen zu geben: gegenwärtig ertheile er seine Befehle nur über solche Puncte, deren Aufschub dem Handel des Reichs Nachtheil bringen könnte.

§. 3.

I. Rußland ist an Korn so gesegnet, daß es mit seinem Ueberflusse einen großen Theil der übrigen Welt versorgen könnte. Hievon sind mehrere Beweise. Ohnerachtet eine sehr große Menge Korn zum Brantweinbrennen verbraucht wird, so bleibt dennoch in vielen und noch dazu an großen Strömen gelegenen Provinzen der Preis desselben so niedrig, daß der Landmann auch in den gesegnetesten Jahren im Ausdreschen kaum so viel gewinnt, als zu Bezahlung seiner Abgaben erfodert wird. Ein zweyter Beweis ist, daß an den Orten,

wo das Korn am besten wächst, noch so viel Ländereyen wüste liegen. Man hat dem Ackerbau dadurch in etwas aufgeholfen, daß für die im letztern Kriege außerhalb des Reiches stehende rußische Armee verboten worden, Getrayde, es möge so wohlfeil seyn wie es wolle, dasiger Orten aufzukaufen, sondern solches, so theuer es auch zu stehen käme, von hieraus derselben zuzuführen, damit das Geld dafür im Lande bliebe. Auch hierdurch ist in gesegneten Korngegenden der Preis gar nicht gestiegen: vielmehr hat sich gezeigt, daß man Korn aus solchen Gegenden, als aus Olonez und noch weiter, hergebracht, von denen vorher niemand auch nur gedacht hatte, daß daselbst, auch nur zum Verbrauch der Einwohner, Korn in hinlänglicher Menge gebauet würde. Rußland kann also einen großen Kornhandel führen, und durch diesen würde der Ackerbau selbst in Aufname kommen. Demnach soll der Kornhandel von nun an aus allen Seehäfen, auch die am caspischen und schwarzen Meer nicht ausgenommen, frey seyn, und nur halb so viel Zoll als in Riga, Reval, Pernau und Oesel geben: denn an diesen Orten ist der Kornhandel schon lange eingerichtet, und die Zufuhr und Ausschiffung des Getraydes ist keinen Schwierigkeiten unterworfen; an den übrigen

Orten

Orten hingegen werden bey dem Anfange dieser ihnen ganz neuen Handlung manche Schwierigkeiten vorfallen. Da es nun zu allerförderst darauf ankömmt, daß die Kaufleute aufgemuntert werden, diese Handlung in Aufname zu bringen: so wird dem Senate aufs nachdrücklichste empfohlen, diese Kaufleute auf keinerley Weise zu drücken, sondern überall zu schützen. Mittlerweile soll der Senat einen Entwurf abfassen, wie nach baldiger Aufname dieses Rußland so natürlichen Handelszweiges selbiger vorsichtig zu reguliren, und nach und nach auf alle Nothfälle die nöthigen Magazine errichtet werden können.

§. 4.

II. Klein Rußland treibt einen großen Handel mit seinem **Hornvieh** nach auswärtigen Reichen: allein Pohlen, als woselbst das Vieh durchgetrieben wird, hat weit mehr Vortheil davon, als Rußland. Wenn ein Ochse in Breslau oder Danzig auch 100 Rubel gilt, so kommt doch wirklich nicht der fünfte Theil nach der Ukraine: alles übrige bleibt in Pohlen. Nun soll dieser Handel aus der Ursache zwar nicht verboten werden: allein weil das ukrainische Vieh auch mit Vortheil

hieher getrieben wird, und dieser Viehhandel hieher noch weit ansehnlicher werden würde, wenn nur die Consumtion allhier stärker wäre, auch auf diesem Wege alle dabey vorfallende Unkosten im Lande blieben; so soll von Petersburg und aus allen übrigen Seehäfen nicht nur allerhand gesalzenes Fleisch, sondern auch lebendiges Vieh, von nun an mit nur halb so viel Zoll, als in den ukrainischen Gränzorten erleget wird, auszuschiffen erlaubt seyn.

III. Diesem ukrainischen Viehhandel selbst ist bisher dadurch nicht wenig Abbruch geschehen, daß aus Neuservien Vieh und andre Waren völlig zollfrey ausgegangen, und dieses bloß aus einer unrichtigen Erklärung des dem Lande Neuservien verliehenen Privilegii. In selbigem heißt es: den Fremden, die sich in Neuservien niederlassen, soll erlaubt seyn, in ihren Wohnsitzen zollfrey zu handeln: allein daraus folgt keinesweges, daß sie auch über die Gränze zollfrey handeln dürfen. Demnach soll diesem unerlaubten Handel auf das schärfste Einhalt gethan, und von allen ein- und ausgehenden Waren ohne Ausname eben der Zoll allda, wie an allen übrigen Orten, genommen werden.

§. 5.

§. 5.

IV. Wenn wegen des Thrans im Gouvernement Archangel einige Waren noch verboten wären: so sollen dergleichen Verbote alle aufgehoben werden, und der Thranhandel auf dem alten Fuße bleiben, so wie er durch einen speciellen Befehl der Kayserinn Elisabeth vom Jahr 1748 dem General-Feldmarschall Grafen Schuwalov verliehen worden. Alles nachher geschehene soll ohne Ausname null und nichtig seyn.

V. Die Ursachen, warum der Handel in Archangel durch Erhöhung des Zolls und Verbot einiger Waren so sehr beschweret worden, haben gegenwärtig schon lange aufgehört. Daher soll der dasige Hafen alle Vorrechte und Vortheile des petersburgischen erhalten, und die Ein- und Ausfuhr aller Waren daselbst ungehindert mit eben der Freyheit und gleichem Zolle, wie hier und in andern Häfen, erlaubt seyn. Doch weil die Zölle verpachtet werden sollen, soll daselbst kein Commerzcomtoir errichtet, sondern die vorfallenden Handlungssachen von der dasigen Gouvernementscanzley entschieden werden. Ueberhaupt sollen alle Seehäfen und Gränzzölle auf den Fuß eingerichtet werden, daß daselbst alles ein- und ausgeführt

führt werden kann, was hier ein- und auszuführen erlaubt ist.

VI. Die Erhaltung der Wälder ist eins der allernöthigsten und wichtigsten Stücke in der Reichsöconomie. Was davon zum Schiffbau und übrigen Gebrauch der Admiralität gehört, darüber hat schon die über das Seewesen niedergesetzte Commission Befehl erhalten. So bald dieser in Erfüllung gebracht ist, soll der Senat auch wegen des übrigen Ordres erhalten.

VII. Es sind noch andere Waren, als Rhabarber, Leinwand und dergleichen, die nach einseitiger Beurtheilung oder aus einem unrichtig von den Vortheilen der Crone gefaßten Vorurtheile, als wäre solches von dem allgemeinen Nutzen des Landes verschieden, verboten, und seit vielen Jahren der Handlung gänzlich entzogen worden. Alle diese Verbote sollen aufgehoben, und zur besseren Aufmunterung die Zollabgaben von selbigen merklich vermindert werden.

§. 6.

VIII. Dagegen giebt es eine Menge anderer Waren, die durch eben solche Erklärungen der vorigen Befehle ganz zollfrey gemacht

macht worden. Z. E. man hat erlaubt, die Instrumente zu neuen allhier anzulegenden Fabriken zollfrey einzuführen: diese Erlaubniß dehnt man nun viel zu weit, und zum größten Nachtheil der Handlung, so gar auf Materialien aus. Dieß gilt hauptsächlich von den Zucker- und Zitz-Fabriken.

Die erstern betreffend, so stimmt die zollfreye Einfuhr des rohen Zuckers (denn die gar zu geringe Abgabe, die er wirklich giebt, verdient gar kein Zoll genannt zu werden) weder mit den Ukasen noch mit der gesunden Vernunft überein. Es ließe sich entschuldigen, wenn der rohe Zucker auf hiesigen Schiffen eingebracht und aus der ersten Hand geholet würde: denn alsdenn könnte vielleicht aller roher Zucker hier zusammen kommen, und Rußland folglich alle übrige Länder mit Zucker versorgen. Auch wäre es ganz ein anders, wenn der rohe Zucker aus Persien, aus der Krim, oder China gebracht würde: denn in diesem Falle müßte man die Einfuhr desselben möglichst erleichtern, damit ihn andre Länder von hieraus holten. Allein jetzo ist es unmöglich, daß so mächtige und die Handlungsvortheile so gut kennende Nationen, als die Engländer, Holländer u. a. sind, es zugeben sollten, daß aller roher Zu-

cker ihnen vorbey auf ihren eigenen Schiffen hieher gebracht, und sie selbst in die Nothwendigkeit gesetzt würden, selbigen von hier zu einem höhern Preise wieder abzuholen. Noch wäre es ganz was anders, wenn auf diesen Fabriken eine Menge Menschen ihr Brod verdienten, oder auch viele hiesige Producten verbraucht würden: allein von hiesigen Sachen braucht man da fast nichts, als das Wasser; denn selbst die Töpfe werden von draußen verschrieben. Die Krone verliert also ihren Zoll, und das Reich das Silber, das an Zoll in Thalern einkommen müßte: viele Kaufleute, die damit gehandelt, kommen um ihre Nahrung, und jedermann muß den Zucker theurer bezahlen, als wenn keine zollfreye Einfuhr statt fände.

Eben dieß gilt auch von der Zitzfabrike. Man hat den Sinn der Gesetze eben so gleichsam bey den Haren hergezogen; und was das ärgste ist, wegen einer solchen Fabrike, die gleichfalls nur das bloße hiesige Wasser braucht, hat man die gedruckte Leinwand auf einmal verbothen, die der Landmann sehr stark zu verarbeiten anfing, die mit der Zeit als eine allgemeine Manufactur in noch mehrere Aufnahme gekommen seyn, folglich die Handarbeit

vermehret, und durch ihren offenbaren Nutzen zu manchen andern vortheilhaften Unternehmungen ermuntert haben würde. Obbemeldte Fabrike hingegen druckt nur fremde Leinwand und mit fremden Farben, und noch mit diesem Schaden für das Reich, daß ihr die nöthigen Materialien zollfrey einzuführen erlaubt ist. Folglich verliert die Crone, und der fremden Leinwand wird ein neuer Weg eröffnet, mit ihrem sehr großen Vortheil die Anlegung feiner Leinwandfabriken allhier zu hintertreiben.

Alle diese wider den wahren Sinn der Gesetze ertheilte Freyheiten sollen unverzüglich aufgehoben, und inskünftige niemand mehr zugestanden werden. Wie viel dergleichen eigentlich aufgehoben worden, soll ungesäumt rapportiret werden.

§. 7.

IX. Handlungsgesellschaften sind so wohl für das Commerz überhaupt, als insonderheit für solche Länder, wo sie auf einen dauerhaften Fuß und mit weiser Ueberlegung errichtet sind, von sehr großem Nutzen. Die indischen Handlungscompagnien der Engländer sind z. E. von so großer Wichtigkeit, daß ihnen die Nation jährlich mit großen Summen

an die Hand gehet. Außer dem daß diese Compagnien daselbst Festungen und Armeen unterhalten, führen sie auch Krieg wider die Feinde ihrer Nation, vermehren dadurch die Macht, den Ruhm und das Ansehen ihres Vaterlandes, und machen sich folglich um dasselbe sehr verdient: denn die daher rührenden Vortheile müßten sich nothwendig über die ganze Nation erstrecken, wenn selbige ihr mit so großen Summen unter die Arme greift. Endlich machen auch die weiten Reisen dorthin, die damit verknüpften vielen Beschwerlichkeiten und Gefahren, und die noch größern Kosten, welche hiezu erfodert werden, und die keine Privatperson allein bestreiten kann, dergleichen Gesellschaften nothwendig.

Auch wir hätten Ursache, diesen Beyspielen zu folgen, besonders da Schweden und Dänemark, Staaten, die mit dem rußischen Reiche auf keinerley Weise zu vergleichen sind, nach den africanischen und asiatischen Küsten handeln, und Dänemark sogar Colonien daselbst angelegt hat. Die Ehre und der Ruhm des Reichs erfodert es um so viel mehr darauf zu denken, weil Rußland unendlich mehrere Vortheile hiezu besitzt, als jene. Allein die allhier bey Gelegenheit der verpachteten Ge-

tränke und Lieferungen für die Crone errichteten Compagnien sind jetzo Handlungsgesellschaften und zwar solche worden, die den banquerut gewordenen Kaufleuten zur letzten Zuflucht dienen. Sobald einer das Seine durchgebracht, hält er, anstatt für seine betriegerischer Weise gemachten Schulden den verdienten Lohn auf den Galeeren zu erhalten, für ein sicheres Mittel, um wieder zu Vermögen zu kommen, sich den Namen einer Compagnie auszubitten, dadurch dasjenige, wovon sich viele Menschen zugleich genährt, allein an sich zu reißen, und solchergestalt seine Wohlfahrt auf den Ruinen vieler andern wieder herzustellen.

"Die persische Compagnie giebt hievon das größte und überzeugendste Exempel. „Mit Leidwesen erinnern Wir uns dieses Exempels: so sehr hat man bey dieser Sache das „allgemeine Beste und selbst die gesunde Vernunft aus den Augen gesetzt! allein die Nothwendigkeit erfodert es, derselben Erwähnung „zu thun. Da man die mit dem Blute der „Unterthanen eroberte Provinzen an den Küsten „der caspischen See in Persien wieder abtrat, „wurde in den Tractaten von 1732 und 1735 „zur Vergeltung nichts mehr für Rußland aus-

„bedun-

„bedungen, als daß alle rußische Kaufleute
„daselbst ohne alle Abgaben zollfrey handeln,
„und in keinem Stücke den dasigen Landesge=
„setzen unterworfen seyn sollten. Ein so freyer
„und so theuer erkaufter Handel gehöret billig
„dem ganzen Reiche: und so großen Schaden
„die dortigen Räubereyen auch verursacht ha=
„ben mögen; so ist dieser Handlungszweig doch
„immer ansehnlich geblieben, und viele tausend
„Menschen haben dabey ihr Brod gefunden.
„Der Vater der Jewreinov's, der daselbst
„auf einmal gegen 180, 000 Rubel verlohren,
„hatte dennoch seinen Handel dahin nicht auf=
„gegeben, gewiß in der sichern Hoffnung, die=
„sen Schaden eben daselbst auch wieder ersetzen
„zu können. Der zu großen Unternehmungen
„aufgelegte Geist des letzten Schachs legte zwar
„Anfangs diesem Handel einige Hindernisse in
„Weg: allein da ganz Persien in Verwirrung
„und in einen solchen Zustand gerathen ist, daß
„wenn jetzo auch drey dergleichen Schache, als
„Nadir war, hinter einander aufstünden, wel=
„ches doch sehr selten geschiehet, und wozu es
„bis jetzo nicht den geringsten Anschein hat, es
„doch nicht wieder in seinen vorigen Zustand
„kommen könnte; so findet nicht die geringste
„Gefahr mehr statt, vielmehr sind Mittel vor=
„handen gewesen, diese Handlung nicht nur

„zu

„zu erweitern, sondern auch vermittelst dersel-
„ben Astrachan, Kislâr, Zarizin, und andere
„um Astrachan herum gelegene Orte mit ver-
„schiedenen persischen Handwerkern zu bevöl-
„kern, ja auch selbst Capitalisten dahin zu zie-
„hen. Allein statt dessen hat man das Gegen-
„theil gethan. Dieses alte und schon so weit
„ausgebreitete Commerz hat man in engere
„Gränzen eingeschlossen, und einer Compagnie,
„wenn man sie so nennen darf, übergeben,
„gleich als ob man eine neue, unbekannte, mit
„vieler Gefahr und Mühe, und noch mehrern
„Kosten verknüpfte Handlung über weite Meere
„in einer neuen Welt hätte suchen müssen. Ei-
„ne Menge dorthin handelnder Kaufleute, wel-
„che, ohne den Namen davon zu führen, eine
„wirkliche und nützliche Handlungsgesellschaft
„ausmachten, sind dieses Gewerbes beraubt
„worden, und man hat selbiges einem unbe-
„kannten Fremdling verliehen. Astrachan,
„das hievon seine Nahrung haben, und als
„die ansehnlichste Gränzstadt zum Ruhm des
„Reichs und um die benachbarten Völker im
„Respect zu erhalten, sich allemal in gutem
„Stande befinden sollte, geräth natürlicher
„Weise in Verfall, und die daselbst seßhaft ge-
„wordene Fremde, die Vermögen besitzen,
„werden es verlassen. Dieser Stadt ist zwar
„anbe-

„anbefohlen worden, 50,000 Rubel in diese „Compagnie einzulegen: allein eine so ansehn„liche Stadt braucht zu ihrem jährlichen Un„terhalte eines weit größern Verkehrs als auf „sothane Summe.„

Demnach sollen so wohl diese als alle übrige auf gleichen Fuß errichtete Handlungscompagnien sogleich aufgehoben werden; denn sie sind nichts anders, als daß einer allein alles das an sich zieht, was allen überhaupt zugehöret. Verschiedene in der Gegend von Astrachan gelegene Orte sollen Privilegien auf 30 Jahre erhalten, daß Fremde von allen Nationen, die sich dort niederlassen wollen, von allen Abgaben frey seyn, und Erlaubniß haben sollen, allerhand Fabriken und Manufacturen anzulegen, ohne darüber neue Freyheitsbriefe zu suchen, noch in ihrem Gewerbe von jemand abzuhangen. Bey Abfassung dieses Privilegii soll das an Orenburg verliehene zur Nachsicht dienen.

Damit aber die Kaufleute durch ihre eigene Uneinigkeit der Aufnahme dieser so nützlichen Handlung nicht selbst Hindernisse in Weg legen, und damit den Räubereyen und Gefahren vorgebeuget werde, denen der persische Handel

del vielfältig unterworfen gewesen, und die bey Errichtung der Compagnie zum Vorwande gedient: so braucht man sich nur an den wahren Sinn der Tractaten zu halten. In selbigen stehet ausdrücklich, daß die rußischen Kaufleute an allen Küsten und in allen Häfen handeln sollen: nun sind die größten Räubereyen nicht in den Seestädten geschehen, sondern bey der Gelegenheit, wenn hiesige Kaufleute, ohne ihre eigene und des Reichs Ehre zu verstehen, in ganz Persien herum gelaufen sind, und Krämerey getrieben. Die Perser und andere dasige Kaufleute kommen hundertmal lieber selbst nach den Seestädten, und kaufen daselbst die Waaren auf, um sie nach dem Innern des Reichs zu verführen, und den Profit davon zu ziehen. Daher müssen in Persien, bis die Unruhen daselbst aufhören, nur zween Häfen, nämlich Baku und Sinsili, bestimmt, und an jedem Ort auf rußischkayserliche Kosten ein Consul gehalten werden, in dessen Gegenwart jährlich, wenn rußische Kaufleute daselbst ankommen, und ihrer sechs beysammen seyn werden, diese ihre mitgebrachten Waaren taxiren, und sich gegen einander verbindlich machen müssen, unter diesem festgesetzten Preise nicht zu verkaufen. Wird einer überführt, daß er seine Waaren unter diesem Preise verkauft, dessen Effecten

sollen alle zum Nutzen der andern dahin handelnden Kaufleute confisciret werden. Ein gleiches soll auch in Orenburg geschehen, nur daß statt des Consuls die Taxation vor dem Gouverneur gemacht werde. Dergleichen Vorstellungen sind schon geschehen; allein man hat sie nicht ins Werk gesetzt, unter dem Vorwande, als litte darunter die Handelsfreyheit. Ein wunderlicher Einfall gerade zu der Zeit, da man recht mit Vorsatz aus allen Sachen Monopolie machen, und den Handel nur an gewisse hiezu gewählte Leute austheilen wollen. Freylich muß der Handel frey seyn: allein diese Einrichtung wird man wohl für keinen Zwang halten können. Man lasse einen und andern liederlichen Menschen seine Wechsel zur Verfallzeit auch nicht bezahlen, so wird doch hiedurch hundert ehrlichen Kaufleuten ihre Nahrung nicht entzogen. Eigensinnigen Köpfen wird zwar diese Einrichtung anfangs als ein Zwang vorkommen; allein die Zeit wird ihnen gar bald den wesentlichen Nutzen davon aufdecken: die Kaufleute werden unvermerkt mit einander überein stimmen, und das gemeine Beste einsehen lernen, nicht aber ihren schnöden Eigennutz allein vorwalten lassen. Zum Beweise dient, daß obgleich in Schweden nur wenige von den hiesigen Kaufleuten Handlung

treiben,

treiben, dennoch durch die Sorgfalt des vormals daselbst gewesenen Ministers diese Einrichtung von selbst eingeführet worden, und noch beobachtet wird. Ein jeder ist damit zufrieden, und noch zur Zeit hat niemand darüber Klagen geführt.

§. 8.

X. Die den Gränzstädten zu ertheilende Privilegien sollen nicht nur gedruckt, sondern auch in fremde Sprachen übersetzt, und besonders in den nahgelegenen Ländern so viel möglich bekannt gemacht werden.

Von wirklicher Erfüllung alles obigen soll ungesäumt schriftlich rapportirt werden.

Was Schemäkins und Jakowlevs Ansuchen betrift, so sollen ihnen die Zölle verpachtet werden; weil keine Landesgefälle so füglich als Zölle unter Pacht gethan werden können, weil die Croneinkünfte während der 5 Pachtjahre nicht wenig vermehret worden, weil von der Kaufmannschaft keine Klagen gehöret worden, hingegen der diese Zeit über währende Krieg dem Handel und der Vermehrung der Zolleinkünfte unstreitig nicht wenigen Eintrag

gethan. Die Bedingungen, auf die sie diesen Pacht erhalten, sind folgende:

§. 9.

I. Obgleich der Termin des Schemâkins und seiner Compagnons noch nicht verflossen, er aber nach dem im vorigen Jahr allhier gewesenen Brand Ansuchung gethan, daß ihm der Pacht möge abgenommen werden, worauf jedoch noch keine Resolution erfolgt ist: so sollen selbige ihnen Schemâke und Jakowlev mit ihren Kindern auf 10 Jahr, vom Anfang dieses Jahres an gerechnet, abgegeben, und bis zu bemeldtem Dato eine billige Abrechnung gemacht werden. Sie dürfen auch ihre vorige Compagnons, oder andere, wenn sie wollen, und mit denen sie sich hierüber vergleichen können, in ihre Compagnie nehmen.

II. Für alle die Zölle, die sie bis jetzo in Pacht gehabt, sollen sie eben die Summe bezahlen, als wie hoch der Anschlag davon bisher gewesen.

III. Die lief- est- und finnländischen Gränz-See- und andere Zölle, sie mögen Namen haben wie sie wollen, werden ihnen gleichfalls von diesem Jahre an abgegeben, doch ohne

Nach-

Nachtheil und Kränkung der diesen Fürstenthümern bestätigten Privilegien. Daher soll von 5 Jahren eine Proportion genommen, und der Anschlag darnach festgesetzt werden: was nun hiernach den Städten zukommen wird, entrichten sie Schemâkin und Jakowlev an die Städte; was aber der Crone gehört, bezahlen sie an die Crone. Hierdurch wird dem Schleichhandel und dem daraus für die Kaufmannschaft erwachsenden Nachtheil desto besser vorgebeugt: die Städte aber erhalten ihre Einkünfte ohne einige Bemühung und Sorge.

IV. Auch die sibirischen und orenburgischen Zölle sollen ihnen auf eben so lange Zeit ertheilet, und nach Proportion der vorigen Jahre ihnen angeschlagen werden. Hiedurch erspart die Crone die Kosten der Hebung dieser Zölle.

V. Wenn Schemâkin und Jakowlev mit ihrer Compagnie durch einigen Zufall außer Stand wären, die Zahlung der Pachtgelder auf den gesetzten Termin zu entrichten: so soll es von ihnen ohne Aufschub beygetrieben, dem Kayser aber alle Monat rapportiret werden, wie promt sie jedesmal in der Zahlung gewesen.

VI. Sollte ein oder anderer wichtiger Artikel im Handel gänzlich aufhören, oder von andern der Zoll ansehnlich herunter gesetzt werden: so soll in dem Falle der Senat dem Kaiser Vorstellung thun, ob und wie viel deßfalls an der Pacht zu erlassen sey.

VII. Es ist bekannt, daß, der Zoll mag so hoch seyn, wie er will, die Kaufmannschaft nur alsdenn einen unersetzlichen Schaden hat, und der Handel in Verfall geräth, wenn dem unerlaubten Schleichhandel nicht behörig Einhalt geschiehet: denn dabey gewinnen nur Betrieger, und ehrliche Leute kommen zu kurz. Dahero soll, zu besserer Ausrottung alles dergleichen Schleichhandels, ein jeder Reisender, er sey wer er wolle, ohne Ausnahme so zur See als zu Lande visitirt werden, nur Pakete mit Schriften und Briefe ausgenommen, und soll sich niemand bey Verlust seiner Ehre diesen widersetzen. Wird jemand mit eingestohlenen und nicht angegebenen Waaren betroffen; so sollen diese confiscirt werden, und ein Theil dem Angeber, das übrige aber den Zollpächtern anheim fallen.

VIII. Der Zoll sowohl von ein- als ausgehenden Waaren soll in allen Zollhäusern nach

dem

dem Tarif, nicht höher und nicht niedriger, genommen werden.

IX. Waaren, die auf rußischen Schiffen verladen sind, haben bisher einen geringern Zoll bezahlt: diese Verordnung ist nicht nur billig, sondern auch rühmlich. Da aber bisher wenig oder fast gar nichts auf wirklich hiesigen Schiffen verladen worden, und zu vermuthen stehet, daß sich auch Fremde den Namen hiesiger Kaufleute zu Nutze machen: so wird zur Erläuterung des obigen befohlen, nur von denen Waaren einen geringern Zoll zu nehmen, welche in Schiffe, die wirklich in Rußland erbauet worden, und auf denen die Takelage ganz, die Equipage aber wenigstens zur Hälfte rußisch ist, verladen sind.

X. Es sind noch einige Waaren, von denen die Crone und nicht die Pächter den Zoll gehoben. Damit auch dieser Unterschied aufhöre, sollen ihnen selbige gleichfalls abgegeben werden, nachdem vorher durch die Mittelzahl von 5 Jahren ein Anschlag davon gemacht worden.

XI. Auf Abschlag der Pacht sollen sie nach Verlauf eines jeden Monats so viel entrichten, als sie in Cassa haben, und zu Ende jeden Jahres, höchstens innerhalb den ersten

zwey Monaten, in der ganzen jährlichen Pachtsumme gehörige Abrechnung halten.

XII. Ueber alles obige soll mit ihnen im Senat aufs eheste ein Contract geschlossen werden.

II. Neueste Einrichtung des Commerzwesens durch Catharina die zweyte, den 31sten Jul. 1762.

§. 10.

Der Eingang dieser Ukase ist schon oben §. 1. gemeldet worden. Die Veränderungen selbst werden in folgenden 20 Artikeln beschrieben:

§. 11.

I. Der Kornhandel soll frey und ungehindert aus Rußland außer Land und über die Gränze aus allen Häfen, auch die am caspischen und schwarzen Meere nicht ausgenommen, getrieben, und halb so viel Zoll, als in Riga, Reval, Pernau und Oesel dafür genommen werden. Das Commerzcollegium soll daher ein genaues Verzeichniß von diesem Zolle verfertigen, und solches als einen Anhang zum Tarif öffentlich bekannt machen.

Doch

Doch damit im Reiche selbst, sonderlich bey denen zu Versorgung der Armee zu treffenden Anstalten kein Mangel entstehe; so soll bey allen diesen Getrayde-Ausfuhren aus Rußland der von Peter dem Großen im Jahr 1713 ertheilte specielle Befehl zum Grunde gelegt, und die Ausfuhr aus Archangel nur alsdenn erlaubt werden, wenn das Tschetwert im moskovschen Gouvernement und in den umliegenden Städten nicht über einen Rubel kostet. Von St. Petersburg aber soll die Ausfuhr nur alsdenn frey seyn, wenn, zufolge einer Vergleichung der Marktpreise von 5 Jahren her,

Roggenmehl, der Kul oder Sack von 9 Pud,	1 Rub.	$56\frac{1}{4}$	Cop.
Grütze, der Kul von $8\frac{1}{4}$ Pud	1 Rub.	96	Cop.
Erbsen, das Pud		$26\frac{1}{4}$	Cop.
Weizenmehl, das Tschetwert	2 Rub.	$55\frac{1}{2}$	Cop.

kostet. Gleichergestalt sollen auch alle andere Getraydearten durch Vergleichung ihrer Preise von 5 Jahren her ausgerechnet, und so oft ihre Marktpreise den obbemeldten übersteigen, die Ausschiffung verbothen werden. Ein gleiches soll auch von allen an der Ostsee gelegenen Gouvernemens und Provinzen gelten, und die Ausfuhr nicht anders als nur alsdenn zugelassen werden, wenn die Preise den durch die Mittelzahl von 10 Jahren gefundenen Markt-

preis nicht übersteigen. Doch ist das pohlnische Getrayde ausgenommen, welches beständig frey und ungehindert verschiffet werden soll, damit der Handel nicht in Verfall gerathe: als worauf sowohl das hiesige Commerzcollegium, als die Gouverneurs und andere Befehlshaber in den an der Ostsee gelegenen Gouvernemens und Provinzen, genau zu sehen verpflichtet sind. Und damit sich auch an den übrigen Orten kein sothaner Mangel ereigne, so soll der Senat, besonders auf den Fall einer eingetretenen Theurung, nach Masgabe der Zeiten und Umstände, darüber Vorsehung thun, und die nöthigen Verordnungen ergehen lassen, wie viel alsdenn auszuführen verstattet seyn solle.

Nur ist das sibirische Gouvernement von dieser Freyheit völlig ausgeschlossen, und dieß aus dem Grunde, weil sich daselbst, und besonders bey den nertschinskischen Silberhütten, auch ohne dieß zur eigenen Consumtion der Einwohner der äußerste Getraydemangel findet. Sollte aber der Ackerbau daselbst dereinst in bessere Aufnahme kommen, und ein Ueberfluß an Getrayde entstehen: so soll alsdenn auch dieses Verbot aufgehoben, und die freye Ausfuhr des Getraydes über die Gränze verstattet werden.

Von

Von obiger Verordnung wegen des Getraydehandels ist der Leinsamen ausgeschlossen. So wie bisher der Handel damit frey gewesen, und solcher unter denen durch die Ukasen festgesetzten Einschränkungen verschiffet werden dürfen: so soll derselbe auch künftig frey seyn, und der Leinsamen unter erst erwähnten Einschränkungen, und mit dem im Tarif gesetzten Zolle, ungehindert ausgeführet werden. Die letztere Verordnung, worinn die Ausfuhr des Leinsamens nur einigen Personen zugestanden worden, und die darüber unter dem 24. April dieses Jahrs ergangene Ukase, soll null und nichtig seyn.

§. 12.

II. Von St. Petersburg und aus allen übrigen Häfen soll nicht nur allerhand gesalzenes Fleisch, sondern auch lebendiges Vieh, wenn sich Käufer finden, mit halb so viel Zoll als in den ukrainischen Gränzorten, bezahlet wird, ausgeführet werden: jedoch mit obigen Einschränkungen. Aus St. Petersburg nämlich ist der Vertrieb des Viehes verbothen, so bald das Pfund Fleisch über 2 Cop. aus dem sibirischen Gouvernement aber, so bald es über einen Cop. steigt.

§. 13.

III. In Neuservien * sollen alle über die Gränze ein- und ausgehende Waaren ohne Ausnahme eben so viel Zoll bezahlen, als an allen übrigen Orten. Zu dem Ende sollen die jetzo am Dnêpr zwischen Kleinrußland und Neuservien befindliche Zollhäuser nach Neuservien an die pohlnische, türkische und krimische Gränze verlegt, und hiezu nach des kievischen Generalgouverneurs Gutbefinden an bequemen Orten die nöthigen Postirungen errichtet werden, damit sie sowohl unter sich selbst und an ihren eigenen Orten kraft ihrer Privilegien, als auch in Klein- und Großrußland ihren Handel so wie alle übrige rußische Unterthanen treiben mögen, und bloß für die über ihre Gränzen ein- und ausgehende Waaren Zoll bezahlen.

Da aber vorhin kein Zoll allda gewesen, sondern alle Waaren, die sie sowohl zu ihrem eigenen Gebrauch von außen herein bekommen, als die sie über die Gränzen ausgeführet, zollfrey gewesen: so sind nunmehr nach der Verlegung dieser Zölle, außer der Pachtsumme, die

* Jetzo das neurußische Gouvernement, oder Neurußland genannt.

die die Zollpächter bezahlen, alle diese neue Zolleinkünfte der Crone zuständig. Weil man aber zum voraus nicht wissen kann, wie hoch sich solche belaufen werden: so sollen nach der Verlegung dieser Zölle einige Stabs- und Oberofficiere bestellet werden, die gemeinschaftlich mit denen daselbst befindlichen Verwaltern der Pächter die Aufsicht über diese Zölle führen, und den Pächtern zur Bezahlung der Pachtsumme so viel von dem Zolle, als an den vorigen Orten von Anfange ihrer Pachtzeit an bis auf die Verlegung dieser Zollhäuser, ein Jahr ins andere gerechnet, an Zöllen eingekommen, abgeben, was aber über dieses seit Verlegung der Zölle einkommen wird, für die Crone einsammlen. Wegen der hieraus zu erwartenden Vermehrung der Zolleinnahme soll das Commerzcollegium mit einem Bericht beym Senat einkommen, und sein Gutachten geben, ob solche zur Pachtsumme geschlagen, oder fernerhin auch von besondern dazu verordneten Officiers erhoben werden soll.

§. 14.

IV. Der Thranhandel bleibt auf dem Fuße, wie er vordem gewesen, und wie er dem Generalfeldmarschall Grafen Schuwalov durch einen speciellen Befehl der Kayserinn Elisabeth

vom

vom Jahr 1748 bis auf die in diesem Befehle ausdrücklich bestimmte 20 Jahre, verliehen worden Alle andere aber bey Gelegenheit dieses Thranhandels im archangelschen Gouvernement auch auf andere Waaren gelegte Verbothe, und alles, was noch außerdem geschehen, ist ohne alle Ausnahme aufgehoben.

V. Der Hafen von Archangel erhält alle Vorrechte und Vortheile des St. petersburgischen: alle Waaren werden daselbst eben so frey und mit gleichem Zolle, wie in St. Petersburg und andern Häfen, ungehindert ein- und ausgeführt. In dem Zollreglement vom Jahr 1755 ward schon anbefohlen, nach St. Petersburg und Archangel alles frey führen zu lassen: allein es war der Zusatz dabey, daß in Archangel 2 Procent mehr als in St. Petersburg Zoll bezahlet werden soll. Dieser Zusatz wird nunmehro aufgehoben. Die vorfallenden Handlungssachen entscheidet die Gouvernementscanzley, kein eigenes Commerzcomtoir. Ueberhaupt sollen alle Hafen- und Gränzzölle auf den Fuß eingerichtet werden, daß alles, was in Petersburg ein- und ausgeführet wird, auch in den übrigen allen ein- und ausgeführet werden darf. Nur sollen bis auf eine künftige Untersuchung und Verordnung über

die

die bestmöglichste Einrichtung des Commerzwesens, nach Riga und Narva blos aus denjenigen Orten Waaren verführet werden, die in der Ukase vom Jahr 1721 und in dem Zollreglement vom Jahr 1755 angegeben sind.

§. 15.

VI. Der Rhabarberhandel war ehemals der Crone vorbehalten. Nun soll alle in dem Cronmagazin noch vorräthige taugliche Rhabarber zu dem von dem Commerzcollegio festgesetzten Preise, nämlich 60 Rubel für das Pud, verkauft werden, und jeder, sowohl Einheimische als Ausländer, sollen solche nicht nur zu ihrem eigenen Gebrauche, sondern auch zur Versendung außer Land, gegen Erlegung der Hälfte des im Tarif bestimmten Zolles, an sich kaufen dürfen. Ehe aber der ganze Vorrath der Crone völlig verkauft seyn wird, soll den Privatkaufleuten der freye Handel mit dieser Waare untersaget seyn, damit die Crone ein so ansehnliches Capital nicht verliere. Allein sobald dieser ganze Vorrath der Crone verkauft seyn wird, so soll alsdenn diese Erlaubniß ihren Anfang nehmen, und gegen die Hälfte des Zolls, der im Tarif steht, der Rhabarberhandel völlig frey seyn.

§. 16.

VII. Den Handel mit Pott- und Weidasche hat Peter der Große durch einen speciellen Befehl vom 8ten April 1719 zur Schonung der Wälder, doch mit Ausnahme der aus Kleinrußland verstatteten Ausfuhr, der Crone vorbehalten. Dieser Handel soll auch fernerhin nicht frey gegeben werden, sondern bis auf künftige allgemeine Untersuchung und Verordnung wegen des ganzen Commerzwesens auf dem vorigen Fuße bleiben.

VIII. Der Theerhandel war ehedem der Crone zuständig. Vom Jahr 1726 bis 1740 war er frey. Im Jahr 1740 kam er wieder an die Crone, und ein specieller Befehl der Kayserinn Elisabeth vom Jahr 1743 bekräftigte solches. Im Jahr 1760 wurde er dem General en Chef Narischkin, gegen jährliche Erlegung einer Summe von 8396 Rubel an die Crone, außer den Zollabgaben, auf 20 Jahre verliehen. Nun soll er allen denen, die damit handeln und ihn ausschiffen wollen, gegen Erlegung des im Tarif gesetzten Zolles frey gegeben werden. Damit aber die Crone obige Summme von 83 6 Rubel nicht verliere; so soll selbige theils zu den Zollgefällen, theils

zur

zur Pachtsumme für die Zolleinkünfte geschlagen werden.

IX. Die Ausfuhr der schmalen und groben Leinwand war wegen des Verbrauchs der Armee und Garnisonen schon im Jahr 1746 verbothen. In diesem Jahre 1 62 ward dieses Verboth wegen der Lieferungen für die Armee, die Garnisonen und die Landmiliz, abermals und zwar auf 4 Jahre wiederholt. Allein nun soll sie gegen Erlegung des im Tarif bestimmten Zolles allen und jeden frey auszuschiffen erlaubt seyn.

X. Linnen Garn hingegen soll nicht nur zur Ersparung und zum Verbrauch für die hiesigen Fabriken, damit solche selbst daran keinen Mangel leiden, sondern auch besonders zu Erweiterung der Linnenmanufacturen in Rußland sowohl zur Verschiffung als zum innländischen Verbrauch, bis auf künftige weitere Verordnung, aus Rußland auszuführen verbothen seyn.

§. 17.

XI. Im Jahr 1759 ward dem Oberinspector Schemäkin Erlaubniß ertheilt, die

zu den Fabriken benöthigte Seide von allerhand Sorten, sowohl rohe als gefärbte, zollfrey und mit Ausschließung anderer in Rußland einzuführen und zu verkaufen. Er sollte solche aus China, und wo möglich auch italienische Seide durch die Türkey und Polen einverschreiben: und weil nach diesen Ländern kein Wechselcours ist, so ward ihm verstattet, an die chinesische Gränze kamtschatkische Biber, an die ukrainische und andere Gränzen aber Lämmerfelle und allerhand Grauwerk, gegen Erlegung des Zolls, zu versenden. Dieses Ausschlußprivilegium wird aufgehoben, und sowohl die Einverschreibung der Seide, als auch der Biberhandel, der bisher der Crone allein zugehöret, nicht minder auch der Handel mit Lämmerfellen und Grauwerk, der auch vorhin immer frey gewesen, wird auf dem vorigen Fuße, und gegen Erlegung des im Tarif bestimmten Zolles, allen frey gegeben.

§. 18.

XII. Die chinesische Karavane, die seit dem im Jahre 1728 geschlossenen Tractate alle 3 Jahre von der Crone abgeschickt worden, wird frey gegeben. Jeder, wer nur will, darf nicht nur an der Gränze handeln,

sondern

sondern auch gegen Erlegung des im Tarif angesetzten Zolles, und unter Beobachtung der hierüber in dem Tractate zwischen dem rußischen und chinesischen Reiche festgesetzten Puncte, seine Waaren eben so, wie die vorigen Cronkaravanen, nach Pekin selbst versenden. Indessen bis sich die Handelnden zur Ausrüstung dieser Karavane vereinigen, und an die chinesische Gränze kommen, kann der jetzo von hier mit Depeschen nach Pekin an das dasige Tribunal abgefertigte Capitainlieutenant von der Leibgarde, Kropotov, wieder von dannen an die Gränze zurück kommen, und diese Karavane nach Pekin führen. Zum Directeur einer solchergestalt zu errichtenden Handelskaravane wählen die Handelnden künftig selbst, wen sie wollen. Zufolge dieses jetzt ertheilten freyen Handels nach China werden auch die ehedem in den Jahren 1731, 1734, 1739 und 1752 ergangene Verbothe der Ausfuhr von allerhand Pelzwerk, als von obbemeldten kamtschatkischen Bibern, Luchsen, nertschinskischem und jakuzkischem Grauwerk, schwarzen und schwarzgrauen Füchsen, Kreuzfüchsen und kamtschatkischen rothen Füchsen, wie auch kamtschatkischen und jakuzkischen Zobeln aufgehoben, und allen zugelassen, mit diesen

Waaren Handel zu treiben, und sie gegen Erlegung des im Tarif gesetzten Zolles über die Gränze zu versenden.

§. 19.

XIII. Für die allhier errichteten Fabriken sollen außer denen für dieselben nöthigen Materialien, die im Tarif vom Jahr 1757 genau specificirt und zollfrey einzuführen erlaubt sind, keine andere Materialien unter diesem Namen zollfrey eingeführet werden. Das Commerzcollegium soll daher dieses allen Zöllen strenge einschärfen, und überdem die Zollpächter durch Reverse dazu verpflichten, daß von allen Waaren der im Tarif bestimmte Zoll, weder mehr noch weniger genommen werde, wozu sie auch ohnehin schon ihr Contract verbindet: damit durch dergleichen entweder ganz zollfreye oder doch mit geringerm Zoll belegte Einfuhren die übrige Kaufmannschaft, die den vollen Zoll bezahlt, in ihrem Handel keinen Schaden oder Hinderung leide.

XIV. Es sollen nicht nur die bisher errichtete und wirklich im Gang seyende Zuckerfabriken, von denen besonders des Mejo seine noch bey Lebzeiten Kayser Peters des Großen

ihren

ihren Anfang genommen und nachher erweitert worden, fortgeführet, sondern auch andern, die solches verlangen, verstattet werden, neue dergleichen Fabriken in Rußland zu errichten: doch müssen sie die vollen Land- und Seezölle für die Materialien, wie solche in dem Tarif vom Jahr 1757 angesetzt sind, ohne alle Verringerung erlegen. Der den Zuckerfabrikanten Kawanak im Jahr 1752 auf 10 Jahr, und Mejo im Jahr 1757 auf 7 Jahre ertheilte Nachlaß von 6 Cop. vom Rubel bey Erlegung der Landzölle, ist von nun an null und nichtig: sie sollen den im Tarif festgesetzten Zoll voll bezahlen.

§. 20.

XV. Zum Vortheil der in St. Petersburg befindlichen Zitzfabriken ward im Jahr 1753 verbothen, innerhalb 10 Jahren keinem andern die Anlegung von dergleichen Fabriken zu verstatten. Dieß Verboth soll bis auf die Verfließung des gesetzten Termins in seiner Kraft bleiben: nachher aber soll, wegen des allzusichtbaren Nutzens derselben für das ganze Reich, ein jeder solche Fabriken anlegen dürfen. Nur müssen die zu diesen Fabriken von außen herein zu verschreibende Materialien, so wie jetzt, also auch künftighin den im Tarif

darauf gelegten vollen See- und Landzoll ohne Nachlaß bezahlen, keinesweges aber zollfrey eingeführet werden. In diesen Fabriken soll man auch fernerhin bunte Zitze und Kattune verfertigen dürfen, jedoch selbige nicht höher als zu denen in den vorigen Ukasen nach den eingelieferten Proben festgesetzten Preisen verkaufen, und durchaus nicht schlechter machen, als sie in Frankreich, Holland und Deutschland verfertiget werden. Auch soll erlaubt seyn, auf rußischer Leinwand, baumwollenen und seidenen Zeugen zu drucken, und zwar von der besten und feinsten Art, dergleichen in Rußland vorhin nicht gemacht worden. Dahingegen ist auch laut den vorher ergangenen Ukasen unverbothen, mit blauer Oelfarbe auf Leinwand zu drucken: vielmehr soll strenge darüber gehalten werden, daß bey dergleichen Manufactur niemanden die geringste Hinderniß in Weg geleget werde, sondern jeder Bauer sowohl als andere Unterthan ohne Unterschied seinen Vortheil dadurch suchen könne.

§. 21.

XVI. Sonst durfte von Astrachan nach Persien, Chiva und der Bucharey niemand handeln,

handeln, als wer in die hiezu errichtete Compagnien eingeschrieben war. Dieß Verboth wird hiemit aufgehoben: von nun an wird, zum allgemeinen Nutzen und Zufriedenheit aller Handelnden, so wie dem Oberdirector Sachanov und Compagnie, also auch allen andern frey verstattet, mit allen sowohl rußischen erlaubten Producten als ausländischen Waaren, nicht nur in Astrachan, sondern auch nach Persien, Chiva und der Bucharey Handel zu treiben, und Schiffe dahin gehen zu lassen. Doch damit ein so einträglicher Handel durch Uneinigkeit der Kaufleute keinen Schaden leide, und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen und Plünderungen, denen ein freyer Handel nach Persien nur allzuoft unterworfen gewesen: so sollen, besonders da die persischen und andere dasige Kaufleute selbst näher an die Häfen kommen, und die ihnen nöthige Waaren zur Vertheilung im Reich aufkaufen können, bis zur Wiederherstellung der Ruhe in Persien zwey Häfen, nämlich der zu Baku * und der im sensilinski-

 schen

* Die Stadt Baku liegt an einem Meerbusen des kaspischen Meers, der fast in einer halben Cirkelründung vom Lande umgeben ist. Der ganze Busen ist sicher für

schen*Meerbusen bestimt, und daselbst auf Kosten der Crone Consuls gehalten werden, die das Collegium der auswärtigen Affairen setzen und ungesäumt dahin abfertigen soll. Alle Jahre nun, wenn sich die Kaufleute allda einzufinden anfangen, und derselben nicht weniger als 6 beysammen

für die Schiffe, und überall ist guter Ankergrund. Vor der Stadt liegen zwey Inseln, Nargen und Wulf die wegen ihrer Aehnlichkeit mit denen vor Reval liegenden Inseln also genennet sind. Die Stadt ist mit drey Mauern von weißem Sandstein umgeben. Es wohnen viel indische Kaufleute da. Den gänzlichen Holzmangel daselbst ersetzet das Nefta, das 12 Werste von Baku auf der Halbinsel Apscheron in einer trockenen Ebene von etlichen Wersten im Umfange gefunden wird, und welches von einer Menge kleiner Schiffe von Baku abgeholt, und nach den übrigen persischen Häfen verführet wird. Den 26sten Jul. 1723 ward die Stadt von den Russen erobert.

* Der Meerbusen von Sinsili ist eine See an der Provinz Gilan, von etlich und 20 Wersten im Umfange, in einer weiten mit Bergen umgebenen Ebene, wozu man aus der kaspischen See durch einen schmalen ungefähr 10 Werste langen Canal kömmt. Das Fahrwasser ist überall rein und sicher, der Grund sandig, und zum Ankern bequem: allein die Schiffe sind nicht ohne Gefahr, weil sie dem Nordwind und den stärksten Wellen der See ausgesetzt liegen. Hier ist ein reicher Fischfang. An dem westlichen Ufer des Sees hatten die Russen unter Peter dem Großen eine Festung unter dem Namen Katharinpol angelegt, die aber bald wieder eingegangen. Olearius nennet diesen See Enseli, und Hanway Enzelli.

men sind, sollen diese Kaufleute in Beyseyn des Consuls ihre Waaren schätzen, und sich gegen einander verpflichten, unter dem festgesetzten Preise, bey Strafe der Confiscation der Waaren zum Vortheil der dasigen Kaufmannschaft, nichts zu verkaufen. Auch in Astrachan soll das dasige Comtoir der gewesenen Compagnie mit den übrigen daselbst handelnden Kaufleuten, wenn deren wenigstens 6 beysammen sind, unter der Aufsicht des Gouverneurs von Astrachan den Preis ihrer Waaren bestimmen. Ein gleiches soll auch von denen nach Orenburg Handelnden in Beyseyn des Gouverneurs geschehen. Verschiedene aber um Astrachan liegende Orte sollen auf 30 Jahre Privilegia erhalten, daß alle Ausländer, von welcher Nation sie auch seyen, die sich daselbst niederlassen wollen, von allen Auflagen und Abgaben frey seyn, und allerhand Fabriken und Manufacturen, die sie immer wollen, errichten dürfen, ohne dazu erst einer neuen Erlaubniß nöthig zu haben, und ohne von irgend jemand in ihrer Fabrike abhängig zu seyn.

§. 22.

XVII. Auch von dem temernikov'schen Hafen aus durfte sonst niemand nach Constantinopel, Italien, Venedig und andere dasige

Orte handeln, als wer in diese Compagnie eingeschrieben war. Nun aber stehet sowohl dem Oberdirector derselben Chastatov und Compagnie, als einem jeden andern frey, in diesem Hafen Handel zu treiben. Doch damit keiner dem andern hierinnen Eintrag thue, besonders da ermeldter Chastatov und Compagnie in diesem Hafen schon ein Comtoir angelegt, Packhäuser und Magazine errichtet, auch in Constantinopel ein Comtoir angelegt, und wegen der Waaren Contracte geschlossen: so soll bemeldtes Compagniecomtoir zu Temernikov mit wenigstens sechsen der übrigen Kaufleute in Gegenwart und unter der Aufsicht des Commendanten von der nahgelegenen St. Annenfestung (bis die St. Dimitrifestung, die nun erbauet wird, fertig ist) einen gewissen Preis auf die Waaren setzen, und übrigens so verfahren, wie oben beym Handel nach Persien und Orenburg verordnet worden. Eine gleiche Schätzung der Waaren soll auch in Constantinopel bey dem dasigen Comtoir und unter der Aufsicht des dasigen Residenten geschehen, damit dieser Handel nicht durch andere dahinkommende rußische Kaufleute leide.

Wie aber sowohl in Persien und Constantinopel, als in Orenburg, Temernikov und Astra-

Astrachan in obbemeldter Schätzung der Waaren zum allgemeinen Nutzen der Kaufmannschaft und in bester Ordnung verfahren werden solle: darüber soll das Collegium der auswärtigen Affairen gemeinschaftlich mit dem Commerzcollegio eine genaue Instruction verfassen, und solche dem Senat zur Bestätigung vorlegen. Nach dem Vorschlage des Collegii der auswärtigen Affairen sollen auch den Anverwandten und Correspondenten der türkischen und venetianischen Unterthanen zu ihrem ruhigen Aufenthalte, und um die von ihnen in das rußische Reich gebrachte Waaren auflegen zu können, bequeme Plätze in dem Hafen zu Temernikov von dem dasigen Commendanten angewiesen, und ihnen allda so wie bey Astrachan verstattet werden, auf ihre Kosten Compagniehäuser und Magazine anzulegen. Ermeldter Commendant von diesem Hafen soll in allem für sie Sorge tragen, alle Handelnde schützen, und darauf sehen, daß keinem die geringste Bedrängung geschehe.

§. 23.

XVIII. Der Seehundefang im astrachanschen Gouvernement war von 1751 bis 1768 an den verstorbenen Generalfeldmarschall Grafen Schuwalov für 264 Rubel 70¼ Cop. jährlich

lich verpachtet: nun ist er wieder, so wie er vorher war, ein freyer Handel für die astrachanische Kaufmannschaft worden.

Die Fischereyen von Astrachan, Saratov, Zarizin und Tschernojar, so wie auch die astrachanischen Zölle von Hausblasen, Wesiga, und gepreßtem Kaviar, wurden vom Jahre 1760 an auf 10 Jahre lang an den kolomnischen Kaufmann Sidor Popov verpachtet. Dieser Popov verpflichtete sich in dem mit ihm geschlossenen Contracte ausdrücklich, „alles bey diesen Fischereyen auf dem Fuße „zu lassen, wie es war, so lange sie noch von „der Crone verwaltet wurden.„ Allein da der Fischleim vor der Verpachtung nur 4 bis 13 Rubel 35 Cop. gegolten, so ist solcher, seitdem er an vorbemeldten Popov und Compagnie verpachtet worden, zu 16 bis 40 Rubel das Pud von ihnen verkauft worden. Durch eine so übermäsige Steigerung des Preises, der den vorigen mehr als dreymal übertrift, haben also diese Pächter ihren Contract selbst gebrochen. Außerdem hat sich die astrachanische Kaufmannschaft beschwert, daß sie von ermeldten Pächtern allerhand Bedrängungen erleide, an Fischen aber sich für die Käufer ein Mangel äußere, und solche in Vergleich der vorigen

Jahre

Jahre übermäßig theuer bezahlt werden müßten. Sie hat daher gebeten, solchen Pacht ihr selbst auf immer zu überlassen; wofür sie sich anheischig gemacht, für die astrachanschen Privatfischereyen die vor dem Jahr 1760 gewöhnliche Abgaben, für die der Crone zugehörigen Fischwehren aber die Mittelzahl der Einkünfte von 1742 bis 1755, und für die Hausblase, Wesiga, gepreßten und andern Kaviar die Pachtsumme des Popovs zu bezahlen. Aus allen diesen bisher erzählten Gründen soll der dem Popov verliehene aber von ihm selbst gebrochne Contract null und nichtig seyn; und zum Vortheil sowohl der Stadt als der Unterthanen überhaupt der freye Handel mit Fischen, Fischleim und Kaviar der astrachanischen Kaufmannschaft gegen Erlegung obangeführter Abgaben an die Crone überlassen werden: doch unter der Bedingung, daß der Magistrat in Astrachan diese der dasigen Kaufmannschaft verliehene Handelszweige niemals in Eine Hand kommen lasse, damit die Preise nicht abermals gesteigert werden, die Kaufmannschaft selbst aber damit auf die gehörige Art verfahre, den Preis weder beym Verkauf dieser Waaren überhaupt und bey der Versendung in die russischen Städte, noch bey Ausschiffung und Versendung derselben außer Landes erhöhe,

und

und besonders den Fischleim durchaus nicht höher verkaufe, als er ehedem gegolten, wie er unter der Crone war. Jedermann aber soll ihn gegen Erlegung des Zolls ungehindert zur See und über die Gränzen verführen dürfen: und dem zu folge sind die vorigen Ukasen wegen des Fischleims, kraft deren solcher als ein Cronhandel und Cronpacht nirgends als in Astrachan frey verkauft werden durfte, sondern, wie die Crone diesen Handel noch selbst führte, an die Crone, nach der Verpachtung aber an die Pächter abgeliefert werden mußte, hiemit aufgehoben, so daß jeder diesen Fischleim überall, wo nur Fischereyen sind, frey verkaufen darf *.

In dem Städtchen Gurjev aber, wo die Fischwehren und übrigen Fischereyen für 4692 Rubel 69¼ Cop. jährlich, an die Jaiker Cosacken auf unbestimmte Zeit verpachtet sind, sollen selbige diesen Cosacken wegen ihrer Dienste, die sie der Crone dafür leisten, gegen Entrichtung bemeldter Summe gelassen, doch auch ihnen strenge eingeschärfet werden, den Fischleim über obbemeldten Preis nicht zu steigern.

§. 24.

* Die Hausblase ist nun wieder ein Alleinhandel der Crone: Siehe oben im ersten Stück §. 90.

§. 24.

XIX. Eben so werden auch alle übrige Fischereyverpachtungen an andern Orten aufgehoben, und ohne Wiederkauf auf den Grund des speciellen Befehls vom Jahr 1727 gegen Erlegung der Abgaben, die durch eine Mittelzahl aus Vergleichung der vorigen Zoll- und Pachtgefälle bestimmt werden sollen, an die Magistrate und Rathhäuser wie auch an die Eigenthümer der dortigen Ländereyen, abgegeben. Die Fischereyen an dem Ilmen- und Ladogasee aber werden, ohne die vorigen Abgaben und Gefälle mehr in Anschlag zu bringen, zum Vortheil der Stadt St. Petersburg völlig frey gegeben, so wie diejenige an der Newa durch die Ukase vom 11ten December 1719 einem jeden ohne Abgaben zu treiben verstattet werden.

§. 25.

XX. Der Tobackshandel ward zuletzt im Jahr 1759 dem verstorbenen Generalfeldmarschall Grafen Schuwalov und dessen Erben auf 20 Jahre, für 70,000 Rubel jährlichen Pachtgeldes dergestalt verliehen, daß außer ihm niemand weder innerhalb des Reichs mit Toback handeln, noch solchen ausschiffen oder über die Gränze versenden durfte. Allein

lein damit nicht einer allein sondern alle insgemein von diesem Handel Nutzen ziehen; so soll dieser Pacht von nun an aufgehoben seyn, und ein jeder ungehindert sowohl im Reiche selbst mit Toback handeln, als auch solchen außer Landes versenden dürfen. Doch damit die Crone die jährliche Pachtsumme von 70, 000 Rubel nicht verliere; so soll künftig das Pud Toback, wenn er außer Landes gehet, 20 Cop. statt der bisherigen 5 Cop. jedoch nach rußischem Gelde und nicht nach Albertsthalern gerechnet, Zoll bezahlen.

III.

Abschaffung der geheimen Canzley.

* *

III.

Abschaffung der geheimen Canzley.

§. 1.

Peter der Dritte hob den 7ten Febr. 1762 die geheime Canzley auf. Catharina die zweyte erneuerte und bestätigte diese Aufhebung den 19ten October 1762 zu Moscau. Hier folget der Inhalt der letzteren Ukase.

§. 2.

„Die Umstände der damaligen Zeiten, „und die noch ungebildeten Sitten der Nation, „veranlaßten den großmüthigen und leutseligen „Monarchen **Petern** den Großen, gewisse „Canzleyen für geheime Criminalsachen unter „verschiedenen Namen zu errichten. Nach der „Zeit hat sich die Nothwendigkeit ermeldter „Canzleyen immer mehr und mehr vermindert. „Wie aber dem ungeachtet die geheime In„quisitionscanzley beständig in ihrer Kraft „geblieben: so haben boshafte, niederträchtige „und ruchlose Leute daher Gelegenheit genom„men, entweder durch falsche Erdichtungen, „um wegen verdienter Leibes- und Lebensstra„fen Frist zu gewinnen, oder auch durch bos„hafte Verläumdungen ihre Vorgesetzte und „Feinde anzugeben.

§. 3.

„Da Wir nun Unsere vornehmste Sor„ge darauf richten, nicht nur unschuldige Leu„te für unverdienten Verhaften und Strafen „zu schützen, sondern auch und hauptsächlich „den Bösewichtern selbst alle Mittel zu beneh„men, ihren Haß, Rachgier, und boßhafte

„Ver-

„Verläumdungen ins Werk zu setzen, und ih„nen zu ihrer Besserung Gelegenheit zu geben: „so befehlen Wir hiemit aus Antrieb Unserer „Huld und Menschenliebe, daß die geheime „Inquisitionscanzley von nun an nicht mehr „seyn, sondern völlig aufgehoben werden, die „für diese Canzley gehörige Sachen aber, wenn „dergleichen vorfallen sollten, nach Masgabe „ihrer Wichtigkeit, im Senat untersucht und „abgethan werden sollen.

„Damit nun diese Unsere Gnade bey al„len guten und getreuen Unterthanen völlig „ihre Wirklichkeit erhalte, im Gegentheil aber „doch diejenigen nicht außer Furcht gesetzt wer„den, die entweder nach dem ersten Puncte „in der Ukase vom 14ten April 1730 gegen Un„serer kayserlichen Majestät Gesundheit und „Person, oder gegen die Ehre Unsrer Maje„stät, auf eine obgleich eitle und den Verbre„chern allezeit zu ihrem eigenen Unglück gerei„chende Weise, etwas unternehmen, oder auch „nach dem zweyten Punct ermeldter Ukase, „einen Aufstand erregen, oder an Uns und „Unserm Reiche einen Hochverrath begehen „möchten: als haben Wir Unsre Willensmey-

„nung durch folgende Artikel deutlicher erklä„ren wollen.

§. 4.

I. „Obbemeldte geheime Inquisitions„canzley ist von nun an und auf ewig aufgeho„ben. Die Acten derselben werden in den Se„nat gebracht, und allda versiegelt im Archive „zu ewiger Vergessenheit beygelegt.

II. „Der verhaßte Ausdruck, das Wort „rufen (Slovo i dêlo) bedeutet von nun an nichts „mehr: einem jeden wird verbothen, sich des„selben ferner zu bedienen. Braucht ihn noch „jemand in der Trunkenheit, bey Schlägereyen, „oder um Schlägen und Strafen zu entgehen, „so soll ein solcher auf der Stelle eben so abge„straft werden, wie die Policey unruhige „Händelsucher und Taugenichtse abzustrafen „pflegt.

III. „Hat aber jemand wirklich und in „der That selbst etwas von einem boshaften „den ersten oder zweyten Punct betreffenden „Vorsatze anzubringen: so soll er es sogleich und

„un-

„unverzüglich bey dem nächsten Gerichtsorte „oder dem nächsten Kriegsbefehlshaber melden, „und seine Anklage schriftlich eingeben. Nur „in dem einzigen Falle, wenn er nicht schreiben „kann, darf er es mündlich thun: doch auch „dieses muß bey dem nächsten Gerichtsorte oder „Kriegsbefehlshaber mit aller Anständigkeit ge„schehen.

IV. „Alle in Diebstahl, Mord oder an„dern die Todesstrafe nach sich ziehenden Ver„brechen Befangene und zum Tod oder zu den „Galeren Verurtheilte werden mit keiner Angabe „mehr gehört, vielmehr sollen sie dafür gezüch„tiget und bestrafet werden.

§. 5.

V. „Sollte zu Unserm Leidwesen Unsre „mütterliche Huld gegen alle getreue Untertha„nen, und Unsre Vorsorge für die Besserung „ihrer Sitten, noch nicht sobald die gewünschte „Wirkung haben, und sollten sich ungeachtet „des auf den Gebrauch des vorbesagten Aus„drucks Slovo i dêlo gelegten Verbots, doch „noch liederliche, boshafte und nichtswürdige

„Menschen von Soldaten, Matrosen, Leib-
„eignen, Bauern, Arbeitern bey Fabriken
„und Handwerkern, mit einem Worte von
„allerhand gemeinen Leuten finden, welche die
„ihnen selbst bevorstehende Strafen für gar
„nichts oder doch wenig achten, und sich gleich-
„wohl unterfangen möchten, durch Lügen,
„Verläumdungen und allerhand listige Erfin-
„dungen ihre Vorgesetzte, Herren, oder dieje-
„nige, denen sie feind sind, anzugeben, daß
„selbige deswegen vor Gericht gezogen und un-
„glücklich werden, und in dieser Absicht mit
„Anklagen auf obbemeldte zwey Puncte wider
„sie auftreten: so geben Wir hiemit nicht nur
„einem jeden Gerichtsorte, sondern auch einem
„jeden Officier, woferne an dem Orte, wo
„sich der Angeber meldet, ein Kriegscomman-
„do stehet, und der Anführer desselben ein
„Stabsofficier ist, volle Macht, einen solchen
„Angeber in Verhaft zu nehmen, und ihn zu-
„förderst zu befragen, ob er von obbemeldten
„zwey Puncten den wahren Verstand wisse?
„Fände es sich, daß er sie nicht verstehet, und
„etwas anders zu diesen zwey Puncten nicht
„gehöriges für eine hochwichtige Sache ange-
„sehen; so wird er sogleich ohne Bestrafung
„wieder losgelassen, und ihm anbefohlen, sei-
„ne

„ne Sache bey ihrer Behörde anzubringen: „denn durch diese seine Angabe hat er niemand „Schaden gethan, und es kann leicht gesche„hen, daß eine gerichtliche oder Justizsache von „Unwissenden und Einfältigen für eine sehr „wichtige das Reich und obbemeldte zwey „Puncte betreffende Sache angesehen wird. „Findet man hingegen beym ersten Verhör, daß „der Angeber den wahren Verstand der zwey „ersten Puncte kenne, und er darauf bestehet, „daß sein Anbringen wirklich diese beyde Pun„cte betreffe: so soll man ihn sogleich befragen, „worinnen die Sache selbst bestehe. Zeigt er „sie an, kann aber zum Beweise derselben we„der Zeugen aufstellen, noch irgend etwas an„ders schriftliches, das glaubwürdig wäre, „vorzeigen: so wird er ernstlich ermahnt, ob „er solches nicht aus Bosheit oder Rachgier „gegen jemand fälschlich erdichtet habe. Ste„het er nun bey aller Warnung und Vermah„nung von seiner Aussage nicht ab: so soll „man ihn 2 Tage lang in engem Verhafte hal„ten, ihm weder zu essen noch zu trinken ge„ben, sondern ihm diese ganze Zeit zum Nach„sinnen lassen, nach deren Verfließung aber „ihn abermal nachdrücklich befragen, ob sein „Anbringen wahr und nicht vielmehr fälschlich

„erdichtet sey? Wofern er nun dieß aufs neue „bekräftiget, und die Sache wirklich die 2 er- „sten Puncte betrift: so soll in diesem Falle „der Angeber unter genauer Verwahr, entwe- „der an den Senat, wenn es nicht weit von „St. Petersburg oder Moscau ist, oder an „die nächste Gouvernementscanzley geschickt „werden. Der oder diejenigen aber, die er „ohne Zeugen und schriftliche Beweise angiebt, „sollen nicht in Verhaft gezogen, ja nicht ein- „mal für verdächtig gehalten werden, bis die „Sache höheren Ortes gehörig untersuchet „worden, und wegen des Angegebenen eine „Verfügung erfolget.

„Hier befehlen Wir insbesondere Unserm „Senate aus mütterlicher Vorsorge und Huld „gegen alle Unsere getreue Unterthanen, alle „Gerichtshöfe, sonderlich in den entfernteren „Städten mit genauen Instructionen zu verse- „hen, auf was Art sie am besten und sicher- „sten dergleichen Angeber, die den wesentlichen „Inhalt der zwey ersten Puncte verstehen, und „über Dinge, die wirklich dahin gehören, Aus- „sagen thun, auch nach obbemeldter Ermah- „nung, und nachdem man ihnen Zeit zum

„Nach-

„Nachdenken gelassen, doch darauf beharren, „bey alle dem aber weder Zeugen noch Beweise „haben, so viel möglich ohne Folter in den „Stand setzen können, daß ihr Angeben Wahr„scheinlichkeit erhalte, in welchem Falle der „oder diejenige, welche sie angeben, in Ver„haft zu nehmen sind, oder es auch so weit „zu bringen, daß der Angeber selbst offenher„zig gestehe, daß seine Aussage erdichtet ge„wesen.

§. 6.

VI. „Falsche Angeber, und die diesen über„führt worden, sollen nach aller Schärfe des „Gesetzes bestraft werden, damit ihr Beyspiel „andere bessere. Doch fordert die Gerechtig„keit nicht minder, hierinnen einen Unterschied „zu machen. Wer bey der ersten Ermahnung „in sich gehet, und gestehet, daß sein Angeben „falsch sey, wird leichter gestraft, als derjenige, „so erst nach den zwey Tagen, die man ihm „zum Nachdenken verstattet hat, eine Reue be„zeuget. Und dieser letztere erhält eine etwas „geringere Strafe, als derjenige, der alle Er„mahnungen verachtet, und erst nach seiner Ver„schickung an ein höheres Gericht allda vor der

„Fol=

„Folter, das ist aufs äußerste gebracht, seine „Reue zu erkennen giebt.

VII. „Weil obiger Vter und VIter Arti„kel hauptsächlich nur gemeine Leute angehet: „so wird zu mehrerer Deutlichkeit noch ausdrück„lich erklärt, daß ihre Angaben, sie mögen auch „betreffen was sie wollen, wenn sie gerade zu „der Zeit geschehen, da sie gestraft oder zur Be„strafung ausgeführt werden, schlechterdings „nicht angenommen, sondern nur die Strafe, „die sie ohnedem verdient gehabt, verdoppelt „werden solle.

VIII. „Hat aber der Angeber Zeugen „und Beweise vor sich, und die Aussage der „Zeugen stimmt mit der seinigen überein: so „soll man Angeber, Zeugen, und Beklagte in „genaue Verwahr nehmen, solches sogleich mit „allen Umständen an den Senat berichten, und „deshalb einen Befehl erwarten.

§. 7.

§. 7.

IX. „Wir vermuthen ganz und gar „nicht, daß der wohlgebohrne Adel, die Offi„ciers, oder andere von Uns mit diesen in glei„chen Rang gesetzte Personen, oder auch je„mand aus der ansehnlichen Kaufmannschaft, „jemals in dergleichen vor Gott und vor der „Welt abscheulichen Verbrechen gegen ermeldte „zwey erste Puncte befangen werden solle: „noch weniger erwarten Wir, daß sich unter „denselben so niedrige und ehrlose Leute finden „sollen, die Verläumder und falsche Angeber „werden. Wer daher von ihnen etwas an„giebt, und beym ersten Gerichtshofe seine An„gabe rechtfertiget, soll sogleich unter genauer „Aufsicht zur Untersuchung an den Senat ge„schickt, der Angegebene aber so lange, bis „ein Befehl aus demselben erfolgt, im gering„sten nicht gefänglich eingezogen, noch für „verdächtig gehalten werden.

§. 8.

X. „Alles dieses ist von den sämmtli„chen Orten und Städten Unsers weitläufti-

„gen

„gen Reiches zu verstehen, nur Unsere Resi-
„denz oder den Ort Unsers Aufenthaltes, er
„mag auch seyn wo er wolle, ausgenommen;
„denn was Unsere Residenz betrift, so behal-
„ten Wir aus Liebe zur Gerechtigkeit, zum
„Vaterlande und zu den Gesetzen, und aus
„unermüdeter Vorsorge für desselben Wohl,
„wie auch um Selbst jederzeit ein Beyspiel zu
„geben, die Erkenntniß über Dinge, die oft-
„erwähnte 2 Puncte betreffen, Uns ausdrück-
„lich selbsten vor: um zu zeigen, wie es so
„wohl möglich als billig sey, durch eine gelin-
„de Untersuchung, und nicht durch die Unsrer
„Menschenliebe so verhaßte Folter, die Wahr-
„heit von Verläumdung und Arglist zu unter-
„scheiden, und um zu sehen, ob es nicht Mit-
„tel gebe, die Unartigen selbst durch Gnade
„zur Reue zu bringen, und ihnen den Weg
„zu ihrer Besserung anzuweisen. Wir erklä-
„ren auch ausdrücklich durch Unser kaiserliches
„Wort, daß der Angeber, falls seine Aussage
„gegründet ist, eine der Wichtigkeit der Sa-
„che gemäße Belohnung erhalten soll. Die
„Beklagten aber sollen, gleichfalls nach der
„Wichtigkeit der Sache, entweder durch eine
„be-

„besonders zu errichtende Commission, oder „bey einem schon vorhandenen Gerichtshofe, „nach der strengsten Gerechtigkeit und Wahr„heit gerichtet werden.

XI. „Sollte Unser Senat außer allem „bisher angeführten noch etwas finden, das „diesem Unserm Willen gemäß wäre, und be„sonders dazu diente, wie man ungegründete „Angaben verwehren, Unschuldige auch nicht „das geringste erleiden lassen, die Verbrecher „aber auf die kürzeste und sicherste Art ohne „Folter entdecken und überführen könnte: so „ist demselben solches nicht nur erlaubt, son„dern Wir werden auch den dem ganzen Reich „hiedurch erwiesenen Dienst als den wichtig„sten Uns Selbst erwiesenen ansehen. Unser „Vergnügen wird alsdenn vollkommen wer„den, wenn Wir sehen, daß alle Unsre getreue „Unterthanen, in Ansehung Unsrer mütterli„chen Huld und Gnade, ihre Wünsche für „das Glück Unsers kayserlichen Hauses und „des ganzen Vaterlandes mit den Unsrigen „vereinen, sich die Erfüllung und Beobachtung „ihres Amtes und ihrer Eidespflicht äußerst

„ange-

„angelegen seyn lassen, und hiedurch alle eines „Sinnes werden, die Bosheit, Uneinigkeit „und Zwietracht vermeiden, und dadurch den „Segen des Herrn unausbleiblich auf sich lei„ten, und mit einem Worte so leben, wie es „eines jeden Ehre und Pflicht erfodert, und „Wir herzlich wünschen und zuverläßig er„warten.„

IV.

Stiftung der kayserlichen Academie der Künste in St. Petersburg.

* *

IV.

Stiftung der kayserl. Academie der Künste in St. Petersburg.

§. 1.

Die hieher gehörigen Schriften sind im Jahr 1764. unter dem Titel: Privilegium und Reglement der kayserl. Academie der drey vornehmsten Künste, der Mahlerey, Bildhauerey, und Baukunst, und der mit derselben verbundenen Erziehungsschule, zusammen gedruckt worden, und machen im Rußischen 22 Seiten in Folio, in der deutschen

Uebersetzung aber 36 Seiten in 4to aus. Diese Schriften selbst sind

I. Der eigentliche Stiftungsbrief S. 3 = 8.

II. Plan der Erziehungsschule bey dieser Academie, S. 9 = 16.

III. Plan der Academie selbst, S. 17 = 30.

IV. Etat derselben, S. 31 = 36.

I. Stiftungsbrief der Academie.

§. 2.

„Von Gottes Gnaden Wir Catharina die zweyte (mit dem vollständigen kayserlichen Titel).

„Unter andern zum Besten des Reichs ab„zielenden Einrichtungen haben Wir auch auf „die Erziehung der rußischen Jugend Unser „Augenmerk gerichtet, damit durch dieses Mit„tel Wissenschaften und Künste, die das all„gemeine Wohl befördern, in Unserm Reiche „mehr und mehr in Flor gebracht und erwei„tert werden.

„Zwar hat Unsre geliebteste Muhme, die „Große Frau und Kayserinn Elisabeth Pe„trowna, im Jahr 1758 eine kayserl. Acade„mie der Mahlerey, Bildhauerey und Bau„kunst,

„kunst, mit den dabey nöthigen Kunsthand„werken, errichtet. Da aber der Tod Sie „verhindert, diese Academie auf einen festen „und dauerhaften Fuß zu setzen: so bestätigen „Wir hiemit die Errichtung derselben, und er„lauben ihr allergnädigst, sich von nun an die„ses Unsers Privilegii und Reglements zu be„dienen.

„Zu mehrerer Aufmunterung, und zu bes„serem Fortgange dieser Academie, nehmen „Wir dieselbe nebst der damit verbundnen Erzie„hungsschule in Unsern höchsteigenen Schutz, „und befehlen, daß solche zu allen Zeiten ein„zig und allein von Uns abhängen soll: gleich„wie Wir zu ihrem Unterhalte auch einen zu„reichenden Fond ausgesetzt haben."

§. 3.

Es soll diese Academie bestehen aus

1. Einem Präsidenten, 3 Rectoren, 2 Adjunctrectoren, 6 Professoren der Malerey, Bildhauerey, und Baukunst, 6 Adjunctprofessoren, und einem Secretär.
2. Zwölf Ehrenmitgliedern von Stande, die Liebhaber der Künste sind; eben so viel andern Ehrenmitgliedern, und 6 Academieräthen.

3. Einem Inspector der Schule; 3 Professoren der Perspectiv, Anatomie, Historie, Geographie, Ikonologie, und Mythologie; einem Unterinspector; und einer unbestimmten Anzahl von Academiciens, sowohl einheimischen als fremden, welche die Academie für würdig hält, sie unter ihre Mitglieder aufzunehmen.

§. 4.

Die Verwaltung der Academie überträgt die Kaiserinn dem Präsidenten und der academischen Versammlung, die solche nach ihrem Gutbefinden, doch der Absicht und dem höchsten Zutrauen gemäs, das die Monarchinn in ihre Treue setzt, führen sollen. Bey wichtigen Vorfällen aber, und wo die Nothdurft erheischet Veränderungen zu machen, sollen sie von der Kayserinn selbst Befehle erhalten. Solchergestalt steht die Academie unter niemand als unter der Kayserinn selbst: Ihr allein hat sie auch Red und Antwort zu geben.

Ueber alle bey dieser Academie ertheilte Würden und Bedienungen dürfen, auf gemeinschaftlichen Schluß des Präsidenten und der academischen Versammlung, im kayserlichen Namen, Patente und Attestate mit der Unterschrift des Präsidenten und des Secretärs, und unter

unter dem großen academischen Siegel, ausgefertiget werden.

§. 5.

Der Rang der Mitglieder ist einmal für allemal so bestimmt:

Der Präsident stehet in der IVten Classe.

Die Rectores in der VI.

Die Adjunctrectores in der VII.

Die Professores und der Secretär der Academie in der VIII.

Die Adjunctprofessores, der Inspector (falls er nicht schon einen höhern Rang hat), die Academieräthe und die Professores der Perspectiv, Anatomie und Historie, in der IX.

Der Unterinspector und die Academiciens in der X.

Der Oeconom in der XII.

und die in dieser Academie erzogene Künstler und Meister, nach ihrer erfolgten Auslassung, in der XIVten Classe.

§. 6.

„Alle in Unserm Reiche gebohrne sowohl „gegenwärtig bey der Academie befindliche

„Mitglieder, Adjuncte, Academiciens, und „Lehrlinge, als auch diejenige, so künftighin „aus der bey der Academie errichteten Erzie- „hungsschule kommen werden, wenn sie sich „durch ihr löbliches Betragen, so wie durch „ihre guten Sitten (als worauf hauptsächlich „zu sehen ist,) hervorthun, und dabey in den „Künsten und Kunsthandwerken eine vorzüg- „liche Geschicklichkeit erwerben, auch hierüber „von der academischen Versammlung Atteſtate „erhalten haben, erklären Wir kraft dieses al- „lergnädigst für ihre Personen, wie nicht we- „niger ihre Kinder und Nachkommen, auf „ewige Zeiten für völlig freye Leute. Kein „Commando soll sie daher weder zu Unsern „Kriegs- noch Civildiensten zwingen, und ohne „eine gutwillig mit ihnen getroffene Verabre- „dung zu irgend einer Arbeit anhalten; sondern „man soll in allem mit ihnen als völlig freyen „Leuten verfahren, und ihnen in benöthigten „Fällen in Unserm ganzen Reiche allen mögli- „chen Schutz und Vorschub angedeyhen lassen.

„Wir verbiethen auch diesem zufolge allen „und jeden, wes Standes sie seyen, auf das „ernstlichste, dergleichen Künstler und Meister, „oder deren Kinder und Nachkommen, auf „welcherley Art es auch geschehe, sich zu Leib- „eigenen verschreiben zu lassen. Und wofern

„der-

„dergleichen wider Vermuthen betrüglicher „Weise geschähe, oder ein solcher sich Contracts„weise und freywillig bey jemand zum Leibei„genen verschreiben, oder mit einer leibeigenen „ledigen Person oder Witwe sich verheyrathen „würde: so soll ihn dieses dennoch nicht nur „nicht leibeigen machen, sondern auch seine „Ehefrau und die mit ihr erzeugten Kinder sol„len von Stund an frey seyn.„

Die aus dieser Academie kommende Künstler und Meister sollen im ganzen Reiche frey und ungehindert zu allen Cron- und öffentlichen Arbeiten, zu denen sie Geschicklichkeit besitzen, so wie auch zu allen Diensten, die sie suchen, und bey denen sie gebraucht werden können, zugelassen und angenommen werden.

§. 7.

Damit denen zur Academie gehörigen Künstlern und Meistern kein Unrecht oder Bedrängung zugefügt, besonders aber keine Hindernisse in denen von ihnen zu verfertigenden Arbeiten in den Weg gelegt werden: so soll die Academie die von ihnen schriftlich angebrachte Klagen, falls sie Streitigkeiten über die mit ihnen genommenen Verabredungen betreffen, oder darüber entstehen, daß sie ihre Arbeit nicht bezahlt bekommen können, unver-

züglich untersuchen, ihre Arbeit taxiren, und ihnen behörigen Ortes zu ihrem Rechte verhelfen. Falls aber dieses keine Wirkung hätte, so soll die Academie nach Masgabe der Umstände, so wie auch bey allen andern Beeinträchtigungen, ihre Vermittelung bey denjenigen Gerichten anwenden, wohin die Sache gehört, und solchergestalt dem Beleidigten den Gesetzen gemäs schleunige Genugthuung verschaffen.

Macht sich ein zu dieser Academie gehöriger eines Verbrechens schuldig: so soll ihn, wenn die Sache nicht von Erheblichkeit ist, auch die Academie richten, bey wichtigeren Verbrechen aber ihn demjenigen Gerichte überliefern, wo die Sache hingehöret. Kein Gericht aber soll befugt seyn, einen solchen ohne Vorwissen der Academie, und bevor es darüber mit derselben correspondiret hat, gefänglich anzuhalten.

§. 8.

„Zu noch stärkerem Beweise Unsrer gnä„digsten Gesinnung gegen die Künste verstat„ten Wir, daß den Rectoren, Adjunctrectoren, und „Professoren der Künste, dem Secretär, den „Academieräthen, wie auch dem Inspector, „aus der im Etat festgesetzten Summe, zur „Belohnung für ihre der Academie geleistete

„lange

„lange Dienste und den von ihren Arbeiten „gezogenen Nutzen, durch gemeinschaftlichen „Schluß der academischen Versammlung, jähr„liche Pensiones, sie mögen ihren Aufenthalt „haben, wo sie wollen, gereichet werden.“

Endlich wird der Academie erlaubt, eine eigene Buchdruckerey anzulegen, und darinn nicht nur allerhand in die Künste und Kunsthandwerke einschlagende, sondern auch andere nützliche Bücher, drucken zu lassen: nur daß hierinnen, dem bisherigen Gebrauche gemäs, keine Buchdruckerey der andern Eintrag thue.

„Und damit diese Unsre allergnädigste Ge„sinnung gegen die Künste, und die von Uns „denselben bewilligte Vorrechte, zu jedermanns „Wissen gelangen mögen: so befehlen Wir, „dieses Privilegium nebst dem Reglement der „Academie drucken zu lassen, und in Unserm „ganzen Reiche öffentlich bekannt zu machen.„

Gegeben in St. Petersburg, den 4ten November 1764.

Unsrer Regierung im 3ten Jahre.

War von der Kayserinn eigenhändig unterzeichnet.

II. Von

II. Von der Erziehungsschule bey dieser Academie.

§. 9.

In diesem Aufsatze wird in 5 Abtheilungen I. von der Aufnahme und Unterweisung der Kinder, II. vom Inspector der Schule und dessen Pflichten, III. vom Unterinspector, IV. von den Lehrerinnen und Lehrern, und V. vom Examen gehandelt.

§. 10.

I. Anfänglich werden 60 Knaben aufgenommen, wes Standes sie auch seyen: nur Leibeigene, die von ihren Herren keine Freybriefe haben, sind ausgeschlossen. Sie dürfen nicht über 5 bis 6 Jahr alt seyn. Alle drey Jahr nimmt man wieder 60 auf. Die Stellen, die zwischen der Zeit ledig werden, bleiben unbesetzt.

Beym Eintritt in die Schule müssen diejenige, so dergleichen Knaben bringen, von jedem ein Zeugniß des Priesters, der ihn getauft, oder auch vom Taufpathen, oder in Ermangelung dessen, von andern glaubwürdigen Personen, vorzeigen, und den Namen, Zunamen, und Alter des Knabens, nebst dem Namen und Stande seines Vaters angeben.

Waisen-

Waisenkinder sollen dabey den Vorzug haben, da diese Anstalt vorzüglich zum Behuf der Armen gemacht ist.

Die Aeltern oder nächste Anverwandte dieser Knaben müssen sich bey Ueberlieferung derselben schriftlich reversiren, daß sie solche frey und ungezwungen hingeben, und künftig unter keinerley Vorwande zurück fodern wollen. Diese Reverse werden im Archiv der Academie beygelegt.

Gebrechliche, Blinde, und dergleichen, besonders aber mit solchen Krankheiten behaftete, die auch andern an ihrer Gesundheit schaden könnten, werden nicht angenommen: der Arzt muß sie ausdrücklich für gesund erkläret haben. Zwey Monate behält man sie auf der Probe: lassen sie indessen Zeichen einer bösartigen Krankheit, oder auch eine gänzliche Dummheit, blicken; so werden sie als solche, die keine Hoffnung von sich geben, zurück geschickt.

§. 11.

Ist das Kind angenommen, so liefert es der Inspector an die Lehrerinn ab. Es erhält die in dieser Erziehungsschule gewöhnliche volle Kleidung, und tritt sogleich in alle seinem Alter durch das Generalreglement vorgeschriebene Beschäf-

Beschäftigungen ein. Seine mitgebrachte Kleidung und alles übrige ohne Ausnahme bekömmt derjenige zurück, der das Kind gebracht hat.

Sie werden in drey Classen vertheilt, nämlich in die 1. Kinder- 2. Knaben-, und 3. Jünglingsclasse. In jeder bleiben sie drey Jahre.

In der Kinderclasse, vom 6ten bis 9ten Jahr ihres Alters, lernen sie 1. die Grundsätze der Religion, so viel ihr Alter fassen kann; 2. alles was zur ersten Erziehung erfodert wird; 3 die rußische, und 4. ausländische Sprachen lesen und schreiben; 5. zeichnen; 6. die Anfangsgründe der Arithmetik.

In der Knabenclasse, von 9 bis 12 Jahren, wird alles vorige fortgesetzt. Außerdem lernen sie die Anfangsgründe der 1. Geometrie, 2. Geographie, und 3. Historie: und 4. kurze Sittenregeln, und was sonst noch für einen jeden, dessen Fähigkeit gemäs, nützlich befunden werden wird.

In der Jünglingsclasse, vom 12ten bis 15ten Jahr, wird alles vorige fortgesetzt, und daneben noch 1. die übrigen nothwendigen Theile der Mathematik, 2. die Anfangsgründe der Physik und Naturgeschichte, 3. die Grund-

Grundsätze der Baukunst, und Risse zu machen. 4. Die geschicktesten besuchen die academischen Classen; die übrigen gehen in die Werkstätten.

§. 12.

II. Der Inspector muß ein gottesfürchtiger, verständiger, arbeitsamer, ehrbarer und stiller, besonders aber zur Erziehung und Unterweisung der Jugend aufgelegter und der Oeconomie kundiger Mann seyn, der außerdem durch sein eigenes Beyspiel die Kinder und Lehrlinge zur Nacheiferung reizen könne. Besonders soll er auf das Betragen der Aufseher, Lehrer, Lehrerinnen, und aller zu dieser Schule und zu den Kunstwerkstätten gehörigen Leute mit äußerster Sorgfalt ein wachsames Auge haben, und sich um alles, was bey denselben vorgeht, genau erkundigen; widrigenfalls er von allem Red und Antwort geben muß.

Bey Dingen und Vorstellungen, die er selbst zu thun hat, und die die Erziehungsschule und die Lehrlinge betreffen, hat er in der academischen Versammlung Sitz und Stimme.

§. 13.

Seine vornehmste Sorge soll seyn, Tugend, gute Sitten, Höflichkeit und Menschenliebe in

die

die jungen Herzen einzupflanzen, Liebe zur Ehre in ihnen rege zu machen, und sie von allen Lastern und Vorurtheilen abzuziehen. Auf diese Art soll er sie von ihrer Kindheit an bis zu ihrer Auslassung aus der Academie führen.

Damit er sowohl durch eigne Bemerkung, als durch die Zeugnisse der Lehrer, Lehrerinnen, und Meister, die Progressen der Lernenden desto besser einsehe: so soll er fleißig die Classen und Kunstwerkstätten besuchen, und sie jeden Monat examiniren. Die Nachläßigen soll er durch vernünftige und leutselige Ermahnungen zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und sich auf alle mögliche Art bemühen, in denselben Eifer und Trieb zu erregen.

Außerdem sorgt er für alles, was diese Schule und die academischen Lehrlinge angeht. Er sieht sorgfältig darauf, daß sie angewöhnt werden, sich beständig reinlich und nett zu halten: als welches außer dem Vergnügen, so sie selbst dabey empfinden, auch die Gesundheit erhält. Die Nachläßigkeit in diesem Stück soll unter keinerley Vorwande geduldet werden.

§. 14.

Er soll sich äußerst hüten, nie etwas zu thun, was ein allzustrenges, verdrüßliches oder bitteres Wesen verriethe. Besonders soll er

den Lehrern, Lehrerinnen, und Meistern, am allerwenigsten aber der Jugend, in deren Herzen er die Tugend einpflanzen soll, nichts unanständiges und ärgerliches sagen. Eben dieß soll auch von andern geschehen, und aufs genaueste darüber gehalten werden.

Wenn gleich Vernunft und Geschicklichkeit sein ganzes Betragen unabänderlich leiten soll: so soll er doch vor allen Dingen und bey jeder Gelegenheit Sanftmuth und eine ungezwungne Freundlichkeit vorwalten lassen, und solche auch andern in der Academie, besonders aber den Kindern, und allen denen, die um sie seyn sollen, feste einprägen, damit solchergestalt auch aller Schein eines traurigen, verdrüßlichen, und ängstlichen Wesens vermieden werde.

Dem zufolge soll er, so wie auch die Lehrer, die Lehrerinnen, und die Meister, nicht nur in Worten, sondern auch in seinem ganzen Betragen, ein Beyspiel einer wahren Tugend und aller derjenigen Eigenschaften geben, die seine Pflicht von ihm fodert. Er soll sich mit gutem Herzen zu seinen Untergebenen herunter lassen, und wohl zu Zeiten Strenge gebrauchen, jedoch immer mit Maße und der Absicht gemäß, die ein Vater, der sein Kind wohl erziehen will, dabey hat, aber ja nicht mit Hi-

ße oder mit groben und gemeinen Ausdrücken, auch nicht einmal seinen eigenen Hausverdruß gegen die Kinder blicken lassen, noch vielweniger sie mit Ungestüm bestrafen. Und dieß alles aus der Ursache, damit die Furcht immer mit Achtung und Liebe verbunden sey: denn wenn gleich Strenge und Standhaftigkeit, zu rechter Zeit gebraucht, für eine Tugend angesehen werden kann; so sind doch auch Fälle, wo eine besondere Geschicklichkeit nöthig ist, damit die Ausübung derselben mit Ordnung und Stille geschehe.

Wenn er bey den Lehrern, Lehrerinnen und Meistern Saumseligkeit in Erfüllung ihrer Pflichten, oder Fehler in ihrem Betragen, verspühret: so soll er sie anfänglich ermahnen. Fruchtet dieses nicht: so soll er es vor die academische Versammlung bringen, die solche nach Befinden der Sache ihrer Dienste entsetzt, und dadurch verhütet, daß die Sitten der jungen Leute nicht verdorben werden.

§. 15.

Werden die Lehrer und Lehrerinnen krank, oder bekommen andere rechtmäßige Verhinderungen: so soll der Inspector bey Zeiten ihre Classen andern auftragen, damit der Unterricht auf keinerley Art unterbrochen werde. Dauren

ren diese Verhinderungen lange, so soll er unverzüglich von der academischen Versammlung andre hiezu geschickte Leute fodern.

Er soll darauf sehen, daß nicht nur die Kinder, sondern auch alle Lehrlinge überhaupt, beständig gesunde Speisen bekommen; auch daß sich die Lehrer und Lehrerinnen, jede mit ihren Untergebenen, unausbleiblich mit bey Tische einfinden, damit die Kinder unter sich Höflichkeit und Wohlstand beobachten lernen.

Endlich will sehr nöthig seyn, sowohl für die Kinder als übrige Lehrlinge, nach ihren Jahren und Alter allerley unschuldige Belustigungen, Spiele und Zeitvertreibe, unter der Aufsicht ihrer Vorgesetzten, anzuordnen; und zwar des Sommers in Gärten, bey anderer Jahreszeit und unbequemer Witterung aber auf besonders dazu eingerichteten Plätzen, zufolge derer zu dem Ende gesammleten physischen Bemerkungen und Erfahrungen.

§. 16.

III. Da die Erfüllung aller bisher beschriebenen Pflichten dem Inspector eine große Last aufbürdet: so muß er einen Gehülfen haben, der eben die Eigenschaften besitzt. Dieser sein Gehülfe, oder der Unterinspector, ist der zweyte nach ihm. Er tritt in alle Ob-

liegenheiten des Inspectors ein, er folgt genau der vorgeschriebenen Ordnung, und holet in allen Fällen, wo er sich nicht selbst zurechte finden kann, von dem Inspector Unterricht und Befehle ein.

§. 17.

IV. In der ersten Classe sind 4 Lehrerinnen, in der zweyten 3 Lehrer, in der dritten 2 Lehrer. Alle müssen von gutem Wandel und im Stande seyn, ihre Pflichten zur Ehre und zum Nutzen der Academie rühmlich zu erfüllen. Sie haben zugleich die Aufsicht über die Kinder, und dürfen sich von Morgen an bis zum Schlafengehen nie von ihnen entfernen.

Ihre Pflicht bestehet darinnen, daß sie die Kinder durch ihre Anführung und nach der Vorschrift des allgemeinen Plans erziehen: folglich liegt ihnen hauptsächlich ob, beständig um sie zu seyn, durch vernünftige Unterredungen allerhand gute Sitten in ihre zarte Herzen einzupflanzen, und dabey mit ihnen freundlich, anständig und höflich umzugehen, damit diese auf solche Art wohlerzogene Kinder dereinst, wenn sie ausgelernt, in die Academie kommen, und in den höhern Künsten oder auch in den Kunstwerkstätten, arbeiten können.

§. 18.

§. 18.

Die Kinder vom ersten Alter sollen sowohl wegen ihrer zärtlichen Leibesconstitution, als auch wegen ihres noch unreifen Verstandes, nicht mit allzuvielen oder schweren Begriffen überladen, noch minder mit Strenge zum Lernen angehalten werden, damit ihnen nicht gleich anfangs dasselbe verleidet werde, und sie eine Abneigung dafür bekommen: vielmehr soll man ihnen durch Freundlichkeit, Sanftmuth und Versprechungen Lust dazu machen. Vor allem soll man in ihnen einen Trieb zum Zeichnen und Bücherlesen zu erregen suchen.

Da nicht alle Kinder gleiche Fähigkeit besitzen, sondern einige etwas geschwinde, andre aber langsam, fassen: so soll auch dieser Unterschied sowohl als ihre übrige Geisteskräfte genau bemerket werden, damit man mit den trägen Köpfen nicht mürrisch oder feindselig verfahre.

Der Müßiggang ist aller Laster Anfang: daher sollen die Lehrerinnen und Lehrer auf die angebohrne Neigungen und Fähigkeit der Kinder, die durch ihre Progressen, ihren Fleis, oder ihre Faulheit sichtbar werden, genau Acht haben, und ihre Masregeln darnach nehmen. Um hievon desto sicherere und ordentlichere Nach-

richten zu haben, sollen bey jeder Classe Verzeichnisse gehalten, in denselben die Aufführung und die Progressen eines jeden aufgezeichnet, und solche monatlich an den Inspector abgegeben werden; welcher sodann aus allen, mit Beyfügung dessen, was er selbst angemerkt, ein Generalverzeichniß machen, und dasselbe alle 3 Monate der academischen Versammlung vorlegen muß.

§. 19.

V. In den zwey **untern** Classen soll, außer den ordentlichen monatlichen Prüfungen, alle halbe Jahr ein außerordentliches Examen in Beyseyn des Professors, den die Reihe trift, und der Adjuncte, nebst dem Inspector und allen Lehrern und Lehrerinnen, gehalten werden. Die Aufführung und der Fleis eines jeden Knabens wird dabey untersucht: man vergleicht damit die vierteljährigen Verzeichnisse des Inspectors, und bestimmet einen jeden von diesen Knaben zu demjenigen, wozu er nach seiner Neigung und Fähigkeit die größte Hoffnung zu geben scheint. Die Faulen bekommen vor der ganzen Versammlung einen Verweis, und werden zum Fleis ermahnt.

Auch in der Jünglings-Classe wird alle halbe Jahr, in Beyseyn des Directors oder

eines

eines Rectors, dreyer Professoren, der Adjuncte, des Secretärs, des Inspectors, und aller Lehrer, Examen gehalten. Hier werden alle Vorzüge und Mängel eines jeden, sowohl in Ansehung der guten Erziehung, als des bewiesenen Fleißes im Lernen, sorgfältig beprüft, und alsdenn die Geschickten zu den academischen Classen bestimmt, auch diejenigen, so besondere Talente blicken lassen, oder außerordentliche Progressen gemacht, mit Büchern, Kupferstichen, Instrumenten, und andern zu ihrer künftigen Bestimmung gehörigen Dingen, beschenkt: die aber zu den Künsten weniger Geschicke haben, werden an die Kunstwerkstätten gewiesen, die bey der Academie errichtet werden sollen; und die Faulen werden gänzlich weggeschaft.

Wenn sie 9 Jahre in der Erziehungsschule zugebracht haben: so werden diejenige, die nach dem Examen hiezu tüchtig befunden worden, in die Academie versetzt, um sich in den höhern Classen zu üben; die übrigen aber kommen in solche Kunstwerkstätten, zu denen sie geschickt sind. Hier bleiben sie, so wie auch die übrigen, noch 6 Jahre, setzen ihre Lehrjahre fort, und gewöhnen sich immer mehr an eine wohlgesittete Lebensart.

III. Von der Academie selbst.

§. 20.

Dieser Abschnitt hat zehen Unterabtheilungen: I. vom Präsidenten, II. vom Directeur, III. von den Rectoren und Adjunctrectoren, IV. von den Professoren und Adjunctprofessoren, V. vom Secretär der Academie, VI. von den Academiciens, VII. von den academischen Versammlungen, VIII. vom Examen und den Preisen, IX. von den Lehrlingen in den Classen und von den Pensionärs, X. von den übrigen Einrichtungen bey der Academie.

§. 21.

I. Der Präsident soll, gemeinschaftlich mit den Gliedern der Academie, seine Hauptsorge darauf richten, daß nach Vorschrift dieses Reglements die Künste in Flor kommen, und auf alle mögliche Art zum wirklichen Nutzen der Unterthanen ausgebreitet werden. Von ihm werden alle vorfallende Sachen nach gepflogenem Rathe durch die Mehrheit der Stimmen, oder wenn es nöthig seyn sollte, durch Ballotiren, entschieden und sodann unterschrieben. Im Nothfalle dürfen auch der Kayserinn selbst umständliche und von der ganzen academischen Versammlung unter-

unterschriebene Vorstellungen überreicht werden. So verstattet die Kayserinn auch, falls Sie künftig neue Befehle ertheilen sollte, die auf irgend eine Art mit diesem Privilegio und Reglement nicht einstimmig sind, daß der Präsident nebst der academischen Versammlung Ihr hierüber Vorstellung thue, und Ihren besondern Befehl erwarte.

§. 22.

Die zum Unterhalte dieser Academie ausgesetzte Summe stehet unter der Aufsicht der ganzen Versammlung. Alle Monate empfängt der Oeconom so viel, als zur Ausgabe nöthig ist, und wendet es unter der Aufsicht des Directors so an, wie es die Academie verordnet. Beym Schlusse jeden Monats reicht er an die academische Versammlung seine Rechnung zur Durchsicht ein.

Der Präsident nebst der academischen Versammlung sollen äußerst wachsam seyn, damit die Crongelder, Materialien, und alles übrige, einzig und allein auf die behörige Art zum Nutzen der Academie verwandt, die Ausgaben sparsam eingerichtet, und der Fond auf alle Weise, entweder durch Einlegung der Gelder in die von der Kayserinn errichtete Reichsbanken, nach der in Ihrem Befehl vom 10ten

Oct. 1763 gegebenen Vorschrift, oder durch andre Mittel, vermehret werde: so daß nach alljährigem Anwachse der Summe der Ueberschuß theils zum Unterhalte mehrerer Pensionärs, theils zu Zulagen über die etatsmäßigen Besoldungen, theils zu andern Bedürfnissen, angewandt werden könne.

Damit die Sachen ordentlicher und geschwinder gehen, soll das Comtoir der Academie, mit Vermeidung der sonst gewöhnlichen Weitläuftigkeiten, die Bücher jederzeit in der besten Ordnung zu halten sich befleißen, seine Rechnungen beym Schlusse des Jahrs unverzüglich revidiren lassen, und sobald sie richtig befunden worden, Quittungen darüber empfangen: sind sie aber nicht richtig, so soll die Sache aufs genaueste untersucht, und sodann abgethan werden. Diese Rechnungen und Bücher sollen sammt den dazu gehörigen Urkunden in dem academischen Archive beygelegt, weiter aber an kein andres Collegium zur Revision verschicket werden.

Es soll genau darauf gesehen werden, daß alle Bedienten durch ihre Aufführung und Kenntnisse dasjenige erfüllen, was ihr Beruf und Amt bey der Academie von ihnen erfordert, als woselbst Geschicklichkeit und gute Sitten stets mit einander verbunden seyn sollen.

len. Können sie nicht durch vernünftige Mittel zu ihrer Pflicht zurück gebracht werden: so soll die academische Versammlung ihr Betragen untersuchen, und falls ihr Verbrechen vor den bürgerlichen Richterstuhl gehört, sie nach den Gesetzen an die Behörde ausliefern.

§. 23.

Die Würde der **Ehrenmitglieder** gebühret vorzüglich solchen Personen vom Stande, die nicht nur als wahre Patrioten allerley dem Vaterlande nützliche Stiftungen zu befördern sich angelegen seyn lassen, sondern sich auch besonders bearbeiten, die hier in Gang gebrachte Künste auf den möglichst höchsten Grad der Vollkommenheit zu bringen.

Aus diesen Ehrenmitgliedern darf sich der Präsident, damit seine Stelle nie ledig sey, mit Zuziehung der sämmtlichen Glieder, durch Ballotiren in allgemeiner Versammlung, bey Zeiten einen **Nachfolger** wählen, den die Kayserinn bestätiget, und der alsdenn bey vorfallender Vacanz sogleich in diese Würde eintritt. Sollte die Academie bey Abgang ihres Präsidenten wegen irgend einer Hinderniß die zu Wiederbesetzung seiner Stelle bereits ausersehene Person nicht haben können: so soll sie auf gleiche Art und unverzüglich der Monarchinn einen andern zur Bestätigung vorstellen.

Zu Mitgliedern werden vorzüglich solche sowohl Einheimische als Ausländer, in und außerhalb des Reichs, erwählet und aufgenommen, die nicht nur in die Künste überhaupt Einsichten besitzen, sondern auch selbst im Stande sind, Mittel an die Hand zu geben, wie solche zu mehrerer Vollkommenheit gebracht werden können.

§. 24.

II. Der Director ist nächst dem Präsidenten die zweyte Person, und vertritt dessen Stelle, wenn er abwesend ist. Alle 4 Monate wird er, von dem Präsidenten und der academischen Versammlung, aus den 3 Rectoren durch Ballotiren erwählt. Nach Verlauf dieser Zeit wird entweder auf gleiche Art ein anderer gewählt, oder der vorige in seiner Würde bestätiget. Doch darf letzteres nicht öfter als zweymal hinter einander geschehen.

Er hat den Rang vor allen übrigen Mitgliedern. Er sorgt für den Wohlstand, den Nutzen, und die genaueste Beobachtung der Ordnung bey der Academie und bey der Schule: er giebt Acht, daß alle Verordnungen der Academie ins Werk gesetzet werden; und verwahret das große academische Siegel, das den Patenten beygedruckt wird.

Vor

Vor allen Dingen ist er auf die Art der Erziehung und des Unterrichts wachsam, damit die Jahre der jungen Kinder nützlich angewandt werden. Er sucht einen jeden bey der ganzen Academie und Schule zum Wetteifer in der Erfüllung seiner Pflichten anzureizen: und dieß anfangs mit Aufmunterungen und höflichen Erinnerungen; nachher durch ernsthaftere Vorstellungen; und endlich, wenn er merkt, daß alle seine Bemühungen und Ermahnungen fruchtlos gewesen, bringt er solches an die academische Versammlung.

Wird er krank, oder hat auf kurze Zeit andre rechtmäßige Verhinderungen: so thut der älteste Rector nach ihm so lange Directorsdienste. Ein gleiches ist auch von allen übrigen Bedienungen zu verstehen.

§. 25.

III. Die Rectores und Adjunctrectores haben nach dem Director die vornehmsten Stellen nach ihrem Dienstalter; und halten in der Academie nebst dem Präsidenten, dem Director, den Professoren der Künste, und dem Secretär, über alle innere Verfassungen und Anstalten, die gewöhnlichen Berathschlagungen.

Die

Die Adjunctrectores werden eben so wie die Rectores aus den Professoren der drey vornehmsten Künste gewählt. Sie sind in Ansehung ihrer Pflichten die Gehülfen des Directors, und Nachfolger der Rectoren, in deren Stelle auch bey vorfallender Vacanz jedesmal der älteste eintritt.

Zu bemeldten Würden gelangen durch die Wahl der academischen Versammlung nur diejenige, die solche als eine Belohnung für außerordentliche Talente und der Academie geleistete vieljährige nützliche Dienste verdienen.

Eben dieselben, so wie auch der Secretär, genießen bey der Academie die kayserliche Tafel, und freye Wohnung für sich und ihre Familien.

§. 26.

IV. Die Professores der Malerey, Bildhauerey und Baukunst werden von der ganzen Versammlung der Academie, nach der Mehrheit der Balloten, aus den Adjunctprofessoren gewählt. Ihr Amt ist, täglich in den Classen ihrer Lehrlinge zu seyn, sowohl um dieselben ordentlich zu unterrichten, als auch Gips- und Naturmodelle wechselsweise alle Monate für sie aufzustellen, sie zu corrigiren, und ihnen die besten Mittel zu zeigen, wie sie die

Voll-

Vollkommenheit erreichen können. Außerdem geben sie der academischen Versammlung von der Aufführung, dem Fleiße, und den Progressen ihrer Lehrlinge Nachricht: und einer unter ihnen unterweißt zu gesetzten Stunden alle Lehrlinge überhaupt in der alten und neuen Proportion.

Die Professores der Baukunst sollen außerdem, daß sie den Lehrlingen neue Aufgaben sowohl zum Riß- als Modellmachen vorgeben, ihnen auch den Gebrauch und die Eigenschaften von allerhand Materialien zeigen. Und damit mit der Theorie auch die Ausübung verbunden werde; so sollen sie ihre Lehrlinge des Sommers in den 3 letzten Jahren, da sie in der Academie sind, bey Gebäuden anführen. Ein Professor und ein Adjunct sollen zu gleicher Zeit die Aufsicht über sie haben, und beständig um sie seyn, damit sie als junge Leute in ihren Sitten nicht verdorben werden, als wovon jene der academischen Versammlung Red und Antwort geben müssen.

Alle Sonnabend gehen die Professores, an denen die Reihe ist, in die Jünglingsclasse bey der Schule, und verbessern die gemachten Arbeiten.

Die Perspectiv und Optik wird in gewissen von der academischen Versammlung fest-

gesetzten

gesetzten Tagen gelehrt: von der Anatomie aber nur so viel, als einem Künstler zu wissen nöthig ist; nämlich des Sommers die Osteologie, und des Winters die Myologie. Jeder Professor bemühet sich, seinen Cursum in Einem Jahr zu endigen. In der Historie, Geographie, Ikonologie, und Mythologie werden gleichfalls allen Lehrlingen zu gesetzten Stunden Vorlesungen gehalten.

§. 27.

Die Adjunctprofessores werden von der ganzen Versammlung aus denen Academiciens, die solche Stellen suchen, erwählt. Sie sind wie Gehülfen der Professoren anzusehen, und müssen in Dingen, die ihre Pflicht fodert, beständig um sie seyn. In Abwesenheit der Professoren geben sie in den Classen Unterricht, und folgen in allem der Methode und der Vorschrift der Professoren, ohne darinnen das geringste eigenmächtig zu ändern.

§. 28.

V. Der Secretär der Academie muß ein Mann seyn, der in den Wissenschaften, sofern solche in die Künste einen Einfluß haben, Kenntniß und Geschicklichkeit besitzt.

Sein Amt ist, sowohl die ergangenen kayserlichen Befehle, als auch alle Berathschla-

gungen

gungen und Verordnungen der akademischen Versammlung, in ein Journal einzutragen, mit andern Collegien sowohl als auch mit auswärtigen Academien und berühmten Künstlern die Correspondenz zu führen, und überdieß auch die Geschichte der Academie zu verfassen. Ihm wird das kleine Siegel anvertraut.

§. 29.

VI. Zu Academiciens werden allerley Künstler, sowohl Russen als Ausländer, aufgenommen, die sich durch ihre vorzügliche Geschicklichkeit, nicht minder auch durch ihre gute Aufführung, Beyfall erworben: und zwar nicht nur Mahler, die Porträte, Schlachten, Landschaften und allerhand Prospecte, desgleichen Blumen, Früchte, Thiere und Bauverzierungen mahlen, oder in Miniatur, Email, und Pastel arbeiten; sondern auch alle Kunstbildhauer, Graveurs in Metall und harten Steinen, und andre Künstler. Sie können auch Academieräthe werden, wenn die academische Versammlung sie dazu würdig findet.

Wer ein Academicien werden will, meldet sich bey dem Professor oder einem andern Mitgliede von seiner Kunst. Dieser prüft seine Geschicklichkeit, und bringt sein Ansuchen

vor die Versammlung; allwo der Werth seiner vorgelegten Arbeit beurtheilet, und er sodann unter die Zahl derer auf die Probe zu stellenden aufgenommen wird. Nachher wird ihm eine Aufgabe gegeben, die er in dem academischen Saale, unter der Aufsicht des Professors oder eines andern Mitglieds, ganz allein und ohne daß ihm jemand anders helfe, ausarbeiten muß. Nach Verfertigung dieses Probstücks urtheilt die academische Versammlung über die Güte oder Mängel, die dasselbe in Vergleich mit der Aufgabe hat; und beschließt sodann durch Ballotiren seine Ernennung zum Academicien: das von ihm verfertigte Stück aber bleibt bey der Academie.

Alle zwey Jahre dürfen alle Mitglieder und Künstler der Academie ihre Arbeiten, den ganzen Monat Julius hindurch, alle Tage von Morgen bis Abend, in einem besonders hiezu bestimmten Saale, öffentlich zur Schau aussetzen.

§. 30.

VII. Die academischen Versammlungen sind theils **ordentliche**, theils **außerordentliche**, theils **öffentliche**.

Die ordentlichen werden den ersten Montag und letzten Sonnabend in jedem Monat, falls

falls aber ein Fest- oder Feyertag auf diese Tage einfiele, unausbleiblich den folgenden Tag gehalten. Wenn die Mitglieder der Versammlung, wegen irgend einer rechtmäßigen Verhinderung, nicht alle zugegen wären: so sollen sieben Mitglieder, aber niemals weniger, eine Versammlung halten, und alles abmachen können. In denselben wird der Fleiß und die Progressen aller Lehrlinge untersucht, und alles, was zum Nutzen der Academie und zu Ausbreitung der Künste dienen kann, in Erwägung gezogen. Die Meynungen über neue Erfindungen werden in das Journal eingetragen, um in den großen Versammlungen weiter untersucht zu werden. Diese letztern werden alle 4 Monat gehalten, und in denselben alle Schlüsse bestätiget, die die Mitglieder in den vorigen ordentlichen Zusammenkünften gefaßt haben. Wo es nöthig ist, werden auch außerordentliche Versammlungen angesagt. Alle werden in dem dazu bestimmten Saale gehalten: alle anderswo gehaltene sind ungültig; es wäre denn, daß die ganze Versammlung bey besondern Vorfällen darein gewilliget hätte.

Alle Schlüsse und Verordnungen erhalten durch die Mehrheit der Stimmen oder der Ballotte ihre Kraft. Was dabey abgehandelt

wird, soll keinem andern vor der Zeit kund gethan werden.

Die Versammlung soll mit allem ersinnlichen Eifer dafür sorgen, daß die Academie mehr und mehr in Aufnahme komme, und demnechst alles abwenden, was ihr Wachsthum aufs künftige hindern kann. Die Kayserinn befiehlt daher, über alles, was noch zur Ergänzung dieses Reglements nöthig ist, solche genaue Vorschriften zu entwerfen, die beständig bleiben können, und einem jeden alle Pflichten seines Berufs in besondern Instructionen vorzuschreiben.

§. 31.

Alle Jahr wird den ersten September eine öffentliche Versammlung gehalten, wozu die Ehrenmitglieder und Amateurs nebst den übrigen Mitgliedern der Academie, so wie auch andre vornehme Personen, durch gedruckte Zettel eingeladen werden: damit alle und jede über die verfertigten Stücke, besonders auch über die Arbeiten derer auf die Probe gestellten und unter die Academiciens aufzunehmenden fremden Künstler, ihr Urtheil fällen können.

In diesen öffentlichen Versammlungen sollen die Mitglieder nach ihrer Anciennetät in folgender Ordnung sitzen: der Präsident oben an;

an; ihm zur Rechten der Director, die Rectores, Adjunctrectores, Professores, und Adjunctprofessores; zur Linken die Ehrenmitglieder von Stande, die übrigen Mitglieder, der Inspector, die Räthe, die Professores der Perspectiv, Anatomie, und Historie; sodann auf beyden Seiten die Academiciens; und am Ende dem Präsidenten gegen über der Secretär.

§. 32.

So lang die Academie die oben (§. 25.) benannte Glieder nicht vollzählig hat, sollen die Ehrenmitglieder von beyderley Art in Dingen, die die innere Verfassung und Einrichtung der Academie betreffen, nach Befinden der Umstände, mit zu Rathe gezogen werden.

Und wenn es anfänglich an geschickten Leuten fehlen sollte, um alle Plätze würdig zu besetzen: so sollen die benöthigten Professores und Academiciens von außen herein verschrieben werden.

§ 33.

VIII. Um die Lehrenden sowohl als Lernenden desto mehr aufzumuntern, und ihre Beschäftigungen nutzbar zu machen, soll alle Monate, bey Versammlung der Mitglieder der Academie, über die Zeichnungen und Bas-Reliefs, so nach denen von dem Professor aufge-

stellten Groupen oder Figuren verfertiget worden, und eben so auch über die Baurisse ein Examen gehalten, dieselben beurtheilet, und alles in ein besondres Journal eingetragen werden, damit man sehe, wie sich einer vor dem andern durch seinen Fleiß und Geschicklichkeit hervorzuthun angelegen seyn lasse.

Ein gleiches soll auch bey den größeren Examinibus, die alle 4 Monate zu halten sind, geschehen. Die Arbeiten der Mahler, Bildhauer, Architecte, und Graveurs sollen sorgfältig bepruft, und im Journal die Namen derjenigen aufgezeichnet werden, die sich vorzüglich verdient gemacht, um künftig bey der öffentlichen Versammlung eine von denen für jede Kunst ausgesetzten 2 Medaillen in Silber, davon eine 6 Unzen oder 36 Solotnik, die andre aber halb so viel wiegen soll, zu erhalten. Diese Medaillen sollen alle 4 Monat zur Belohnung des Fleißes ausgetheilt werden. Diejenige, denen solche zu Theil geworden, sollen vor den übrigen den Vortritt haben.

§. 34.

Zu noch mehrerer Aufmunterung, und um die Künste so viel möglich auf den höchsten Gipfel der Vollkommenheit zu bringen, verstattet die Kayserinn, an diejenigen, die bey einem

einem wohlanständigen Betragen auch in ihren Arbeiten eine ganz besondre Geschicklichkeit blicken lassen, außer den silbernen Medaillen noch 2 von Golde, eine von 3 Unzen oder 18 Solotnik, und die andre halb so schwer, in allen obbemeldten Künsten, als ein Prämium auszutheilen.

Zu dem Ende hält die Academie eine besondere Zusammenkunft, und giebt durch gemeinschaftlichen Schluß einem jeden von obbeschriebnen Lehrlingen gewisse Aufgaben in seiner Kunst, nach welchen er seinen Entwurf machen muß, ohne das Stück aus dem Saal zu bringen. Nachher druckt der Professor, an dem die Reihe ist, auf diejenige Entwürfe, die er für die besten hält, sein Siegel, und giebt sie den Lehrlingen zurück, um solche in denen im Saal abgetheilten Cabinetern zur bevorstehenden Generalversammlung der Academie auszuarbeiten: wobey er genau darauf sieht, daß sie sich keiner fremden Hülfe bedienen, widrigenfalls sie befahren müssen, von dem Examen ausgeschlossen zu werden. Denen so in Kupfer, Stahl, und harten Steinen graviren, werden, weil ihre Arbeiten mehr Zeit erfodern, die Aufgaben früher, im übrigen aber auf eben dieselbe Art aufgegeben.

Alle diese Stücke werden, wenn sie fertig sind, nach Gewohnheit in dem großen academischen Saale 8 Tage hinter einander zur Schau ausgestellt: am letzten Tage aber fällt die academische Versammlung ihr Urtheil, und spricht den würdigsten in jeder Classe die aufgesetzten Preise zu. Diese Medaillen sollen in den öffentlichen Versammlungen, im Namen der Kayserinn, bey offenen Thüren, durch den Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit durch den Director, ausgetheilet werden.

§. 35.

IX. Diejenige, so in der Erziehungsschule aufgewachsen, und nachher entweder zu den Künsten oder zu den Kunsthandwerken ausgethan worden, werden nach überstandnen Lehrjahren, und wenn sie ihre Kunst wohl erlernet, mit Degen beschenkt, und bekommen bey ihrer Auslassung, nebst den gebührenden Attestaten, auch einen proportionirten Vorschuß an Gelde zu ihrer ersten Einrichtung, um sodann ihre Kunst, wo sie wollen, in völliger Freyheit weiter zu treiben.

§. 36.

Von denen, die Medaillen erhalten haben, darf die academische Versammlung nach Gutbefinden alle 3 Jahre zwölf außer Lands verschicken. Diese in fremden Ländern sich aufhaltende

haltende Pensionärs soll die Academie nicht nur denen allda residirenden kayserlichen Ministern, sondern auch andern angesehenen Personen, die ihnen nützlich seyn können, empfehlen. Alle 4 Monate müssen sie an die Academie einberichten, wo und was sie arbeiten, und dabey sowohl von ihrem Aufenthalte, und ihren Beschäftigungen, als auch über die von ihnen beobachtete und zur Kunst gehörigen Merkwürdigkeiten, ein ordentliches Journal führen.

Nach Verlauf der bestimmten Zeit ist jeder in seiner Kunst verpflichtet, etwas von seiner eignen Erfindung, oder wenigstens einige nach künstlichen Gemählden, Statüen und dergleichen von ihm selbst verfertigte Copien, mitzubringen, oder an die Academie einzuschicken. Alsdenn empfängt er seinen letzten Wechsel zur Rückreise, und ein Attestat von der Academie, welche von der Zeit an nichts mehr mit ihm zu schaffen hat, und ihn auch nicht mehr unter ihre Pensionairs rechnet. Nach seiner Rückkunft in das Vaterland soll er als ein völlig freyer Mann seine Kunst und Wissenschaft im Reiche, wo er will, ungehindert treiben können.

§. 37.

Will einer von denselben nachher in die Academie treten; so ist er gehalten, alle in diesem Reglement vorgeschriebne Pflichten zu erfüllen: und findet man ihn würdig, aufgenommen zu werden, so hat er in solchem Falle vor einem Ausländer allemal den Vorzug.

Ein gleiches soll auch mit denjenigen Künstlern geschehen, die nach ihrer Auslassung aus der Academie zwar nicht auf kayserliche Kosten gereiset, aber doch entweder im Reiche oder außer Lands eine mehrere Vollkommenheit erreichet haben. Jedoch werden sie nicht eher als 3 Jahre nach ihrer Auslassung wieder in die Academie aufgenommen.

§. 38.

X. Der Präsident soll sich, mit Zuziehung der Glieder der Academie alles Ernstes bemühen, außer den obbenannten Künsten auch allerhand nützliche Handarbeiten bey der Academie einzuführen, und für solche besondre Verordnungen abfassen.

Die aus der Erziehungsschule zu den Kunsthandwerken versetzte Lehrlinge soll die Academie gleichermaßen alle halbe Jahr examiniren, und diejenigen, so sich durch Fleis und Geschicklichkeit vor andern hervor thun, mit Instrumenten, die zu ihrer Kunst gehören, oder

mit andern dergleichen Dingen, beschenken. In den letzten 3 Jahren werden die, so es verdienen, zu Untermeistern, bey ihrer Auslassung aber, und wenn ihre Aufführung und Geschicklichkeit sie dazu berechtiget, zu Meistern avancirt, und bekommen Degen: die andern aber, die solches minder verdienen, werden als Untermeister und bloße Handwerker ausgelassen.

§. 39.

Bey der academischen Kirche soll ein gelehrter Priester seyn, um für die Jugend zu predigen, und sie im Christenthum zu unterrichten. Ihm wird auch die nöthige Anzahl Kirchendiener zugegeben.

Die Academie soll eine öffentliche Bibliothek haben, und bey derselben ein geschickter Academicien Bibliothecarius seyn. An den gesetzten Tagen und Stunden dürfen solche auch Fremde besuchen, und nicht nur in den Büchern lesen, sondern auch alles, was ein jeder nöthig oder nach seiner Neugier anmerkungswürdiges findet, ungehindert herausschreiben.

Zur Verpflegung der Kranken unterhält die Academie eine eigne Apothek und ein Lazaret, und bey solchen einen geschickten Apotheker

theker, Chirurgum, und Unterchirurgum, auch wofern es nöthig ist, einen Doctor.

Die andern Unterbedienten, als der Oeconom, die Aufseher, die Factore, die bey der Buchdruckerey, oder beym Verkauf der Kupferstiche, Gemählde, Bücher, und übrigen bey der Academie verfertigten Arbeiten, zu bestellen sind, werden entweder aus denen bey der Academie befindlichen Leuten erwählt, oder es werden Fremde angenommen, die hiezu die nöthige Kenntniß und Fähigkeit besitzen.

Noch sollen auch 2 Pförtner, von abgedankten Unterofficieren oder andern, in kayserlicher Livree bey der Academie seyn.

§. 40.

Diejenigen Bedienten sowohl bey der Academie als bey der Erziehungsschule, die ihre Lebenszeit hindurch treu und ehrlich gedient, aber Alters oder Krankheit wegen nicht weiter zu dienen fähig sind, sollen nach vorhergängiger Beprüfung der academischen Versammlung nicht ohne Belohnung entlassen, oder auch auf eine anständige Art bey der Academie versorget werden.

Damit die Jugend nicht das geringste Beyspiel von Härte sehe, sollen alle Leibesstrafen bey der ganzen Academie und Schule, auch in Ansehung der untern Bedienten, verbothen

seyn,

seyn, und statt deren andre anständigere Besserungsmittel gebraucht werden. Helfen diese nicht: so sollen dergleichen Leute von der Academie weggeschaft, und wofern sie schwere Verbrechen begangen, an die behörigen Gerichte ausgeliefert werden.

§. 41.

Da aber die allerbesten Verordnungen fruchtlos bleiben, falls sie nicht aufs genaueste befolgt werden: so soll die Academie beym Schlusse jeden Jahres eine oder mehrere Zusammenkünfte halten, um jeden Punct dieses Reglements durchzugehen, und zu untersuchen, ob demselben in allem nachgelebet worden. Fände sich das Gegentheil; so soll sie solchem aufs künftige unausbleiblich abhelfen.

„Schließlich thun Wir allen und jeden „kund, daß Wir diese Unsre Academie der Kün„ste auf obbemeldten Grund errichtet, und mit „diesen Verordnungen versehen haben. Wir „befehlen, solchen in allem genau und bestän„dig nachzuleben; und verstatten allergnädigst „auch allen übrigen Unsern Unterthanen so wie „den Ausländern, nach dem Beyspiel andrer „europäischen Academien, diese Unsre kayser„liche Gnade sich zu Nutze zu machen.

War von der Kayserinn eigenhändig unterschrieben.

IV. Etat

IV. Etat der Academie und aller dazu gehörigen Departemente:

§. 42.

Etat der Academie selbst.

		Rubel
1	Präsident. Wenn er nicht schon von einer andern Bedienung ein Gehalt zieht, so genießt er eben das, was die Präsidenten der übrigen Reichscollegien, nämlich .	2200
3	Rectores: jeder hat . .	1000
2	Adjunctrectores: jeder . .	800
	zu Unterhaltung des gemeinschaftlichen Tisches für diese 5 letztern, wie auch für den Secretär, wird bestanden .	2000
6	Professores der Mahlerey, Bildhauerey und Baukunst: die ältesten in jeder Kunst bekommen jeder . .	700
	die jüngsten . .	600
1	Secretär der Academie . .	1000
6	Adjunctprofessores: jeder bekommt zugleich freye Wohnung, Holz und Licht, und .	400
3	Professores der Anatomie, der Perspectiv und Optik, der Historie, Geographie, Mythologie und Ikonologie, bekommen zusammen . .	800

Summa: 16, 900 Rub.

§. 43.

§. 43.

Academiciens in allerhand Künsten: als

I. **Maler** von Porträts, Schlachten, Prospecten und Gebäuden, von Thieren, Früchten und Blumen, in Mosaique, Pastel, Email, Miniatur, u. s. w.

II. **Graveurs** von Historien, von Porträts, und allerhand andern Abbildungen in Kupfer, Stahl, und harten Steinen.

III. **Kunstbildhauer**, und die in Holz, Börnstein, Elfenbein u. d. g. schneiden.

IV. **Künstler** in allerley feinen Handarbeiten, die mit zu den Künsten gerechnet werden, als: Uhrmacher, Drechsler, Instrumentenmacher, Kunstschlösser, Ciseleurs, die Statüen und allerley Figuren in Metall gießen, die Metalle vergulden und bronziren, und in Metall und Eisen figurirte Arbeit machen, Lakirer, die in Schildpadd, Horn und dergleichen schneiden, die auf Holz vergolden, Antiken und Medaillen in allerhand Flüssen abgießen, und allerley Figuren formen und abgießen; endlich Modell- und Kunsttischler.

Die Zahl aller dieser Academiciens und Kunsthandwerker kann die Academie nach Gutbefinden vermehren oder vermindern. Alle die, die die academischen Lehrlinge unterweisen, bekommen frey Quartier,

tier, und können dabey noch ihre Kunst zu ihrem eignen Vortheil treiben. Die vorzüglich Geschickten, und die der Academie durch ihre Arbeiten besondern Nutzen schaffen, bekommen außerdem noch ein anständiges Gehalt, wozu überhaupt 4000 Rubel ausgesetzt sind. Ist dieses nicht hinreichend, so wird das fehlende aus dem Sparungsfond genommen.

§. 44.

Pensionärs und Lehrlinge:

Zwölf Pensionärs außer Land: jeder bekömmt jährlich 400 Rubel, zur Hinausreise 150 Rubel, zur Rückreise eben so viel, folglich in allem 300 Rub. Reisegeld, und überhaupt bekömmt jeder in drey Jahren 1500 Rubel.

Die ganze Summe für jedes Jahr beträgt 6000 Rubel.

Zu Briefporto und Vergütung des veränderlichen Wechselcourses gleichfalls jährlich 600 Rubel.

Zu Kost und Kleidung für die Lehrlinge:

1. Bey den Künsten

30 vom fünften Alter, für jeden 96 Rub.

30 vom vierten Alter, für jeden 72 Rub.

2. Bey den Kunsthandwerken

30 vom fünften Alter, für jeden 72 Rub.

30 vom vierten Alter, für jeden 60 Rub.

Zu

Zu Medaillen und andern Belohnungen für die Lehrlinge sind 1000 Rubel ausgesetzt.

Summa für die Academie selbst: 37,500 Rubel.

§. 45.

Etat der Erziehungsschule:

1 Inspector über alle Knaben und Lehrlinge bey den Künsten und Kunsthandwerken, hat 700 Rub.

1 Unterinspector, hat 350 Rub.

<table>
<tr><td>4 Lehrerinnen in der Kinderclasse</td><td rowspan="3">jede Person 200 Rub. und außerdem noch 120 Rub. für den Tisch, folglich in allem jährlich 320 Rub.</td></tr>
<tr><td>3 Lehrer in der Knabenclasse</td></tr>
<tr><td>2 Lehrer in der Jünglingsclasse</td></tr>
</table>

Alle diese genießen auch freye Wohnung, Holz, und Licht.

Lehrer bey allen Classen überhaupt: im Zeichnen, Lesen, Schreiben; in der Arithmetik, Geometrie, und den übrigen Theilen der Mathematik; in der Architectur; in den ersten Grundsätzen der Physik; in der Naturgeschichte; im Tanzen.

Einem jeden von diesen Lehrern bestimmet die academische Versammlung sein Gehalt, wozu überhaupt 1755 Rub. ausgesetzt werden.

Knaben in der Erziehungsschule: zur Beköstigung und Kleidung für

60 vom ersten Alter, auf jeden 50 Rub.

60 vom zweyten Alter, auf jeden 50 Rub.

60 vom dritten Alter, auf jeden 60 Rub.

In der zum Unterhalt der Knaben und Lehrlinge ausgesetzten Summe sind auch alle übrige Bedürfnisse, als Holz, Licht, Tischzeug, Küchengeräthe, Wäsche u. d. g. mit eingerechnet: nur Bücher, Instrumente und Materialien ausgenommen, die aus der Sparungscasse angeschaft werden.

Summa für die Erziehungsschule: 15, 285 Rub.

§. 46.

Etat der übrigen Aemter und Bedienten.

Bey der Kirche: 1 Priester mit 250 Rub., 1 Diaconus mit 150 Rub., 3 Kirchendiener jeder mit 60 Rub., und zu den Bedürfnissen der Kirche 185 Rubel.

Beym Lazaret: zu Besoldung eines Doctors oder Stabschirurgi, Unterchirurgi, und Apothekers; desgleichen zu Arzneyen und andern Bedürfnissen 1800 Rubel.

Bey verschiedenen Bedienungen:

1 Bibliothekär aus der Zahl der Academiciens, um die academische Bibliothek in Ordnung zu halten, und zugleich die Gemählde, Estampen, Gipsmodelle, u. d. g. zu verwahren: nebst einem Gehülfen.

1 Deko-

1 Oekonom, nebst einem Gehülfen.

1 Buchhalter zu denen täglich vorkommenden Expeditionen, und um die Rechnungen zu revidiren.

1 Uebersetzer, falls einer nöthig seyn sollte.

1 Factor zum Verkauf der Bücher und Kunstarbeiten.

1 Canzlist.

6 Schreiber bey verschiedenen Departemens, sowohl für die rußische als andre Sprachen.

2 Pförtner.

2 Modelle in der Naturclasse.

24 Aufwärter in academischer Livree.

Einem jeden von diesen giebt die Academie, nach dem Maße seiner Geschicklichkeit und Verdienste, sein Gehalt, auch wenn es die Noth erfordert, freye Wohnung, Holz, und Licht. Für alle zusammen aber werden 3500 Rubel ausgesetzt.

Zur Besoldung des Küchenmeisters und seines Gehülfen, ingleichen der Köche, Handlanger, und Beschließer 650 Rubel.

Für eine Kastellanin mit ihren Gehülfinnen, um die Wäsche und Aufwartung beym Lazaret und der Badstube zu besorgen, 500 Rub.

Summa für die ganze Academie alljährlich 60,000 Rub.

§. 47.

Alles was bey den Künsten und Kunsthandwerken an Instrumenten und Materialien, ingleichen an Gemählden, Statüen, Büchern, Kupferstichen, u. d. g nöthig seyn dürfte; ingleichen die Unterhaltung der Gebäude, die Besoldung eines Brandmeisters, der Kaminfeger, Ofensetzer und übrigen Handwerker; die Anschaffung des erforderlichen Brennholzes und der Lichter für das ganze Corps; die etwanige Bewirthung eingeladener Fremden an Sonn- und Festtagen; und alle übrige Ausgaben, die man nicht vorher bestimmen können, sollen von denen durch eine gute Wirthschaft ersparten und gewonnenen Geldern bestritten werden.

Zur Wache giebt das Kriegscommando die nöthige Anzahl Soldaten ab.

V.

Verzeichniß aller Mitglieder der kayserlichen Academie der Künste zu Anfang des Jahrs 1767. *

Stifter:

Iwan Iwanowicz Schuwalov, Generallieutenant, wirklicher Cammerherr, Curator der moscovischen Univer-

* Aus dem Addreßcalender 1767, S. 101 = 103.

Universität, Ritter vom St. Alexander-, des weissen Adlers, und vom St. Annen-Orden. (Hält sich außer Landes auf.)

Präsident:

Iwan Iwanowicz Betzkoi, Generallieutenant, Oberdirector der kayserlichen Baukanzley, wirklicher Cammerherr, und des moscovischen Findelhauses Obercurator.

Mitglieder der academischen Versammlung:

Alexandr Philipov-syn Kakorinov, Hofrath und Professor der Architectur.

Nicolas François Gillet, Professor der Bildhauerey, Mitglied der Academie der Künste zu Paris.

Vallin Delamothe, Professor der Architectur.

Stephan Torelli, Professor der Malerey.

Alexandr Michajlov-syn Saltykov, Major und Secretär der Academie.

Gavrila Ignatjez-syn Koslov, Adjunctprofessor der Malerey.

Amateurs:

Paul Petrowicz, Cäsarewicz und Großfürst.

Grav Grigorej Grigorjewicz Orlov.

Nikita Iwanowicz Panin.

Knäs Alexandr Michajlovicz Golitzyn, Vicecanzler.

Adam Wasiljewicz Olsufjev.

Grav Iwan Grigorjewicz Czernyschev.

Grav Petr Borisowicz Scheremetev.

Grav Petr Grigorjewicz Czernyschev.

Kn. Petr Nikiticz Trubetzkoj.

Ehrenmitglieder:

Grigorej Nikolajevicz Teplov.

De la Ville de Jouly, Introducteur des Ambassadeurs am königlich französischen Hofe.

Baron Osip Iwanowicz de Molina.

Knäs Dmitrij Alexejewicz Golitzyn.

Academieräthe:

Johann Friedrich Grot, Thier- und Vögelmaler.

Kiril Iwanov-syn Golowaczevskoj, Porträtmaler.

Professor der Anatomie.

Christian Pekken.

Inspector:

Iean Cuvillé.

Academiciens:

Wasilej Iwanov-syn Bashenov, in der Architectur.

Fedor Stepanov-syn Rokotov, im Porträtmalen.

Iwan Semenov-syn Sablukov.

Ludwig Rolland, in der Ornamenten-Skulptur.

Bey der Expedition zur Aufführung des academischen Gebäudes.

Alexandr Kakorinov, S. oben.

Alexandr Saltykov, S. oben.

Matvej Ilin, Collegiensecretär.

V. Er-

V.

Errichtung einer Commission in Moscau, in der der Entwurf zu einem neuen Gesetzbuche gemacht werden soll.

* *

V.
Errichtung einer Commission in Moscau, in der der Entwurf zu einem neuen Gesetzbuche gemacht werden soll.

§. 1.

Alle hieher gehörige Schriften sind in russischer Sprache auf 29, und in deutscher auf 26 Seiten in Folio zusammen gedruckt. Alle sind von der Kayserinn den 14ten Dec. 1766 unterschrieben, und folgen in nachstehender Ordnung auf einander:

I. Befehl an Unsern Senat.

§. 2.

„Da Wir entschlossen sind, unter göttlichem Beystande im bevorstehenden 1767sten

„Jahre zu Moscau eine Commission anzuord=
„nen, in welcher der Entwurf zu einem neuen
„Gesetzbuche gemacht werden soll: so befehlen
„Wir hiemit Unserm Senate, beygehendes
„Manifest nebst allen dessen Anschlüssen in Un-
„serm ganzen Reiche jedermänniglich bekannt
„zu machen. Und gleichwie, vermöge dieses
„Manifestes, sowohl aus Unserm Senate
„und Synode, als den drey ersten und al=
„len übrigen Collegiis und Canzleyen (die
„Gouvernements = und Wojewodencanzleyen
„ausgenommen,) Deputirte abgeschickt wer=
„den sollen: als wird der Beurtheilung des
„Senats überlassen, diejenigen Canzleyen
„und Comtoirs namentlich zu bestimmen, wel=
„che vorzüglich vor andern zu diesem heilsamen
„Werke einige nützliche Erläuterungen beyzu=
„bringen im Stande seyn dürften. Bey der
„Wahl der Deputirten hat ein jeder Ort sich
„nach demjenigen zu richten, wie es bey dem
„Admiralitätscollegio mit dem Ballotiren ge=
„halten wird. Uebrigens wird der Senat nicht
„ermangeln, in Absicht auf das von Uns den
„Deputirten allergnädigst bewilligte Gehalt
„und ihre Abfertigung die gehörigen Verfü=
„gungen zu treffen.„

Catharina.

II. Das

II. Das Manifest selbst.

§. 3.

„Von Gottes Gnaden Wir Catharina
„die zweyte, Kayserinn und Selbstherrsche-
„rinn von ganz Rußland ꝛc. ꝛc. thun hiemit
„öffentlich kund:

„Es sind fast fünf Jahre verflossen, seit
„dem Gott selbst und das werthe Vaterland,
„durch seine dazu auserlesene Werkzeuge, Uns
„den Zepter dieses Reichs in die Hände gege-
„ben, um dasselbe von dem für Augen schwe-
„benden gänzlichen Untergange zu erretten.
„Von dem Augenblick an, da Wir den Thron
„bestiegen, bis auf den heutigen Tag, haben
„Wir Uns gegen Gott verpflichtet gehalten,
„und Uns zum einzigen Augenmerk gesetzt, das-
„jenige zu erfüllen, was Wir in dem den 6.
„Jul. 1762 bekannt gemachten Manifeste auf
„Unser kayserliches Wort feyerlichst angelobt
„haben: daß Wir nämlich Gott Tag und Nacht
„anflehen wollten, Uns seine mächtige Hülfe
„zu leisten, den Zepter zur Aufrechthaltung
„Unsrer rechtgläubigen Religion, zur Verstär-
„kung und Beschützung des geliebten Vater-
„landes, zur Bewahrung der Gerechtigkeit,
„zur Ausrottung alles Bösen, alles Unrechts
„und aller Bedrückungen zu führen, und end-
„lich

„lich solche Anordnungen und Gesetze zu ma=
„chen, nach denen die Regierung des gelieb=
„ten Vaterlandes in voller Kraft und in den
„gehörigen Gränzen ihren ungehinderten Lauf
„haben könne, so daß auch in künftigen Zeiten
„ein jeder Gerichtsort bey Aufrechthaltung der
„in allen Stücken nöthigen guten Ordnung
„nach einer gemessenen Vorschrift und bestimm=
„ten Gesetzen zu Werke gehen könne.

„Dieses Unser Augenmerk in seinem gan=
„zen Umfange zu erreichen, haben Wir Uns
„zum Gesetz vorgeschrieben, alle an Uns ge=
„langte Beschwerden und Sachen mit Auf=
„merksamkeit anzuhören, und mit dem größten
„Fleiß zu untersuchen, damit Wir auf einer
„Seite die Mängel, und auf der andern die
„besten Mittel und Wege, zu dem gewünsch=
„ten und angelobten Endzwecke zu gelangen,
„entdecken möchten.

„Schon in den drey ersten Jahren Unsrer
„Regierung haben Wir eingesehen, daß ein
„großes Hinderniß bey der Untersuchung und
„Aburtheilung der Rechtssachen, und folglich
„bey Ausübung und Handhabung der Gerech=
„tigkeit in manchen Fällen aus dem Mangel,
„in andern aus der großen Menge der zu ver=
„schiedenen Zeiten gegebnen sich darauf bezie=
„henden Verordnungen, herrühre, wie auch aus
„dem

„dem nicht beobachteten Unterschiede zwischen
„unveränderlichen und nur auf eine Zeitlang
„gültigen Gesetzen, vornehmlich aber daher,
„weil, durch die Länge der Zeit und die man=
„cherley vorgefallene Veränderungen, der wah=
„re Sinn und die eigentliche Absicht, in wel=
„cher in den vorigen Zeiten die bürgerlichen Ge=
„setze gegeben worden, heut zu Tage vielen
„gänzlich unbekannt geworden. Es kömmt
„noch hinzu, daß partheyische Auslegungen
„den wahren Sinn mancher Gesetze verdunkelt
„haben: und endlich sind die Schwierigkeiten
„noch durch die Verschiedenheit der vormaligen
„Zeiten und Gewohnheiten, die mit den jetzi=
„gen nicht die geringste Aehnlichkeit haben, äu=
„ßerst vermehrt worden. Diese Veränderung
„der Sitten ist der Grund und die Folge der
„großen Unternehmungen des weisen Monar=
„chen, Unsers Hrn. Großvaters, Peters des
„Ersten, gewesen: der auch selbst schon die
„Mängel und die Widersprüche der Gesetze
„eingesehen, und schon im Jahr 1700 den Be=
„fehl zur Verfertigung eines neuen Gesetzbu=
„ches gegeben, besonders aber vom Jahr 1714
„an bis an seinen höchstsel. Hintritt verschiedene
„Vorschriften ertheilet, nach denen bey der
„Verbesserung der Gesetze verfahren werden
„sollte. Nach dem Uebergange dieses großen
„Monar=

„Monarchen in die Ewigkeit, ist in verschiede-
„nen Jahren von allen Unsern Vorfahren,
„vornehmlich aber zu den Zeiten Unsrer gelieb-
„ten Fr. Muhme glorw. Andenkens, der Kay-
„serinn Elisabeth Petrowna, an der Ver-
„besserung der bürgerlichen Gesetze gearbeitet
„worden. Da aber alle diese vorgedachte Be-
„mühungen ohne den erwünschten Erfolg ge-
„blieben; so haben Wir, in Rücksicht sowohl
„auf alle von Unsern Vorfahren wahrgenom-
„mene Mängel, als diejenigen, welche sich seit
„gedachter Zeit aufs neue hervor gethan ha-
„ben, schon vor 2 Jahren Selbst den Anfang
„gemacht, eine Instruction aufzusetzen, nach
„welcher diejenigen verfahren sollen, denen Wir
„die Abfassung des Entwurfs zu einem neuen
„Gesetzbuch anbefehlen werden.

„Dieweil nun Unser vornehmster Wunsch
„und Verlangen ist, Unser Volk in dem höch-
„sten auf dieser Erde möglichen Grad des
„Glücks und der Zufriedenheit zu sehen: so
„haben Wir daher, und um die Bedürfnisse
„und wirklichen Mängel Unsers Volks desto
„besser kennen zu lernen, befohlen, daß aus
„dem Senat, dem Synod, den 3 ersten und
„allen übrigen Collegien und Canzleyen, denen
„der Senat es besonders andeuten wird (die
„Canzleyen der Gouvernemens und Wojewo-
„den

„den ausgenommen), wie auch aus allen Crei„sen und Stådten Unsers Reichs, ein halbes „Jahr nach der an jedem Orte geschehenen „Bekanntmachung dieses Manifests, in Unsrer „Hauptstadt Moscau sich Deputirte einfin„den sollen. Nach der an jedem Orte geschehenen Wahl gedachter Deputirten sollen ih„nen von demselben, nach dem Inhalt beylie„gender Wahlordnung, Vorschriften und Voll„machten ertheilet werden, und die zu diesem „Geschåfte Erwåhlte sollen sich bey ihrer An„kunft in Unserm Senate melden." Wir berufen diese Deputirte, denen Wir besondere Vorrechte und Vortheile verstatten werden, und die Wir nach Unserm Gutbefinden wiederum beurlauben wollen, nicht blos deswegen zusammen, um von ihnen das Anliegen und die Bedürfnisse eines jeden Ortes zu vernehmen; sondern Wir gestatten ihnen auch den Zutritt zu derjenigen Commission, der Wir Unsre Vorschrift ertheilen wollen, wie bey der Abfassung des Entwurfs von dem neuen Uns zur Confirmation vorzulegenden Gesetzbuche verfahren werden soll. Wir geben durch diese Veranstaltung Unserm Volke ein Merkmal von Unsrer aufrichtigen Gesinnung, sein Wohl zu befördern, und von Unserm gro-

ßen

ßen Zutrauen und Unsrer wahren mütterlichen Liebe zu demselben.

Es wird Uns dagegen bey der schweren Regierungsbürde, so Wir tragen, zur Zufriedenheit und Erleichterung dienen, wenn Wir die Gesetze in Kraft und Achtung, und die Gerechtigkeit im Gange sehen. Und also setzen Wir von Seiten des Throns die Milde zum Grund der Gesetze, und öffnen die Wege, zur Ausübung der Gerechtigkeit zu gelangen; von Seiten Unsrer geliebten Unterthanen aber erwarten Wir Dankbarkeit und Gehorsam, als wodurch Glückseligkeit, Friede und Ruhe im Reich erhalten werden: in welchem allem Uns Gott der Geber alles Guten helfen und beystehen wolle.

Gegeben zu St. Petersburg, im Jahr nach Christi Geburt 1766 den 14ten Dec.

Im 5ten Jahr Unsrer Regierung.

Catharina.

III. Vorschrift, woher die Deputirten zur Abfassung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche abgesandt werden sollen.

§. 4.

Diese Deputirte werden geschickt

1. aus dem Senat, dem Synode, den drey ersten, und allen übrigen Collegiis und Canz-

Canzleyen, denen solches vom Senat besonders angedeutet werden wird, (die Gouvernements- und Wojewoden-Canzleyen ausgenommen): von jedem Orte Ein Deputirter.

2. Aus jedem Districte, in den jedes Gouvernement eingetheilt ist, diese Districte mögen nun Ujesde, oder Creise, oder Regimenter, oder noch anders heißen: aus jedem derselben, wo Edelleute ansässig sind, Ein Deputirter.

3. Von den Einwohnern jeder Stadt Ein Deputirter.

4. Von den Odnodworzen (Freybauern): aus jeder Provinz Ein Deputirter.

5. Von denen auf Ackerbau angesessenen Soldaten; wie auch von denjenigen, deren Vorfahren ehedem unter verschiedenen Benennungen zum allgemeinen Kriegsetat gehört haben; desgleichen von denjenigen, aus welchen die Landmilitz unterhalten wird: aus jeder Provinz Ein Deputirter.

6. Von den sogenannten Czernososchny, und denjenigen Reichsbauern, die statt der Kopfsteuer ihre Abgiften an die Crone in Natura entrichten: aus jeder Provinz Ein Deputirter.

7. Von den verschiedenen Völkern im rußischen Reiche, die ihre Wohnsitze nicht verändern, von welcher Religion sie auch seyen, getaufte oder ungetaufte: von jeder Nation und aus jeder Provinz Ein Deputirter.

8. Von den cosackischen und saporogischen Kriegsvölkern sendet dasjenige Hauptcommando, unter dessen Befehlen sie stehen, so viel Deputirte, als nach gegenwärtiger Verfügung nöthig seyn dürfte.

§. 5.

Jeder Deputirter muß wenigstens 25 Jahr alt seyn.

Jeder bekömmt aus der Croncasse ein jährliches Gehalt: und zwar ein adlicher Deputirter jährlich 400 Rubel, ein Stadtdeputirter 120 * Rub., und alle übrige jährlich jeder 37 Rubel.

§. 6.

Die Vorzüge der Deputirten bestehen für dießmal in folgendem:

1. Ein jeder ist auf seine ganze Lebenszeit frey, erstlich von der Todesstrafe, zweytens von aller Tortur, drittens von allen Leibesstrafen: sein Verbrechen sey auch beschaffen, wie es wolle.

* Im Rußischen stehen 122 Rubel.

2. Da alle Deputirte unmittelbar unter dem Schutze der Monarchinn stehen; so soll auch, falls sich einer von erstgemeldten drey Fällen mit ihnen ereignet, so lang sie leben, kein Gericht befugt seyn, das über ihre Personen gesprochene Urtheil ohne Confirmation der Kayserinn zu vollziehen, sondern es vorher an Sie einberichten, und Ihren Befehl erwarten.

3. Von dem Tage an, da einer zum Deputirten erwählet worden, ist sein Vermögen in allen Fällen von aller Confiscation frey, nur den Fall ausgenommen, wenn solches Schulden halber geschehen müßte.

4. Wer einen Deputirten währender Zeit, da an dem neuen Gesetzbuche gearbeitet wird, überfällt, plündert, mit Schlägen mißhandelt, oder gar ums Leben bringt, soll doppelt so scharf bestraft werden, als es sonst in dergleichen Fällen zu geschehen pflegt.

5. Damit man die Glieder dieser Commission erkennen möge, sollen sie insgesammt einerley Zeichen tragen, die die Kayserinn zu dem Ende eigends verordnen wird, und die ihnen Zeitlebens verbleiben sollen.

6. Die adelichen Deputirten dürfen noch überdem, jedoch nicht eher als nach Endigung

dieses Geschäftes, sothane Zeichen ihrem Wappen einverleiben, damit die Nachkommen daraus sehen, an was für einem großen Werke sie Antheil gehabt.

7. Alles dieß ist gleichwohl nur von denjenigen zu verstehen, die wirklich an diesem Werke gearbeitet haben, und deren Namen in den Unterschriften des einen oder des andern Theiles von dem Entwurfe befindlich seyn werden.

8 Steht der Deputirte schon in Diensten, so hat er außer seiner Gage auch noch das einem Deputirten bestimmte jährliche Gehalt zu genießen.

§. 7.

Einem jeden stehet frey, seine Vollmacht und Instruction, mithin auch sein Gehalt und die einem Deputirten beygelegten Vorrechte, mit Erlaubniß der Commission, einem andern zu übertragen, und an seine Stelle sonst jemand vorzuschlagen, zu dem er ein Zutrauen hat, wenn nur derselbe ein Mann von gutem Rufe ist, und die zu einem Deputirten erforderliche Eigenschaften besitzet. Ein Edelmann wählet hiezu einen andern Edelmann: ein Stadteinwohner einen andern Stadteinwohner: die übrigen können ihre Vollmachten und Instructionen, ihr Gehalt und Vorrechte, an andre über-

übertragen, an wen sie es für gut befinden. Jedoch bleibt ein solcher alsdenn selbst von der Zahl der Deputirten ausgeschlossen.

§. 8.

Die Deputirten von denen unter dem russischen Zepter stehenden Völkern, die der rußischen Sprache nicht kündig sind, müssen ihre Dolmetsche mit sich bringen. Und damit ihre Angelegenheiten einen desto bessern Fortgang haben, wird diesen zur Commission abgeschickten Deputirten mit Genehmhaltung der Commission erlaubt, sich nach ihrer Ankunft in die Hauptstadt einen Vorsprecher zu wählen, wen sie wollen, und wes Standes und Würden er auch sey, wenn er nur nicht schon von einem andern Orte bevollmächtiget ist. Ein solcher Vorsprecher ist alsdenn verbunden, ihr Sachwalter bey der Commission zu seyn.

Wer die Deputirten wählen solle, und wie solches geschehen müsse, lehren die drey folgenden Abschnitte.

§. 9.

„Es haben sich übrigens alle und jede äu„ßerst zu hüten, daß niemand hinterlistiger „Weise, oder sonst auf einige Art, gekränkt „oder gedrängt werden möge. Desgleichen „wird hiemit aller frevelhafte Eigennutz und „Geschenknehmungen aufs schärfste und bey

„Unsrer unausbleiblichen Ungnade verbothen: „allermaßen Unser ernstlicher Wille ist, alles „zum allgemeinen Nutzen und zum Besten ei- „nes jeden insbesondre eingerichtet zu wissen; „folglich sollen auch alle zur Vereitelung dieser „Unsrer heilsamen Absicht abzielende Unterneh- „mungen als Uebertretungen Unsers Befehls „angesehen werden, und der gebührenden Ahn- „dung nicht entgehen.“

IV. Wahlordnung der adelichen Deputirten.

§. 10.

Die Zeit, wenn die Deputirten erscheinen sollen, ist oben im Manifeste selbst §. 3. schon bestimmt worden, und gilt von allen Deputirten. Daß jeder District, wo Adeliche sind, nur Einen wähle, ist gleichfalls schon §. 4, 2. erinnert.

Sollte diese Einrichtung den Edelleuten in einigen Districten, wo nur eine kleine Anzahl derselben in eigner Person ihre daselbst in Besitz habende Güter verwalten, zur Last fallen (wie zum Exempel im St. petersburgischen, welikoluzkischen, kungurischen, u. a. Districten): so wird denjenigen Districten, in denen weniger als 15 Edelleute sind, freygestellt, ob

sie einen Deputirten schicken wollen, oder nicht. Falls sie aber einen schicken, so müssen sie sich bey der Wahl desselben in allen Stücken nach der unten folgenden Vorschrift richten.

§. 11.

Ehe sich der Adel eines jeden Districtes einen Deputirten erwählt, muß er sich vorher einen Marschall wählen, der ihn bey diesem Geschäfte anführe. Von beyden, dem Marschalle sowohl als dem Deputirten, werden ohne Ausnahme folgende Eigenschaften erfordert: 1. er muß in dem Districte wirklich Güter besitzen, 2. keiner Strafe unterworfen gewesen, noch irgend eines Verbrechens verdächtig, oder eines offenbaren Lasters schuldig gehalten, sondern 3. auf alle Weise als ein Mann von untadelhaftem Wandel angesehen seyn, er möge 4. in oder außer Diensten stehen, und von Amt und Würden seyn, wie er wolle.

§. 12.

Jeder Edelmann, der in dem Districte eigne Güter besitzet, hat das Recht, bey der Wahl des Deputirten seine Stimme zu geben.

Die Vorrechte eines adelichen Deputirten sind eben die, die oben §. 6. Num. 1-7 nahmhaft gemacht worden.

§. 13.

Die angeseßnen Edelleute müssen sich, nach der von den Gouverneurs selbst oder ihren hiezu verordneten Befehlshabern geschehenen Publication, zur angesetzten Zeit, und in der von ihnen benannten Stadt einfinden. Wer Krankheit halber oder wegen anderer Hindernisse nicht persönlich erscheinen kann; der muß es dem Gouverneur oder obbemeldtem Befehlshaber schriftlich zu wissen thun, und zugleich anzeigen, wen er unter den Edelleuten seines Districtes zum Deputirten zur Commission für tüchtig erkenne, oder daß er die Wahl desselben dem Gutbefinden seiner übrigen Mitbrüder überlasse. Eben solche schriftliche Erklärungen schicken auch zur gesetzten Zeit die angesessenen adelichen Frauenspersonen ein, ohne daß sie gehalten wären, sich persönlich in der Stadt einzufinden.

Wer auf den gesetzten Termin weder persönlich erscheint, noch sich schriftlich meldet, verlieret seine Wahlstimme, und kann selbst weder zum Marschall noch zum Deputirten erwählet werden.

Edelleute, die in Diensten stehen, und sich von ihren Posten nicht entfernen dürfen, gleichwohl aber Güter besitzen, dürfen ihre Stimmen schriftlich an diejenige Kriegs- oder Civilcanzleyen

canzleyen oder Befehlshaber einsenden, wohin es ihnen am bequemsten ist, mit der in der Aufschrift beygefügten Erwähnung, nach welchem Districte ihr Schreiben überschickt werden soll.

Auch diejenige Edelleute, so in verschiedenen Districten Güter haben, und daher nicht an allen Orten selbst zugegen seyn können, mögen ihre Stimmen schriftlich dahin übersenden.

§. 14.

Sobald ein Edelmann zur Wahl nach einer Stadt kömmt, thut er sogleich der vornehmsten obrigkeitlichen Person daselbst seine Ankunft zu wissen; diese aber läßt seinen Namen, nebst dem Tage und der Stunde seiner Ankunft in einem darüber zu haltenden besondern Verzeichnisse anzeichnen.

An dem zur Wahl bestimmten Tage versammlet die vornehmste obrigkeitliche Person in der Stadt die angekommenen Edelleute in dem dazu bestimmten Hause, ohne weiter auf diejenige zu warten, die sich noch nicht eingefunden hätten, läßt ihnen das Manifest wie auch diese Wahlordnung vorlesen, und deutet ihnen hierauf an, einen von den anwesenden Edelleuten zu ihrem Sprecher oder Anführer auf 2 Jahre zu wählen, er sey übrigens in Diensten oder nicht, und wes Standes und

Würden er wolle, nur daß er in dem Districte angesessen, und nicht unter 30 Jahr alt sey. Die später ankommenden Edelleute haben keinen Theil mehr an der Wahl des Marschalls, sollten sie auch während derselben eintreffen: zur Wahl des Deputirten aber werden sie zugelassen.

§. 15.

Die Wahl eines Marschalls vom Adel geschieht folgendergestalt:

Sobald sämmtliche Edelleute sich in dem bestimmten Hause versammlet haben, und ihnen angedeutet worden, zur Wahl zu schreiten: nehmen sie ihre Stellen auf den für sie hingesetzten Stühlen oder Bänken ein, und zwar nicht nach ihrem Range, sondern nach der in dem Verzeichnisse angemerkten Zeit ihrer Ankunft in der Stadt. Sind Edelleute darunter, die in der Stadt wohnhaft sind, so lassen selbige denen vom Lande, nach der Zeit der Ankunft eines jeden, die Oberstelle: die in der Stadt wohnenden aber setzen sich nach ihrem Range, als worauf der vornehmste Befehlshaber in der Stadt besonders Acht zu geben hat. Sodann läßt er einem jeden eine Ballotirkugel geben, und aus dem Verzeichnisse der angekommenen den Namen desjenigen

Edelmanns, der zu allererst in der Stadt eingetroffen, ablesen.

Wenn dieß geschehen ist, stehen die Edelleute einer nach dem andern auf, und legen ihre Kugeln in das auf dem Tisch stehende mit einem Tuch bedeckte und in 2 Fächer abgetheilte Kästchen, auf deren einem zur Rechten die Worte: Ich wähle; auf dem andern aber zur Linken: Ich wähle nicht, geschrieben sind. Ein jeder legt seine Kugel in eins von diesen 2 Fächern, wohin er will. [Demjenigen, dessen Name verlesen worden, stehet frey, seine Kugel mit hinein zu legen oder nicht, so wie auch bey der seine Person betreffenden Wahl gegenwärtig zu seyn, oder abzutreten.]

Wenn solchergestalt ein jeder seine Kugel in das Kästchen geleget hat: steht der Befehlshaber auf, deckt öffentlich und in aller Gegenwart das Tuch von dem Kästchen ab, nimmt zuerst die Kugeln aus dem Fache, über dem geschrieben steht: Ich wähle, zählet dieselben, und läßt auf der Liste gegen den Namen des Edelmanns über die Anzahl der Stimmen anschreiben, mit welchen er zum Marschall des Adels von selbigem Districte für tüchtig erkannt worden. Sodann nimmt er auch die Kugeln aus dem andern mit den Worten: Ich wähle nicht,

nicht, bezeichneten Fache, und zählet und notiret dieselben auf gleiche Art, wie beym ersten Fach geschehen war.

Hierauf wird der Name des 2ten in der Liste folgenden Edelmanns, und sodann die übrigen bis zum allerletzten abgelesen, und bey einem jeden das nämliche wiederholt.

§. 16.

a. Diese Wahl muß ohne alles Geräusch mit der gebührenden Bescheidenheit und guten Ordnung geschehen. Der Befehlshaber hat hierauf besonders zu sehen, und in widrigem Falle einen jeden auf eine anständige Art an seine Pflicht zu erinnern, damit selbst der erste Schritt zu diesem großen Werke derjenigen Erwartung gemäs sey, die die Monarchinn von dessen künftigem ordentlichen und guten Fortgange heget.

b. Wäre es nicht möglich, an Einem Tage mit der Wahl fertig zu werden: so soll man sich bestreben, solche in 2, höchstens aber in 3 Tagen, zu Ende zu bringen.

§. 17.

Wenn solchergestalt die Namen aller anwesenden Edelleute in der vorgeschriebenen Ordnung verlesen, und die Anzahl der Kugeln bey jedem aufgezeichnet worden: läßt der Befehlshaber die ganze Liste laut ablesen. Wer nun die meisten Stimmen hat, dem wird angekündigt,

digt, daß er von dem Adel seines Districts würdig erkannt worden, 2 Jahre lang als Marschall demselben vorzustehen. Man giebt ihm dabey, wofern er sonst keinen Ehrentitel hat, in diesem Districte sowohl mündlich als schriftlich das Prädicat: **Geehrter** (pocztennyj). Hierauf wünscht ihm die Versammlung Glück zu dem Zutrauen, so der ganze District in ihn setzet, und er hinwiederum stattet seine Danksagung dafür ab. Von der Zeit an hat er, bey den Zusammenkünften des Adels in demselben Districte, aller Orten den Vorsitz.

Trüge es sich zu, daß 2, 3, oder mehrere eine gleiche Anzahl Stimmen hätten: so muß über diese aufs neue und so lange ballotiret werden, bis einem von ihnen mehrere Stimmen zufallen.

§. 18.

Diesem nun erwählten Marschalle ertheilen die übrigen Edelleute eine von ihnen eigenhändig unterschriebene und in nachstehender Form abgefaßte Vollmacht:

„Zufolge Ihro kayserlichen Majestät Mani„fests vom 14ten December 1766. worinnen kraft „Dero allerhöchsten souverainen Macht uns En„des Unterschriebenen anbefohlen worden, zu der „Commission, welche den Entwurf zu einem neuen „Gesetzbuche machen soll, einen Deputirten zu „wählen,

„wählen, und denselben nach Ihro kayserlichen „Majestät Residenzstadt in den Senat abzusenden, „haben Wir in dem Districte N. N. angesessene „Edelleute, nach der dem Manifeste angebogenen „Vorschrift, zum Beweise unsers allerunterthä„nigsten Gehorsams, und zu desto genauerer Beob„achtung einer guten Ordnung unter uns, zum „Marschall des Adels von diesem Districte aus „unsern Mitbrüdern den N. N. gewählt, als einen „Mann, der nach unsrer Einsicht und Ueberzeu„gung alle zu diesem Amte erforderliche Eigenschaf„ten besitzt. Geben demnach diesem unserm er„wählten Marschalle auf 2 Jahr unser völliges „Zutrauen, sowohl in Absicht auf die bevorstehen„de Wahl eines Deputirten, als auch auf den „Fall, wenn zufolge anderweitiger von höchstem „Orte an uns ergehender Befehle eine gemeinschaft„liche Berathschlagung und Einrichtung von allen „in unserm Districte angesessenen Edelleuten gefo„dert werden sollte: welches wir hiemit durch unsre „Unterschrift bekräftigen.“

§. 19.

Wann diese Vollmacht unterschrieben wor- den, überreicht den folgenden Tag der versammlete Adel dieselbe dem Befehlshaber, und stellt ihm ihren Marschall vor. Diesem übergiebt er alsdenn die Vollmacht nebst dem Verzeichnisse aller Edelleute, sowohl derer, die sich in Person eingefunden, als auch der übrigen, die sich schriftlich gemeldet, und deren Namen nicht

nicht weniger zu den Wahlstimmen gezählet werden müssen. Diejenige Edelleute, die sich nach dieser bereits geschehenen ersten Wahl schriftlich beym Befehlshaber melden, oder auch selbst nach der Stadt kommen, verweist der Befehlshaber an den Marschall, und giebt sich von dem Augenblicke an nicht mehr mit der Wahl des Deputirten ab, sondern überläßt die Besorgung alles dessen dem Marschalle.

§. 20.

a. Nach empfangner Vollmacht und Liste des Adels läßt der Marschall 3 Tage vorbeygehen, und setzt sodann den Tag und den Ort zur Wahl des Deputirten an, die nicht über eine Woche verzögert werden soll.

An dem bestimmten Tage wird die Wahl, ohne auf jemand weiter zu warten, in folgender Ordnung vorgenommen:

Früh Morgens versammlen sich die Edelleute an dem von ihrem Marschalle ihnen angewiesenen Orte. Der Befehlshaber verfüget sich voraus nach der Kirche, und läßt ihnen seine Ankunft daselbst melden: worauf der Marschall den versammleten Edelleuten kund thut, daß es Zeit sey, sich nach der Kirche zu verfügen. Er führet sie selbst an, und sie folgen ihm mit der gehörigen Wohlanständigkeit

paar-

paarweise nach der Ordnung ihrer Ankunft in der Stadt. In der Kirche wohnen sie dem Gottesdienste mit aller Andacht bey: und nachdem die Wasserweihe vollendet, und alle zusammen mit Weihwasser besprenget worden, läßt der Befehlshaber das Manifest wegen des zu machenden Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche, so wie auch die Wahlordnung der Deputirten, nebst den übrigen Beylagen, vorlesen; worauf der ganze anwesende Adel nach hier folgender Formel den Eid ablegt:

b. „Ich Endesbenannter verspreche und „gelobe zu Gott dem Allmächtigen bey seinem hei„ligen Evangelio, daß ich soll und will bey der be„vorstehenden Wahl eines Bevollmächtigten von „dem [Adel dieses Districts] zu der Commission, „die an dem Entwurfe zu einem neuen Gesetzbuche „arbeiten soll, nach meinem besten Wissen und „Gewissen, [und bey meiner Ehre], ohne Par„theylichkeit und Eigennutz, noch vielweniger aus „Freundschaft oder Haß, einen solchen unter mei„nen Mitbrüdern [dieses Districts] wählen, den „ich in meinem Gewissen hiezu für den Tüchtigsten „erkenne, und von dem ich hoffe, daß er bey die„sem ihm aufzutragenden gemeinsamen Geschäfte „sich als ein treuer Diener Ihro kayserlichen Ma„jestät, und als ein redlichgesinnter Patriot und „eifriger Mitbürger, in Ansehung des allgemei„nen Wohls und der getreulichen Erfüllung „der dahin abzielenden huldreichsten Absicht Ihro

„kayser-

„kayserlichen Majestät, erweisen werde. Dafer„ne; ich hingegen bey der vorzunehmenden Wahl „diesem zuwider handeln sollte: so unterwerfe ich „mich, als ein solcher, der das gemeine Beste und „den Nutzen des Vaterlandes, worunter auch mei„ne eigne Wohlfahrt mit begriffen ist, nicht be„herzigen will, hier in dem zeitlichen Leben der „allgemeinen Verachtung meiner Mitbürger, „in jener Welt aber der Verantwortung vor „Gott und seinem strengen Gerichte. Zu Be„kräftigung dieser meiner eidlichen Angelobung „über die unpartheyische und gewissenhafte Wahl „eines Bevollmächtigten zu der Commission, die „den Entwurf zu einem neuen Gesetzbuche machen „soll, küsse ich die Worte und das Creuz meines „Erlösers. Amen.„

c. Nach abgelegtem Eide überläßt der Befehlshaber die fernern Einrichtungen dem Marschall, und tritt selbst ab. Der Marschall führt hierauf den Adel aus der Kirche in eben der Ordnung und mit derselben Wohlanständigkeit, wie sie dahin gekommen, nach dem zur Wahl bestimmten Orte. Hier placirt er sie wiederum, nicht nach ihrem Range, sondern nach der Zeit ihrer Ankunft in der Stadt, und giebt einem jeden eine Ballotirkugel. Sodann läßt er nach der Liste derjenigen, die so wohl in Person nach der Stadt gekommen, als auch die ihre Stimmen schriftlich eingesandt,

den Namen des zu allererst angelangten Edelmanns abrufen, legt nach diesem selbst seine Kugel in das Kästchen, und läßt auch alle übrige Edelleute die ihrigen in eins von den 2 Fächern, wohin ein jeder will, hineinlegen, nimmt sie nachher heraus, überzählet und schreibt sie auf, und verfährt überhaupt dabey eben so, wie bey seiner eignen, nämlich der Marschallswahl, dem Befehlshaber vorgeschrieben worden: nur mit dem Unterschiede, daß auch ein abwesender Edelmann desselben Districts zum Deputirten gewählt werden kann, wenn er sich nur nicht außerhalb des Reichs befindet, und nicht unter 25 Jahr alt ist.

d. Alles dieß geschiehet mit derselben guten Ordnung, Stille, und Bescheidenheit, wie vorhin.

§. 21.

a. Der Marschall muß die Wahl so viel nur immer möglich zu beschleunigen, und sie höchstens in 6 Tagen zu Ende zu bringen suchen, wenn auch gleich an einigen Orten die Anzahl der Edelleute sehr ansehnlich seyn sollte. Während dieser Zeit verfügt sich der Adel jedesmal aus seiner Wohnung gerade nach dem zur Wahl bestimmten Orte.

b. Ein Deputirter zur oftgedachten Commission kann nicht mehr denn Eine Stimme

me haben. Trüge es sich nun zu, daß ein Edelmann, der in verschiedenen Districten Güter besitzt, von mehrern Districten zugleich zum Deputirten gewählet würde: so steht es einem solchen alsdenn frey, bey seiner Ankunft in der Residenz seine Vollmachten, wenn er dieselben vorher im Senate vorgezeigt, mit Erlaubniß der Commission einem andern zu übertragen, zu dem er das Vertrauen hat, und den er als einen Mann vorstellen wird, der niemalen einiger gerichtlichen Untersuchung unterworfen gewesen, und alle zu einem Deputirten erforderliche Eigenschaften besitzt. Es übergiebt also ein Edelmann dem andern seine Vollmacht: und ein gleiches geschiehet auch, wenn jemand sich auf eine Zeitlang von der Commission würde entfernen wollen.

§. 22.

a. Ist die Wahl eines Deputirten solchergestalt völlig geschehen, so wird solches demjenigen, auf den sie ausgefallen, entweder mündlich, wenn er zugegen ist, oder durch den Marschall schriftlich, wenn er abwesend ist, kund gethan. Zugleich stellt der Marschall der Versammlung des Adels vor, daß es nöthig sey, den gewählten Deputirten mit einer Vollmacht nach der unten vorgeschriebenen Form zu versehen, und daß man zu Abfassung derselben ei-

nige von denen bey der Wahl gegenwärtigen Edelleuten (deren doch nicht über 6 seyn dürfen) bestimmen möge. Diesen liegt alsdenn ob, auch die Instruction für den Deputirten aufzusetzen, und in selbiger alle Bedürfnisse anzuzeigen, über welche der Adel dieses Districts, nach Masgebung des Manifestes, der Commission seine Vorstellungen zu machen willens ist.

b. Diejenige, die dieses bewerkstelligen sollen, kann der Adel mehrerer Geschwindigkeit halber durch eine freywillige Einstimmung ernennen: sollte dieß aber zu Streit und Uneinigkeiten Anlaß geben, so läßt der Marschall auf eben die Art, wie die beyden vorige male, zum Ballotiren schreiten. Die Ernannten wenden alsdenn, unter der Aufsicht des Marschalls, die 3 ersten Tage dazu an, um die Meynungen und das Gutachten ihrer Mitbrüder in Rücksicht auf ihre Desideria und Gravamina zu vernehmen, und bringen solche zu Papier: die andern 3 Tage aber beschäftigen sie sich mit dem Aufsatze. Ist dieß geschehen, so wird die dem Deputirten zu ertheilende Instruction nebst den Desideriis dem anwesenden Adel vorgelesen, und von allen insgesammt unterschrieben: worauf der Marschall dem erwählten Deputirten seine Instruction so wie auch die von allen anwesen-

wesenden Edelleuten unterschriebene Vollmacht einhändiget. Ist die Wahl auf einen Abwesenden gefallen; so wird ihm beydes durch den Marschall überschickt, und eine vidimirte Abschrift davon bey dem vornehmsten Geistlichen von derjenigen Kirche, wo der Eid abgelegt worden, deponirt: dieser ist alsdenn gehalten, erforderlichen Falls für die Bewahrung derselben zu stehen. Zuletzt meldet der Marschall dem Befehlshaber, daß die Wahl des Deputirten, nebst allem was dazu gehöret, vollbracht sey: und dieser berichtet es an den Senat ein.

§. 23.

Das Formular zur Vollmacht, die der Adel seinem Deputirten ertheilet, lautet wie folget:

„Zufolge Ihro kayserlichen Majestät Manife„stes, (S. oben §. 18.) abzusenden, haben wir „[in dem N. N. Districte angesessene Edelleute], „nach der dem Manifeste angebogenen Vorschrift, „zum Beweis unsers allerunterthänigsten Gehor„sams, nachdem wir zuvor in der uns vorgeschrie„benen Form den Eid abgelegt, kraft dieser unsrer „Angelobung vor Gott, zum Deputirten [von dem „Adel dieses N. N. Districtes] den N. N. gewählt, „als einen Mann, in welchem wir alle hiezu er„forderlichen Eigenschaften erkennen, und folglich „ihn zu diesem Amte für tüchtig halten. Wir er-

„theilen dannenhero diesem unserm erwählten De-„putirten, so wie auch demjenigen, dem er auf „den Fall seiner Abwesenheit sein Amt übertragen „würde, unser völliges Zutrauen, und haben ihm „aufgetragen, unsre allerunterthänigsten Bitten „und Vorstellungen, das gemeinschaftliche Anlie-„gen und die Bedürfnisse [unsers Districtes] betref-„fend, gehörigen Orts anzubringen. Wobey wir „den höchsten Geber alles Guten anflehen, er wolle „den Anfang und das Ende dieses großen Werks „zum Wohl des geliebten Vaterlandes segnen, „Ihro kayserlichen Majestät glorreiche Regierung „mehr und mehr befestigen, und unser Glück so „vollkommen machen, als wir Dero Unterthanen „in unsrer Treue gegen Allerhöchstdieselben unwan-„delbar beharren.“

§. 24.

a. Diese Vorstellungen dürfen keine particulaire Sachen enthalten, als welche allemal vor den ordentlichen Richterstühlen abgehandelt und entschieden werden müssen; sondern bloß die allgemeinen Bedürfnisse und Bedrückungen des Landes zum Zweck haben, sie mögen übrigens bestehen, worinn sie wollen: als worauf der Marschall hauptsächlich zu sehen hat.

b. Der Marschall selbst kann auch zum Deputirten erwählet werden. Nur muß alsdenn

denn ein andrer wieder an seine Stelle zum Marschalle erwählt werden.

§. 25.

a. Nach geendigter Wahl fertigt der Marschall den Deputirten an den Senat ab, und läßt den Adel wieder aus einander, und jeden nach seinem Wohnsitze zurückkehren. Er kann sich auch selbst entfernen, wenn seine Umstände es erheischen. Trüge es sich zu, daß während dieser zwey Jahre seine Gegenwart nöthig, er aber aus dem Districte abwesend, oder gar indessen mit Tod abgegangen wäre: so muß an seiner Statt ein andrer Marschall des Adels nach obbeschriebner Art gewählet werden.

b. Aller derjenigen Stellen, die unter Vormundschaft stehen, vertreten bey der Wahl diejenigen, unter deren Aufsicht ihre Güter sind, entweder persönlich, oder schriftlich mit der Anzeige, daß sie ihre Stimme im Namen des Unmündigen N. N. geben.

V. Wahlordnung der Deputirten von den Städten.

§. 26.

Jede Stadt schickt Einen Deputirten. Kleinen Städten, die aus weniger denn 50

Häusern bestehen, wird frey gelassen, ob sie einen schicken wollen oder nicht: schicken sie aber einen, so müssen sie sich bey der Wahl in allem nach der Vorschrift richten. Großen Städten hingegen wird erlaubt, nach der Zahl ihrer Quartiere zuförderst ihre Gevollmächtigten zu wählen, von denen hinwiederum der Stadtälteste so wie auch der Deputirte gewählet wird: nur müssen dieser Gevollmächtigten nicht weniger als 100 seyn.

§. 27.

Ehe der Stadtdeputirte erwählet wird, wird vorher ein Stadtältester (Gôlowa) ernannt. Von beyden werden ohne Ausnahme folgende Eigenschaften erfodert: der eine sowohl als der andere muß 1. sein eignes Haus in der Stadt, oder aber Haus und Handel haben, oder auch bey dem Besitz eines eignen Hauses ein Gewerbe, Handwerk, oder andre bürgerliche Nahrung treiben; 2. kein Banqueroutier, noch jemalen einiger Strafe unterworfen, einer bösen Handlung verdächtig gehalten, oder eines offenbaren Lasters beschuldigt gewesen; sondern 3. ein ehrlicher Mann und von untadelhaftem Wandel seyn.

§. 28.

Jeder Eigenthümer eines Hauses, oder der Haus und Handel hat, oder beym Besitze

seines

seines Hauses ein Handwerk oder andre bürgerliche Nahrung in der Stadt treibt, hat eine Stimme bey der Wahl des Deputirten.

Die Vorrechte eines Stadtdeputirten sind die oben §. 6. Num. 1-5. und 7. nahmhaft gemachte.

§. 29.

a. Der Befehlshaber oder die vornehmste obrigkeitliche Person in der Stadt läßt das Manifest gleich nach dessen Empfang bekannt machen, und bestimmt zu Folge desselben die Zeit und den Ort zur Wahl. An dem benannten Tage versammlen sich alle in der Stadt anwesende Hauswirthe und andre, die nach §. 28. eine Wahlstimme haben. Die Abwesenden sowohl als die Frauenspersonen haben keinen Theil an der Wahl, weder schriftlich noch in Person. Doch wäre unter den Anwesenden in der Stadt jemand, der selbst nicht erscheinen könnte: so darf ein solcher seine Stimme schriftlich geben.

b. Der vornehmste vom Magistrat oder von der Polizey läßt sich ein Verzeichniß aller derjenigen geben, die in der Stadt Häuser besitzen, und sich daselbst gegenwärtig befinden. In dieses Verzeichniß werden zuerst diejeni-

gen, die Frau und Kinder haben, nach diesen die Verheyratheten ohne Kinder, hierauf die Wittwer, und zuletzt die Unverheyratheten, eingetragen.

§. 30.

c. Wenn alle sich versammlet haben, läßt der Befehlshaber ihnen das Manifest wie auch diese Wahlordnung vorlesen: hierauf deutet er ihnen an, einen unter den Anwesenden zum Stadtältesten zu wählen, der aber nicht unter 30 Jahren alt seyn muß.

Die Wahl dieses Stadtältesten geschiehet völlig so, wie des Marschalls vom Adel Erwählung, S. oben §. 15. und in der Ordnung, in der die Namen der Hauswirthe in dem Verzeichnisse §. 29. b. stehen.

Auch die Erinnerung §. 16. a. gilt hier.

d. Wäre es nicht möglich, an Einem Tage mit der Wahl fertig zu werden, so soll man sich bestreben, dieselbe in 2, höchstens aber in 3 Tagen zu Ende zu bringen. Wäre auch diese Frist wegen der gar zu großen Anzahl der Hauswirthe durchaus nicht zureichend: so steht es dem Befehlshaber frey, mit ihrer Einstimmung den Termin so weit, als nöthig seyn möchte, zu verlängern.

§. 31.

§. 31.

Sodann wird weiter, wie nach der Wahl des Marschalls §. 17. a. b. verfahren. Man giebt dabey dem Stadtältesten, wenn er sonst keinen Ehrentitel hat, das Prädicat: Ehrenvester (stepennyj), in dieser Stadt, sowohl mündlich als in Schriften.

Diesem solchergestalt erwählten Stadtältesten ertheilen die übrigen eine von ihnen eigenhändig unterschriebene und in obenstehender Form (§. 18.) abgefaßte Vollmacht:

„Zu Folge Ihro Kaiserl. Maj. Manifestes „... haben wir Einwohner der Stadt N. N. .. „zum Aeltesten dieser Stadt aus unsern Mitbrü„dern den N. N. gewählt .. Geben demnach diesem „unserm erwählten Stadtältesten auf 2 Jahre ꝛc.„ Siehe oben am angeführten Orte.

Den folgenden Tag, nachdem diese Vollmacht unterschrieben worden, behändiget sie der Befehlshaber dem Stadtältesten nebst dem Verzeichnisse aller Hauswirthe: und giebt sich von dem Augenblicke an nicht mehr mit der Wahl des Deputirten ab, sondern überläßt die Besorgung alles dessen dem Stadtältesten.

§. 32.

§. 32.

Drey Tage nachher, als an dem Wahltage selbst, verfähret der Stadtälteste in allem gerade so wie der Marschall, §. 20. Die versammleten wählenden Hauswirthe legen in der Kirche den eben daselbst (Num. b.) vorgeschriebenen Eid ab: worauf der Stadtälteste in obiger Ordnung zur Wahl des Deputirten schreitet (Num. c. d.). Auch ein abwesender Hauswirth dieser Stadt kann zum Deputirten gewählet werden, wenn er sich nur nicht außerhalb des Reichs befindet, und nicht unter 25 Jahr alt ist.

Der Stadtälteste muß sich angelegen seyn lassen, die Wahl möglichster maßen zu beschleunigen. Siehe oben §. 30. d. In den folgenden Tagen verfügen sich die Stadteinwohner jedesmal aus ihren Wohnungen gerade nach dem Wahlorte.

Jeder Deputirter darf bey seiner Ankunft in der Residenz seine Vollmacht, wenn er sie zuvor im Senate vorgezeigt, mit Erlaubniß der Commißion einem andern übertragen, zu dem er das Vertrauen hat, und den er als einen Mann vorstellen wird, der alle zu einem Stadtdeputirten erforderliche Eigen-

schaften (§. 27.) besitzet. Es übergiebt also ein Stadteinwohner dem andern seine Vollmacht: und ein gleiches geschiehet auch, wenn jemand sich auf eine Zeitlang von der Commißion würde entfernen wollen.

§. 33.

Hierauf wird die Wahl dem Gewählten kund gethan, und zur Abfassung der Vollmacht und Instruction geschritten. (§. 22. a. b. c.) Hiezu werden von denen, die bey der Wahl zugegen gewesen, fünf Personen, worunter auch einige Kaufleute seyn müssen, entweder durch freywillige Einstimmung, oder durch Ballotiren ausersehen, die in allem nach obigem verfahren.

Das Formular der Vollmacht eines Stadtdeputirten ist einerley mit dem oben §. 23. eingerückten eines adelichen Deputirten.

Uebrigens gilt hier auch alles andere, was oben §. 24. a. b. und §. 25. a. von dem Marschalle gesagt und vorgeschrieben worden.

VI. **Wahlordnung** der Deputirten von den Odnodworzen, den Ackerbau treibenden ehemaligen Soldaten, wie auch denjenigen, so vor Alters unter verschiedenen Benennungen zum Kriegsetat gehöret, desgleichen von den Tschernososchny- und Jasaschny Reichsbauern.

§. 34.

Jede Provinz schickt Einen Deputirten. Zur Wahl eines solchen Provinzialdeputirten aber müssen vorher Kreisbevollmächtigte erwählet werden, und zwar folgender Gestalt:

In jedem Kirchspiele wird nach Empfang und Bekanntmachung des Manifestes entweder durch den Gouverneur, oder durch andre, denen er solches aufgetragen, der Tag zur Wahl eines Bevollmächtigten aus jedem Kirchspiele bestimmt, um von dorten nach demjenigen Orte des Districts abgeschickt zu werden, wo nach der Vorschrift des Befehlshabers der Kreisbevollmächtigte erwählet werden soll.

Dieser Kirchspielsbevollmächtigte wird nach der dasigen Landesgewohnheit gewählt,

und nach dem zu der Wahl eines Kreisbevollmächtigten ernannten Orte abgeschickt.

Es stehet einem jeden Kirchspiele frey, ob es seinen Bevollmächtigten zur Wahl eines Kreisbevollmächtigten schicken will, oder nicht.

Jeder, der im Kirchspiele Haus und Land besitzt, hat eine Stimme bey der Wahl des Kirchspielsbevollmächtigten.

Dieser zu wählende Gevollmächtigte muß 1. in dem Kirchspiele wirklich Haus und Land besitzen, 2. verheyrathet seyn und Kinder haben, 3. keiner Strafe unterworfen, noch eines Verbrechens oder öffentlichen Lasters jemals beschuldiget gewesen, auch kein Chicanenmacher, sondern 4. ein Mensch von untadelhaftem Wandel, und 5. nicht unter 30 Jahr alt seyn.

§. 35.

Diesem Kirchspielsbevollmächtigten wird eine Beglaubigungsschrift ertheilt, die von dem Geistlichen und zum wenigsten von 7 Hauswirthen desselben Kirchspiels unterschrieben seyn muß: statt derer, die selbst nicht schreiben

können,

können, unterschreibt derjenige, dem sie darinnen trauen.

Das Formular dieser Beglaubigungsschrift ist folgendes:

„Zufolge Ihro Kayserl. Majest. Manifestes „vom 14ten Decemb. 1766. worinn uns anbefohlen worden, unsern Bevollmächtigten zu der „Wahl eines Bevollmächtigten von diesem Di„stricte zu wählen, haben wir in demselben N. N. „Districte, und in dem N. N. Kirchspiele Ange„seßne, unter uns zu unserm Bevollmächtigten den „N. N. gewählt, welcher 1. in diesem Kirchspiele „wirklich Haus und Land besitzt, 2. Frau und „Kinder hat, 3. keiner Strafe unterworfen, auch „keines Verbrechens oder öffentlichen Lasters be„schuldiget, und kein Chicanenmacher, sondern „4. jederzeit von gutem Wandel, und 5. nicht un„ter 30 Jahr alt ist. Hienebst haben wir ihm „aufgetragen, unsre Anliegen und Bedürfnisse „dem Bevollmächtigten von diesem Districte „schriftlich zuzustellen, damit er dieselben weiter „gehörigen Orts anbringen möge.„

Mit dieser Beglaubigungsschrift wird der Kirchspielsbevollmächtigte nach dem von dem Gouverneur oder dem Befehlshaber zur Wahl des Kreisbevollmächtigten bestimmten Orte abgefertiget.

§. 36.

§. 36.

Nach ihrer Ankunft daselbst zeigen sie ihre Beglaubigungsschrift dem Befehlshaber vor: und dieser läßt ihre Namen nach der Ordnung der Zeit, wie sie angelanget sind, auf die Liste setzen.

Der Befehlshaber bestimmet den Tag und den Ort zur Wahl. Wenn alle Kirchspielsbevollmächtigte versammlet sind, läßt er das Manifest, wie auch diese Wahlordnung vorlesen, und deutet ihnen an, einen unter sich zum Bevollmächtigten des Districtes zur künftigen Wahl eines Provinzialdeputirten, der mit den Vorstellungen über ihre Desideria nach der Residenz abgefertigt werden soll, zu wählen. Hierauf läßt er einem jeden eine Ballotirkugel, oder sonst etwas zum Loosen, reichen. Wird das Ballotiren vorgezogen, so geschiehet solches auf obige Art.

Nach vollbrachter Wahl geben die Kirchspielsbevollmächtigten dem ernannten Kreisbevollmächtigten folgende Beglaubigungsschrift:

„Zufolge Ihro Kaiserl. Majest. Manifests „vom 14ten Decemb. 1766, worinn uns anbe„fohlen worden, einen Bevollmächtigten zu wäh-

„len, welcher der Wahl eines Deputirten von „dieser Provinz beywohnen soll, haben wir Be„vollmächtigte von den Kirchspielen dieses Distri„ctes, unter uns den N. N. hierzu gewählt, als „einen solchen, der 1. in N. N. Kirchspiele dieses „Districts wirklich ein Haus und Land besitzt : : „(S. oben §. 35.) : : 5. nicht unter 30 Jahr „alt ist. Diesem unserm Bevollmächtigten „haben wir anbey aufgetragen, unsere Desideria „und Bedürfnisse dem Provinzialdeputirten „schriftlich zu übergeben, damit er selbige an gehö„rigem Orte vorstellen möge.„

Mit diesem Creditiv wird der Kreisbevollmächtigte dahin abgefertiget, wo nach der Vorschrift des Gouverneurs oder Befehlshabers die Wahl des Provinzialdeputirten geschehen soll: die Kirchspielsbevollmächtigten aber kehren sämmtlich wieder nach ihrer Heimath zurück.

§. 37.

Die Kreisbevollmächtigte zeigen nach ihrer Ankunft an dem bestimmten Orte dem Befehlshaber ihre Beglaubigungsschrift vor. Dieser läßt alsdenn ihre Namen nach der Ordnung, wie ein jeder angekommen, auf die Liste setzen, und bestimmet Ort und Zeit, wo die Wahl des Provinzialdeputirten geschehen soll.

Am

Am gesetzten Tage versammlen sich die Kreisbevollmächtigten in der von dem Befehlshaber ernannten Kirche. Nach vollendetem Gottesdienste, und wenn zuvor alle mit Weihwasser besprengt worden, läßt ihnen der Befehlshaber das Manifest nebst der Wahlordnung laut vorlesen, und den Eid in obiger Form (§. 20. b. mit Veränderung oder Auslassung der eingeschlossenen Stellen) ablegen.

Nach abgelegtem Eide geht der Befehlshaber aus der Kirche, und befiehlt den Kreisbevollmächtigten, sich mit gebührender Anständigkeit und Stille nach dem zur Wahl bestimmten Orte zu verfügen, und kommt auch selbst dahin. Wenn sich alle versammlet haben, läßt er einem jeden eine Ballotirkugel oder ein andres willkührliches Zeichen zum Loosen geben, und unter den anwesenden Kreisbevollmächtigten den nach der Residenz abzuschickenden Deputirten nach ihrem Gefallen, und zwar nach der Reihe ihrer in der Liste aufgezeichneten Namen, vom ersten bis zum letzten wählen. Bedienet man sich des Ballotirens, so geschiehet alles auf obige Art. (§. 15.)

§. 38.

Nach der Wahl geben die Kreisbevollmächtigten dem erwählten Deputirten eine von ihnen allen unterschriebene Vollmacht folgenden Inhalts:

„Zufolge Ihro Kayserl. Majest. Manifestes „vom 14ten Decemb. 1766. worinn kraft Dero „allerhöchsten souverainen Macht uns Endes Un„terschriebenen anbefohlen worden, zu der Com„mißion = = (§. 18.) = = abzusenden, haben wir „Kreisbevollmächtigte der Provinz N. N. nach „der dem Manifeste angebogenen Vorschrift, „zum Beweis unsers allerunterthänigsten Gehor„sams, nachdem wir zuvor in der uns vorgeschrie„benen Form den Eid abgelegt, kraft dieser unsrer „Angelobung vor Gott, zum Deputirten von die„ser Provinz den N. N. gewählt, als einen „Mann, in welchem wir alle hiezu erforderliche „Eigenschaften erkennen, und folglich ihn zu die„sem Amte für tüchtig befinden. Wir ertheilen „dannenhero diesem unserm erwählten Deputir„ten, so wie auch demjenigen, dem er auf den Fall „seiner Abwesenheit sein Amt übertragen würde, „unser völliges Zutrauen, und haben ihm aufgege„ben, unsre allerunterthänigsten Desideria und „Vorstellungen gehörigen Orts anzubringen.„

Diese Vollmacht wird dem Befehlshaber übergeben, um selbige dem erwählten Deputirten

putirten zuzustellen. Dieser empfängt auch von den Kreisbevollmächtigten ihre Desideria und Vorstellungen (die aber keine particulaire vor die ordentlichen Richterstühle gehörende Sachen enthalten, sondern blos die allgemeinen Bedürfnisse und Bedrückungen des Landes zum Zweck haben müssen); und wird eine Abschrift davon in die Kirche, wo der Eid abgelegt worden, zur Verwahrung deponirt.

Sodann wird der Deputirte an den Senat abgefertigt, und die Bevollmächtigten kehren nach ihren Heimathen zurück.

§. 39.

Ein Provinzialdeputirter darf eben so, wie die adelichen und Stadtdeputirten, seine Vollmacht auf obbeschriebene Art (§. 7.) an einen andern, wer er auch sey, nur an keinen Leibeigenen, übertragen.

Er hat eben die Vorrechte, wie der Stadtdeputirte §. 28.

VII. Befehl an alle Gouverneurs im Reiche.

§. 40.

So bald die Gouverneurs das Manifest nebst den Vorschriften erhalten haben, müssen

sie dasselbe nicht allein den nächstfolgenden Sonntag in ihrer Stadt bekannt machen lassen, sondern auch nach allen übrigen Städten und Districten ihres Gouvernements verschicken. Den ersten Sonntag nach Einlauf desselben muß es in den Städten in jeder Kirche, und auf dem Lande in jedem Kirchspiel, ohnfehlbar öffentlich verlesen, und diese Vorlesung die beyden darauf folgende Sonntage nochmals wiederholet werden.

§. 41.

Währender Zeit sollen sie, oder derjenige, dem sie es auftragen werden, nach Beschaffenheit der Größe eines jeden Districtes, und der Möglichkeit, wie bald der Adel zusammen kommen kann, für jeden District einen besondern Termin und Ort zur Versammlung des Adels anberaumen, und solches in jedem Districte und Kirchspiele kund machen, damit jeder Edelmann von dem Districte wisse, wo und zu welcher Zeit er sich einzufinden habe. Eben so müssen auch für die übrigen, die gleichfalls Deputirte wählen sollen, Tag und Ort bestimmt werden.

Diese Termine müssen auf verschiedene Tage verlegt werden, damit eine Wahl der

andern

andern keine Hinderniß oder Aufenthalt verursache.

§. 42.

Da bey dieser feyerlichen Handlung es sehr viel auf gute Ordnung ankömmt, so sollen die Gouverneurs, falls an dem Orte, den sie zur Wahl für den bequemsten erkannt und bestimmet haben, kein eigner Befehlshaber wäre, oder sie solches aus gewissen ihnen bekannten Ursachen für nöthig erachten würden, einen Befehlshaber ernennen, und dahin abschicken, jedoch nur einzig und allein zu dieser Handlung. Es muß aber sorgfältig darauf gesehen werden, daß bey allen diesen Wahlen Wohlstand und gute Ordnung beobachtet, hingegen aller Lermen, Geräusche und unnützes Gespräche vermieden werde.

§. 43.

Würden sie es für gut finden, diesem Wahlgeschäfte in den verschiedenen Districten und Städten, beßrer Ordnung wegen, in eigner Person beyzuwohnen: so kann solches bey der ohnehin ertheilten genauen Vorschrift nicht anders als zur Beförderung der Sache gereichen. Es wird ihnen also erlaubt, bey so vielen Wahlhandlungen zugegen zu seyn, als sie es zum Nutzen dieses Geschäftes, und ohne dasselbe zu verzögern, für nöthig erachten werden. Ih-

ren Untergebenen aber müssen sie bey dieser Gelegenheit aufs nachdrücklichste einschärfen, daß sie bey Vermeidung der schwersten Ahndung der Gesetze sich hüten, es sey auf welche Art es wolle, aus diesem Geschäfte einige Veranlassung zum Bösen oder zu einem schändlichen Eigennutze zu nehmen.

Die schriftlich eingesandten Stimmen oder Erklärungen der abwesenden Edelleute sollen sie ohne Zeitverlust 2 mal in der Woche nach den Orten überschicken, wo sie hingehören. Ein gleiches sollen sie denen unter ihnen stehenden Orten aufs nachdrücklichste vorschreiben. Und wenn sie, besserer Ordnung wegen, an Ort und Stelle noch etwas hinzuzufügen für gut befinden, so wird solches ihrer Einsicht überlassen.

§. 44.

Unterdessen daß die Wählenden sich zu dem angesetzten Termine einfinden, müssen sie oder ihre Unterbefehlshaber ein Haus zurechte machen, wo sich die Wählenden versammlen können. Hiezu kann das Canzleygebäude, oder das Rathhaus, oder ein anderes geräumiges Haus, auf diese Zeit dienen. Vor dem Wahltage lassen sie das Haus mit Stühlen und Bänken, und das Wahlzimmer mit einem Tisch versehen, und auf denselben ein mit Tuch bedecktes und in 2 Fächer abgetheiltes Ballotirkästchen (S. §. 15.) hinsetzen.

tzen. Zu diesem Kästchen müssen so viel Kugeln vorräthig seyn, als Personen an der Wahl Theil nehmen.

§. 45.

In Ansehung derjenigen Völker, denen keine besondre Wahlordnung vorgeschrieben ist, (S. oben §. 4. Num. 7. 8) werden die Gouverneurs nach Beschaffenheit der Sitten, Gewohnheiten und Religion dieser Völker, eine ähnliche Anordnung machen, damit die Wahl ohne alle Beschwerde für sie und an jedem Orte in der gehörigen guten Ordnung und Stille vollzogen werde.

Sollten sich irgendwo bey der Wahl über die Anordnung derselben Bedenklichkeiten äussern; so wird ihnen frey gestellt, selbige, ohne höhern Orts anzufragen, zu entscheiden, und dasjenige zu verfügen, was sie bey diesem Geschäfte in Absicht auf die gute Ordnung für nützlich und zuträglich erachten werden, und wodurch dem Kayserl. Willen ein Genüge geschehen könne.

§. 46.

Im Manifest heißt es zwar, daß die Deputirten innerhalb 6 Monaten, von dem Tage an gerechnet, da dasselbe an jedem Orte bekannt geworden, sich in Moskau einstellen sollen: allein es wird der Kayserinn zum Wohl-

gefallen gereichen, wenn sie sich durch den Betrieb der Gouverneurs noch eher einfinden werden.

§. 47.

Zugleich wird ihnen zu ihrer alleinigen Nachricht der 26ste Artikel aus der Vorschrift für die künftige Commißion mitgetheilt. Dieser Artikel besaget: „Die Gouverneurs, die „sich in der Residenz befinden, wohnen alle der „Commißion bey, und ein jeder ist befugt, die „angemerkten Bedürfnisse und Mängel des „unter ihm stehenden Gouvernements einzu„schicken, oder auch persönlich beyzubringen.„ Wenn also das Wahlgeschäfte in ihrem Gouvernement geendiget ist; so können sie nach Gutbefinden das, was in diesem Artikel vorgeschrieben stehet, entweder einschicken, oder angezeigter maßen selbst mitbringen.

Innhalt
des
ersten Stücks.

I. Neueste Einrichtung des Senats und andrer Reichscollegien in Moscau und St. Petersburg Seite 1

1. Allgemeine Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung der Reichscollegien 4

2. Neuer Etat der Reichscollegien 26

3. Neue Steuern zur Besoldung nach dem neuen Etat 89

4. Ukase

4. Ukase vom 15ten December 1763. 103

II. Verbesserung des Commerzwesens 109

III. Abschaffung der geheimen Canzley 161

IV. Stiftung der Academie der Künste in St. Petersburg 177

V. Kürzere Nachrichten von den sämmtlichen Verordnungen Catharinä der zweyten in chronologischer Ordnung 231

Bayerische Staatsbibliothek München

1500,- (1+2) 6.9.83

B81-357

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlözer, August Ludwig <<von>>,

Neuverändertes Rußland oder Leben Catharinae der Zweyten Kayserinn von Ruß
land aus authentischen Nachrichten beschrieben

Bd.: [1]

Riga ; Leipzig (1767)

Russ. 136-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10783348-6
VD18 90082532